

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1904)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1904.

Bericht und Anträge der Direktion der Bauten und Eisenbahnen

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend die

Genehmigung der Statuten, des allgemeinen Bauprojektes, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises

für die

Bern-Schwarzenburg-Bahn.

(Januar 1904.)

I. Einleitung.

Nachdem der Grosse Rat die Behandlung des Gesuches der Bern-Schwarzenburg-Bahn vom 17. Dezember 1901 betreffend die Subventionierung einer Schmalspurbahn Bern (Holligen)-Schwarzenburg mit elektrischem Betrieb im Kostenvoranschlag von 2,000,000 Fr. auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission in seiner Sitzung vom 29. April 1902 auf die nächste Session verschoben hatte, um bis dahin ein Gutachten über die Mehrkosten und die Finanzierung einer Normalbahn sowie über die Frage des Anschlusses derselben in Bern einzuholen, fasste er, gestützt auf das unterm 8. Juli gleichen Jahres eingetroffene Gutachten der Herren Fellmann, Direktor der Rigibahnen, Dinkelmann, Direktor der Emmenthalbahn und Egli, Direktor der Langenthal-Huttwil-Bahn, unterm 29. Juli 1902 auf den Antrag des Regierungsrates folgenden Beschluss:

«1. Das Experten-Gutachten ist der Aktiengesellschaft der Bern-Schwarzenburg-Bahn und den Gemeindebehörden der interessierten Gegend zur Kenntnis zu bringen.

«2. Der Aktiengesellschaft der Bern-Schwarzenburg-Bahn wird die Finanzierung und Ausführung der «Normalspurbahn mit Dampfbetrieb und Einmündung «in die Station Weissenbühl der Gürbenthalbahn empfohlen und ihr für diesen Fall, nach Massgabe von «Art. 5 litt. a des kantonalen Eisenbahnsubventionsgesetzes vom 4. Mai 1902, eine Aktienbeteiligung des «Staates von 40 % des Anlagekapitals in Aussicht gestellt.

«3. Die Vorlage betreffend die Genehmigung der «Statuten, des Bauprojektes und des Finanzausweises für die Schmalspurbahn wird an die Aktiengesellschaft Bern-Schwarzenburg-Bahn zurückgewiesen und dieselbe eingeladen, gestützt auf das eingangs dieses Beschlusses erwähnte Expertengutachten, die Frage der Finanzierung dieses Unternehmens «ihrerseits zu prüfen und durch die beteiligten Gemeinden prüfen zu lassen, sowie darüber an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates einzuberichten.»

Der Verwaltungsrat der Bern-Schwarzenburg-Bahn hat diesem Beschluss Folge gegeben, das Experten-

Gutachten den Gemeindebehörden der interessierten Gegend zur Kenntnis gebracht und dieselben sowie die übrigen beteiligten Kreise zu Aktienzeichnungen für die neue Bahn eingeladen.

Eine Hauptfrage, welche vor der Aufstellung des Normalspurbahn-Projektes, wenigstens grundsätzlich zu erledigen war, bildete die Frage der *Benützung der Schwarzwasserbrücke*; sie wurde von den Experten in ihren Kostenberechnungen zu den einzelnen von ihnen beleuchteten Projekten selbstverständlich mitberücksichtigt. Wir haben hierüber zwei Gutachten eingeholt. Während der eine Experte, Herr Ingenieur M. Probst in Bern, zum Schlusse kam, dass nichts anderes übrig bleibe, als eine neue Brücke für die Bahn in Aussicht zu nehmen, machte der andere Experte, die Brückenbaufirma Theod. Bell & Cie. in Kriens bei Luzern, den Vorschlag, die nötige Verstärkung der Brücke durch Einfügung eines weiteren Tragbogens herbeizuführen und reichte hiefür eine verbindliche Offerte ein.

Der Vorschlag Bell & Cie. wurde dem schweizerischen Eisenbahndepartement unterbreitet, welche Behörde mit Schreiben vom 25. September 1902 erklärte, gegen eine Benützung der Brücke durch die projektierte Bahn im Prinzip nichts einzuwenden zu haben, einen bezüglichen definitiven Entscheid jedoch erst nach Vorlage eines, auf genaue Berechnungen sich stützenden Verstärkungsprojektes fällen zu können. Die Firma Bell & Cie. arbeitete daraufhin das der heutigen Vorlage an den Grossen Rat beigegebene, definitive Umbauprojekt der Schwarzwasserbrücke aus und anerbot sich, den Umbau der Brücke unter Verwendung von 386 Tonnen Neumaterial, inklusive Transport auf Baustelle, Gerüstungen und Montierung, für die Aversalsumme von 205,000 Fr. zu übernehmen. Der Regierungsrat sandte das Projekt unterm 7. Januar 1903 dem schweizerischen Eisenbahndepartement zur Prüfung und Schlussnahme ein. Am 15. Juli teilte die eidgenössische Behörde mit, dass das Verstärkungsprojekt durch ihren Brückeningenieur eingehend geprüft und nachgerechnet worden sei, das Ergebnis sei als ein sehr günstiges zu betrachten und die Arbeit in jeder Beziehung als befriedigend zu bezeichnen. Das Departement erklärte sodann, dass soviel an ihm gegen das vorgelegte Verstärkungsprojekt keine Einwendungen zu erheben seien. Eine formelle Genehmigung könne jedoch erst erfolgen, wenn das noch ausstehende allgemeine Bauprojekt der Bahn die bundesrätliche Genehmigung erhalten haben und die vorschriftsmässige Vorlage des Verstärkungsprojektes durch die für dasselbe verantwortliche Bahnverwaltung erfolgt sein werde.

Nachdem der Bundesrat auf ein Gesuch der Direktion der Bern-Schwarzenburg-Bahn durch Beschluss vom 6. Januar 1903 die Konzessionsfrist um weitere zwei Jahre d. h. bis zum 17. Dezember 1904 verlängert und die Generalversammlung vom 3. Februar 1903 den Geschäftsbericht, die Rechnung und Bilanz pro 1902 genehmigt hatte, gelangte die genannte Direktion unter gleichem Datum an den Regierungsrat mit dem Gesuch um Ermächtigung, die Ausgaben für die Projektstudien der Normalspurbahn auf Rechnung der Aktienbeteiligung des Staates ausführen zu dürfen. Dem Begehren wurde durch Beschluss vom 14. Februar 1903 entsprochen.

Die Direktion übertrug die Aufstellung des definitiven Bauprojektes mit Kostenvoranschlag Herrn Ingenieur Beyeler in Bern, welcher die Projektierungsarbeiten in den Monaten April bis September durchführte, worauf der Verwaltungsrat unterm 15. Oktober das neue Projekt nebst Kostenvoranschlag und den revidierten Statuten einreichte mit folgendem *Gesuch*:

«1. Der uns mit Beschluss des Grossen Rates vom «Juli 1902 erteilte Auftrag sei als erfüllt zu betrachten.

«2. Es solle mit möglichster Beförderung dem Grossen Rate eine neue Vorlage im Sinne des Beschlusses «Entwurfes vorgelegt werden.

«3. Die in der Generalversammlung vom 6. Oktober «revidierten Statuten seien zu genehmigen und den «eidgenössischen Behörden ebenfalls zur Genehmigung «zu unterbreiten.

«4. Für das in Vorschlag gebrachte Projekt mit der «Experten-Variante sei der Finanzausweis als geleistet «zu erklären.

«5. An die grossen Kosten der Verstärkung der «Schwarzwasserbrücke sei ein ausserordentlicher Beitrag von 50,000 Fr. zu gewähren zum Zwecke der «Erstellung einer neuen Scherlibachbrücke.»

Der Eingabe ist ferner zu entnehmen, dass die Generalversammlung der Aktionäre vom 6. Oktober abhin auf Antrag des Verwaltungsrates beschlossen hat, die *Expertenvariante* zur Ausführung zu empfehlen, für welche die Bern-Schwarzenburg-Bahngesellschaft in der Lage sei, den Finanzausweis zu leisten. Sie stellt hiefür folgendes Programm auf:

Kostenvoranschlag des Herrn Ingenieur Beyeler Fr. 2,267,083. 70.

Kostenvoranschlag des Herrn Ingenieur Herzog und vom Verwaltungsrat vorausgesetztes *Anlagekapital* Fr. 2,300,000

Dasselbe soll gedeckt werden durch:

I. Aktienkapital.

1. *Aktienbeteiligung des Staates*, gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 29. Juli 1902, 40% des Anlagekapitals Fr. 920,000

2. *Subventionen der Gemeinden* » 517,750

3. *Aktienzeichnungen von Privaten* » 112,250

Total *Aktienkapital* Fr. 1,550,000

II. Obligationenkapital.

Von der Kantonalbank von Bern zugesichert im Maximum einen Drittel des Anlagekapitals, hier notwendig » 750,000

Total wie oben ————— Fr. 2,300,000

Der Verwaltungsrat der Bern-Schwarzenburg-Bahn führt sodann aus:

«Die zur Verfügung stehenden, oder in sicherer «Aussicht stehenden Mittel reichen daher knapp hin «zur Bestreitung der entstehenden Kosten. Nun wird «von Seite der Vertreter der Gemeinde Köniz das Begehren gestellt, in Niederscherli an Stelle der Benützung der alten Brücke, wie solches im Projekt «vorgesehen ist, eine neue Brücke zu erstellen. Dieser

« Fall ist auch eingehend geprüft worden. Es sind Pläne « und Kostenberechnungen aufgestellt worden, die wir « Ihnen ebenfalls zu den Akten legen. Die Kosten für « diese Abänderung betragen 50,000 Fr. Hiezu fehlen « uns die notwendigen Mittel. So sehr wir überzeugt « sind, dass das Begehren gerechtfertigt ist, so sehr « wir anerkennen müssen, dass der grosse Verkehr « an Wagen und Fussgängern auf der Scherlibachbrücke « durch Inanspruchnahme der Bahn leiden muss, so « konnte die Erstellung einer neuen Brücke im Kosten- « voranschlag nicht Platz finden, sofern wir den Fi- « nanzausweis leisten wollten. In Anbetracht dieser « Notlage müssen wir die Hülfe des Staates in Anspruch « nehmen um an dieser Stelle den Verkehr nicht in « einer Weise zu beeinträchtigen, der für die ganze « Gegend grosse Nachteile und Gefahren in sich schlies- « sen würde. Um die Erstellung der Scherlibachbrücke « zu ermöglichen, erlauben wir uns das höfliche aber « dringende Gesuch zu stellen, es möchte uns ausser- « halb der Staatsbeteiligung von 40 % ein Extra-Bei- « trag an die 230,000 Fr. betragenden Kosten der Ver- « stärkung der Schwarzwasserbrücke zugesichert wer- « den mit der Bestimmung, aus diesem Betrag eine neue « Scherlibachbrücke zu erstellen. »

Endlich bewarb sich die Bahngesellschaft mittelst Eingabe vom 4. November 1903 beim schweizerischen Eisenbahndepartement zu Händen der Bundesversammlung um *Abänderung der Konzession* vom 17. Dezember 1898 für eine Schmalspurbahn in eine solche für eine Normalspurbahn und um entsprechende Erhöhung der Transporttaxen, welchem Gesuch die Bundesversammlung durch Beschluss vom 23. Dezember 1903 entsprochen hat.

Wir beehren uns zu der neuen Vorlage des Verwaltungsrates der Bern-Schwarzenburg-Bahn folgenden Bericht zu erstatten:

II. Statuten.

Wie wir bereits in unserer Vorlage an den Grossen Rat vom März 1902 mitgeteilt haben, bezeichnen die von der konstituierenden Generalversammlung der Aktionäre vom 17. Dezember 1901 angenommenen *Statuten* als Zweck der Gesellschaft den Bau und Betrieb einer Schmalspurbahn von Bern nach Schwarzenburg auf Grundlage der Konzession und des Volksbeschlusses vom 5. Mai 1901. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden kann sich die Gesellschaft aber auch mit andern Unternehmen befassen, welche mit dem obgenannten Zweck in Verbindung stehen, mit andern Bahngesellschaften Gemeinschaftsverträge abschliessen, ihre Linie veräussern, oder mit andern Bahnunternehmungen verschmelzen, sowie den Betrieb ganz oder teilweise einer andern Verwaltung übertragen

Der Sitz der Gesellschaft ist in Bern.

Das Aktienkapital beträgt 1,358,000 Fr. und ist eingeteilt in 5432 Aktien zu 250 Fr., auf den Inhaber lautend.

Der Verwaltungsrat zählt 11 Mitglieder, von welchen zwei vom Regierungsrat und je ein Mitglied von den Gemeinden Bern, Köniz, Oberbalm und Wahleren bezeichnet werden.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

Die eigentliche Geschäftsführung wird einer Direktion, bestehend aus dem Verwaltungsratspräsidenten und zwei Verwaltungsratsmitgliedern, übertragen.

Die Statuten haben nunmehr den folgenden Nachtrag erhalten:

« Die auf 6. Oktober 1903 nach Bern einberufene « Generalversammlung der Aktionäre der Schmalspur- « bahn Bern-Schwarzenburg hat in Abänderung der Sta- « tuten vom 17. Dezember 1901 einstimmig folgenden « Beschluss gefasst:

« Die Firma (der Titel) der Aktiengesellschaft « « Schmalspurbahn Bern-Schwarzenburg » wird abge- « ändert in « Bern-Schwarzenburg-Bahn » und es erhält « auch demgemäss der erste Absatz des Artikels 1 der « Statuten vom 17. Dezember 1901 folgende Fassung: « « Unter der Firma Bern-Schwarzenburg-Bahn wird « eine Aktiengesellschaft gebildet zum Zweck des Baues « und Betriebes einer Bahn von Bern nach Schwarzen- « burg auf Grundlage der Konzession vom 17. De- « zember 1898 und dem Volksbeschluss vom 4. Mai « 1902. »

An den Statuten sind folgende Aussetzungen zu machen:

In Art. 1 ist ein Druckfehler. Der Volksbeschluss betreffend die Bern-Schwarzenburg-Bahn datiert vom 5. und nicht vom 4. Mai 1901.

Das Schluss-Alinea von Art. 7 gehört zu Art. 6 und ist dorthin zu versetzen.

Art. 10 sieht ein Obligationenkapital « bis zur Hälfte des Aktienkapitals » vor. Dasselbe ist auf Grund des neuen Finanzierungsplanes auf höchstens einen Drittel des Anlagekapitals festzusetzen und Art. 10 demnach abzuändern.

Der Schlussatz von Art. 18 ist mangelhaft redigiert; er sollte lauten: « Das Protokoll der Generalversamm- « lung ist vom Aktuar unverzüglich auszufertigen und « sowohl vom Präsidenten als vom Aktuar zu unter- « zeichnen. »

In Art. 29 sollte es heissen: « Verwaltungsratsprä- « sident » anstatt Verwaltungspräsident.

Wir beantragen, die Statuten der Bern-Schwarzenburg-Bahn vom 17. Dezember 1901 mit Nachtrag vom 6. Oktober 1903 unter dem Vorbehalt zu genehmigen, dass die Statuten bei der nächsten Revision auch in den übrigen hievorigen kritisierten Punkten berichtigt werden und darin ferner die Bestimmung aufgenommen werde, dass die Bahngesellschaft die dem Staat zufolge Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 zustehenden Rechte in vollem Umfange anerkenne. Ueberhaupt sind alsdann die Statuten diesem Gesetz anzupassen.

Es dürfte aber durch obigen Nachtrag den Bestimmungen von Art. 9, 1. und 2. Alinea dieses Gesetzes vorläufig Genüge geleistet sein, da die Gesellschaft letzteres darin als Grundlage bezeichnet.

III. Projekt.

Der Ausgangspunkt der Normalspurbahn ist die Station *Weissenbühl* der Gürbenthalbahn. Von da bis Haltestelle *Moos* oberhalb dem Dorfe Köniz wurden 4 Varianten, eine « Südvariante », eine « Expertenvariante », eine « Mittelvariante » und eine „Nordvariante »

studiert. Von der Haltestelle *Moos* bis Endstation *Schwarzenburg* weicht das Trace der Normalspurbahn von demjenigen der Schmalspurbahn, wie es in unserm Bericht vom März 1902 beschrieben worden ist, nicht wesentlich und nur insofern ab, als es die Vergrößerung des Minimalradius von 90 Meter auf 180 Meter mit sich brachte. Die Maximalsteigerung beträgt wie bei der Schmalspurbahn 35 ‰ kommt aber nur auf eine Länge von 700 Meter im sogenannten «*Drunggli*» vor. Die Stationsanlagen sind ebenfalls die nämlichen geblieben. Nebst *Moos* und *Schwarzenburg* sind noch in *Gasel*, *Niederscherli*, *Mittelhäusern*, *Schwarzwasserbrücke*, und *Lanzenhäusern*, solche vorgesehen. Davon sind *Gasel*, *Niederscherli*, *Mittelhäusern* und *Lanzenhäusern* Stationen mit Güterdienst und *Moos* sowie *Schwarzwasserbrücke* bloss Haltestellen.

Die Linienführung der 4 Varianten zwischen Station *Weissenbühl* und Haltestelle *Moos* ist folgende:

1. *Südvariante*. Von dem Geleise der Gürbenthalbahn vor Mitte Stationsgebäude *Weissenbühl* abzweigend umfährt die Bahn das *Weissensteinhölzli* im Osten, schlägt, die Besetzung der *Steinhölzli*-Anstalt durchquerend, zuerst eine südwestliche, beim *Wabersacker* (km. 1,230) eine mehr südliche Richtung ein und steigt mit 20 und 28 ‰ hinter dem *Schloss Köniz*, den *Friedhof* anschneidend, auf das *Hochplateau* oberhalb des Dorfes, wo östlich der *Schwarzenburgstrasse*, oberhalb dem *Gasthof* «*zum Bären*», die Station *Köniz* angelegt werden soll. Von *Köniz* entwickelt sich die Linie mit durchschnittlich 28 ‰ über *Schattig-Landorf* gegen *Moos* und erreicht diese Haltestelle bei 3,802 Kilometer. Am Süden der Station *Köniz* ist eine Korrektur der *Schwarzenburgstrasse*, zirka 250 Meter lang, mit *Passage à niveau* vorgesehen. Unmittelbar vor der Haltestelle *Moos* muss die *Staatsstrasse* auch wieder verlegt und gekreuzt werden.

2. *Expertenvariante*. Dieselbe schlägt bis zur Anstalt *Steinhölzli* den nämlichen Weg ein wie die *Südvariante*, durchschneidet diese Besetzung ebenfalls, wendet sich aber darauf dem *Liebefeld* zu, kreuzt nach Süden umbiegend daselbst die *Schwarzenburgstrasse*, und schlägt nun zwischen dieser *Strasse* und dem *Könizbach* die Richtung gegen *Köniz* ein, dabei noch die neue *Könizstrasse* kreuzend. Die Station *Köniz* soll herwärts des Dorfes im sogenannten «*Bleuacker*» zu stehen kommen. Im *Liebefeld* ist gegenüber der eidgenössischen *Milchversuchsstation* eine Haltestelle projektiert.

Von der Station *Köniz* führt die Linie zunächst durch das *Unterdorf*, neben dem alten *Schulhaus* vorbei, entwickelt sich sodann über *Schattig-Landorf* auf der Westseite der *Schwarzenburgstrasse* mit einer Maximalsteigung von 33,3 ‰ und gewinnt die Haltestelle *Moos* bei km. 3,982. Die *Strassenkorrektur* oberhalb *Köniz* fällt bei dieser Variante weg.

3. Die *Mittelvariante* biegt von der Station *Weissenbühl*, im Gegensatz zu den beiden hievorigen beschriebenen Varianten westwärts aus, steigt mit 34 ‰ durch den nördlichsten Teil des *Weissensteinhölzli* bis zur alten *Schwarzenburgstrasse*, welcher sie auf der Ostseite bis zum *Liebefeld* folgt. Von *Liebefeld* an sind *Tracé* und *Gefälle* diejenigen der *Expertenvariante*.

Nach der *Mittelvariante* befindet sich die Haltestelle *Moos* bei km. 3,987.

4. Die *Nordvariante* zweigt erst bei 0,8 km. westlich der *Zufahrt* zum *Weissensteingut* von der *Gürbenthalbahn* ab, wo eine *Blockstation* errichtet werden soll. Sie biegt darauf nach Süden um, hält sich mehr oder weniger an die neue *Könizstrasse*, kreuzt diese beim *Hubacker* und erreicht die Station *Köniz* der *Expertenvariante* im *Bleuacker* herwärts des Dorfes. Von *Köniz* bis *Moos* ist die *Linienführung* und das *Gefälle* gleich wie bei der *Expertenvariante*.

Die Haltestelle *Moos* wird bei 4,051 km. erreicht.

Der Projektverfasser hat ausserdem eine *Variante bei Scherli* mit Verlegung der Linie auf einen besonderen Uebergang über den *Scherlibach* zirka 100 Meter unterhalb der *Strassenbrücke* und zirka 1 km. lang sowie eine *Variante im «Drunggli»* mit Reduktion des Maximalgefälles von 35 ‰ auf 28 ‰, zirka 2,4 km. lang, projektiert.

Zu einer Vergleichung der 4 Varianten zwischen *Weissenbühl* und *Moos* sind zunächst die Hauptverhältnisse ihrer baulichen Anlage sowie die Kosten derselben, *Rollmaterial* und *Mobiliar* nicht inbegriffen, heranzuziehen. Es sind folgende:

	Betriebslänge km.	Maximalsteigung ‰	Minimalradius m.	Baukosten	
				im ganzen Fr.	per km. Fr.
Südvariante	3,802	28	200	209,881	55,202. 79
Expertenvariante	3,982	33,3	180	198,499	49,849. 07
Mittelvariante	3,986	34	180	227,606	57,087. 03
Nordvariante	4,869	33,3	180	210,767	43,287. 53

Die *Tracéfrage* zwischen *Weissenbühl* und *Moos* musste jedoch auch vom *betriebstechnischen Standpunkte* aus geprüft und dabei untersucht werden, welche der vorgeschlagenen Varianten die meisten *Verkehrsinteressen* befriedigt. Wir beantragten dem *Regierungsrat*, diese Untersuchung den nämlichen *Experten*, welche letztes Jahr die *Spurfrage* und die *Frage* des Anschlusses der *Bern-Schwarzenburg-Bahn* begutachteten, zu übertragen. Der *Regierungsrat* erklärte sich damit einverstanden und bestellte durch *Beschluss* vom 2. November abhin die *Herrn Ingenieure Fellmann*, *Direktor* der *Rigibahnen*, *Dinkelmann*, *Direktor* der *Emmenthalbahn* und *Egli*, *Direktor* der *Langenthal-Huttwil-Bahn* als *Experten*. Denselben wurden folgende *Fragen* zur *Beantwortung* vorgelegt:

«1. Welche der vier vom *Verwaltungsrat* der *Bern-Schwarzenburg-Bahn* eingesandten *Projekt-Varianten* «für die *Tracéführung* der *Bern-Schwarzenburg-Bahn* «zwischen der Station *Weissenbühl* und der Haltestelle im *Moos* oberhalb *Köniz* entspricht den Anforderungen eines rationellen und ökonomischen Betriebes am besten und befriedigt zugleich die meisten «*Verkehrsinteressen* der beteiligten Gegend?»

«2. Genügt der vom *Projektverfasser* für die betreffende Variante aufgestellte *Kostenvoranschlag*, «eventuell in welchen *Posten* und um wie viel ist «derselbe zu erhöhen?»

Das *Gutachten* langte unterm 5. *Dezember* abhin ein.

In *Beantwortung* der beiden an sie gestellten *Fragen* finden die *Experten* nach wie vor, dass von den vier Varianten die sogenannte *Expertenvariante* allen *Bedingungen*, welche vom *Standpunkte* eines rationellen

und ökonomischen Betriebes aus verlangt werden können, am besten entspreche, dass sie auch die meisten Verkehrsinteressen der beteiligten Gegend befriedige, dass aber durch *Verbindung der Südvariante mit der Expertenvariante* wesentliche Ersparnisse bei der Expropriation sich werden erzielen lassen, ohne dass diese Verbindung im übrigen nach irgend einer Richtung ungünstiger werde.

Indem die Experten nunmehr diese kombinierte Variante in Vorschlag bringen, sprechen sie die Ansicht aus, dass sich die Kosten derselben nicht höher belaufen werden, als für die Südvariante.

Wir entnehmen dem Bericht ferner, dass die Experten die für die Beantwortung der ersten Frage wichtigen *Gefällsverhältnisse* auf der Strecke *Haltestelle Moos bis Schwarzenburg* ebenfalls geprüft haben, um zu wissen, ob einer Gefällsreduktion auf der Variantenstrecke Weissenbühl-Moos derjenige Einfluss auf Betrieb und *Betriebskosten* beigemessen werden kann, welcher von einer Gefällsreduktion im allgemeinen erwartet werden darf. Sie kommen zum Schluss, dass jene Gefällsreduktion nur dann einen Zweck hat, wenn die Variante im Drunggli ausgeführt wird. Die Ausführung derselben würde jedoch einen Mehraufwand von 140,000 Fr. erfordern, der sich nicht rechtfertigt, weil die Bahn mit 35 ‰ Maximalsteigung noch immer eine den Verhältnissen entsprechende Leistungsfähigkeit besitze. Sodann erscheint dieser Mehraufwand auch darum nicht begründet, weil die Mehrausgaben für den Fahrdienst bei 35 ‰ Gefälle nur etwa die Hälfte von Verzinsung und Amortisation der Mehrkosten von 140,000 Fr. für die von Herrn Beyeler vorgeschlagene Variante mit 28 ‰ Gefälle ausmachen.

Demnach hat auch eine Gefällsreduktion auf der Strecke Weissenbühl-Moos keinen grossen Zweck.

Die *Scherli-Variante* bezweckt, die Bahn von der Strassenbrücke über den Scherlibach unabhängig zu machen. Ihre Ausführung liegt namentlich im Interesse des Strassenverkehrs, welcher, da unmittelbar bei der Brücke die Oberbalmstrasse und das Farnensträsschen ausmünden, durch Hinzutreten der Bahn empfindlichen Störungen ausgesetzt wäre.

Für die Bahnbrücke liegen zwei Projekte vor, das eine von den Herren Pulfer und Bidal, Ingenieure in Bern für eine Betoneisenkonstruktion im Kostenvoranschlag von 35,875 Fr. und das andere von der Firma Theod. Bell & Cie. in Kriens für eine Eisenkonstruktion im Kostenvoranschlag von 41,800 Fr.

Die Mehrkosten der Variante sind vom Projektverfasser auf rund 50,000 Fr. veranschlagt. Die Experten empfehlen diese die Betriebssicherheit vermehrende, zweckmässig projektierte Verlegung der Bahn und halten dafür, dass die Mehrkosten durch Ersparnisse an der Bahnbewachung zum grössern Teil kompensiert werden können.

Ohne Zweifel lohnt es sich, diese Variante zur Ausführung zu bringen.

Indem wir uns gestatten, im übrigen auf das Gutachten selbst zu verweisen, anerkennen wir, dass eine gemäss Vorschlag der Experten aus Süd- und Experten-Variante kombinierte Linie zwischen Weissenbühl und Moos hauptsächlich den Vorteil geringerer Expropria-

tionskosten bietet. Bei der Wahl des Traces auf der ersten Teilstrecke, von der Ausfahrt aus der Station Weissenbühl bis Liebefeld, nach der Südvariante entstehen nämlich für die Anstalt Steinhölzli und den übrigen Grundbesitz, von welchen beiden Seiten Einsprachen gegen die Expertenvariante formuliert worden sind, weniger Inkonvenienzen als bei der Expertenvariante.

Ferner ist die Anlage der Station Köniz im Bleuacker für dieses Dorf jedenfalls ganz zweckmässig projektiert, und es scheint uns auch der Verzicht auf die Haltestelle im Liebefeld mangels genügender Beteiligung der Interessenten gerechtfertigt.

Immerhin hat die Gemeinde Köniz ihr Interesse an der Lage der Station Köniz bis jetzt noch nicht bekundet, und es dürften daher allfällige, von ihr gestellte, berechnete Abänderungsbegehren nachträglich noch berücksichtigt werden.

Sodann pflichten wir der Ansicht der Experten bei, dass der Kostenvoranschlag für die Südvariante auch für die kombinierte Variante genügt.

Wir beantragen daher, es sei das allgemeine Bauprojekt der Normalspurbahn Bern-Schwarzenburg *nach der aus Süd- und Expertenvariante kombinierten Linie* der Experten zu genehmigen, inbegriffen die Scherli-Variante, aber ohne die Variante im Drunggli und unter dem Vorbehalt, dass der Regierungsrat ermächtigt werden möchte, von der Bahngesellschaft allfällige, im öffentlichen Interesse gelegene Abänderungen oder Ergänzungen am Bauprojekt, insbesondere auch betreffend die *Lage* der Station Köniz zu verlangen und dass die Gesellschaft verpflichtet werden möchte, solche Abänderungen oder Ergänzungen am Bauprojekt in ihren Kosten auszuführen.

Die *Länge* der Bern-Schwarzenburg-Bahn beträgt nach der kombinierten Variante und von Mitte Station Weissenbühl bis Ende Station Schwarzenburg gemessen 17,043 Meter, das *Maximalgefälle* = 35,0 ‰ auf 700 Meter Länge und der *Minimalradius* 180 Meter. *Normalprofil* und *Oberbau* sind diejenigen einer *normalspurigen Nebenbahn*. Das Schienengewicht beträgt 25,75 Kilogramm per Laufmeter. Für das *Rollmaterial* sind 3 Lokomotiven, 6 Personenwagen und 24 Güterwagen vorgesehen.

Wie erwähnt, legen die Experten der *kombinierten Variante* ohne die Scherli-Variante einen *Kostenvoranschlag* von 2,330,000 Fr. zugrunde. Ihr Voranschlag vom 5. Juli 1902 für die sogenannte *Expertenvariante* belief sich auf 2,280,000 Fr. Herr Ingenieur Beyeler kommt hiefür auf die Summe von 2,267,083 Fr. 70 und für die *Südvariante* auf 2,600,000 Fr.

Eine nochmalige Durchsicht der einzelnen Voranschlagsposten veranlasste nun die Experten für die Expropriation, die Beschotterung und Chaussierung sowie für das Rollmaterial ihren Kostenvoranschlag um 50,000 Fr. im ganzen also auf 2,330,000 Fr. zu erhöhen. Weitere Erhöhungen halten sie nicht für gerechtfertigt. Mit dem Ansatz von 50,000 Fr. für die Mehrkosten der Scherli-Variante sind sie einverstanden. Mit Inbegriff derselben sind daher die *Anlagekosten der Bern-Schwarzenburg-Bahn* auf 2,380,000 Fr. zu veranschlagen.

Hierauf gestützt setzen wir den Kostenvoranschlag der Bern-Schwarzenburg-Bahn folgendermassen fest:

I. Bahnanlage und feste Einrichtungen.		Fr.
A. Organisations- u. Verwaltungskosten		140,000
B. Verzinsung des Baukapitals		15,000
C. Expropriation		300,000
D. Bahnbau:	Fr.	
1. Unterbau	830,000	
2. Oberbau	360,000	
3. Hochbau und mechanische Stationseinrichtungen	150,000	
4. Telegraph, Signale und Verschiedenes	40,000	
		<u>1,380,000</u>
Total I		1,835,000
II. Rollmaterial		320,000
III. Mobilien und Gerätschaften		20,000
		<u>2,175,000</u>
IV. Unvorhergesehenes, zirka 9,4%		205,000
		<u>2,380,000</u>
Total Anlagekosten 2,380,000		
oder 139,647 Fr. per Bahnkilometer.		

IV. Finanzierung.

Die auf pag. 2 hievorigen angegebenen *Aktienzeichnungen der Gemeinden* beruhen zum Teil auf neuen Beschlüssen, durch welche dieselben von der Schmalspurbahn auf die Normalspurbahn übertragen worden sind. Die übertragene Gemeinde-Aktienzeichnungen belaufen sich auf 424,000 Fr. Zum Teil sind diese Zeichnungen durch die nämlichen Beschlüsse erhöht worden, nämlich für:

Bern	um Fr. 20,000	oder auf Fr. 170,000
Köniz	» » 20,000	» » » 120,000
Oberbalm	» » 10,000	» » » 30,000
Wahlern	» » 40,000	» » » 150,000
Guggisberg	» » 3,750	» » » 28,750
Rüschegg	» » 3,000	» » » 18,000
Albligen	» » —	» » » 4,000

Total Aktienzeichnungen der Gemeinden Fr. 520,750 oder 2083 Aktien à 250 Fr.

Die *Privat-Aktienzeichnungen* von Gesellschaften und Privaten für die Schmalspurbahn betragen = 253,750 Fr., für die Normalspurbahn betragen sie gemäss Gesuch des Verwaltungsrates der Bern-Schwarzenburg-Bahn = 112,250 Fr. In Wirklichkeit weist sich die Bahngesellschaft jedoch über 535 von Privaten gezeichnete Aktien = 133,750 Fr. aus. Davon beruhen auf Uebertragung 388 Aktien = 97,000 Fr. Neu gezeichnet wurden 147 Aktien = 36,750 Fr. Hievon müssen jedoch 11 Aktienzeichnungen als ungültig bezeichnet werden, weil daran Bedingungen geknüpft sind, welche sich mit dem neuen Projekt nicht vereinbaren.

Die gültigen Aktienzeichnungen betragen demnach im ganzen 2607 Aktien = 651,750 Fr.

Der Staat Bern kann sich nach Massgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1902, Art. 5 mit 40% des Anlagekapitals, jedoch höchstens mit 80,000 Fr. per km. also mit 40% von 2,380,000 Fr. = 952,000 Fr. (3808 Aktien) an der Bern-Schwarzenburg-Bahn beteiligen.

Der Verwaltungsrat der Bern-Schwarzenburg-Bahn stellt unter Ziffer 5 seiner Eingabe vom 15. Oktober 1903 das Gesuch, es möchte der Staat Bern an die grossen Kosten der Verstärkung der Schwarzwasserbrücke einen ausserordentlichen Beitrag von 50,000 Fr. bewilligen zum Zwecke der Erstellung einer neuen Scherlibachbrücke. Wir halten dafür, dass diesem Gesuch nicht entsprochen werden kann, indem einerseits die durch das Gesetz vom 4. Mai 1902 normierte Aktienbeteiligung des Staates am Bau der Bern-Schwarzenburg-Bahn nicht überschritten werden darf und andererseits die Ausführung der Scherli-Variante keine Verbesserung des jetzigen Ueberganges der Staatsstrasse über den Scherlibach mit sich bringt.

Ferner ist der Nutzen der Verstärkungsarbeiten an der Schwarzwasserbrücke für die über die Brücke führende Staatsstrasse nur ein geringer und wird jedenfalls durch die Benützung der Brücke durch die Bahn aufgehoben. Es liegt also auch hier kein Grund vor, einen ausserordentlichen Staatsbeitrag zu sprechen.

Gleichwohl schliesst ja die gesetzliche Aktienbeteiligung des Staates eine Subvention der 50,000 Fr. betragenden Mehrkosten der Scherlibachbrücke von 40% = 20,000 Fr. in sich, so wie dieselbe auch einer solche von 40% = 82,000 Fr. an die auf 205,000 Fr. veranschlagten Kosten für die Verstärkung der Schwarzwasserbrücke behufs Benützung derselben durch die normalspurige Bern-Schwarzenburg-Bahn involviert.

Der nachgesuchte ausserordentliche Staatsbeitrag ist übrigens auch nicht nötig, wie sich aus folgendem auf vorstehende Angaben sich stützenden Finanzausweis ergibt:

<i>Anlagekapital</i>	Fr. 2,380,000
<i>Aktienkapital:</i>	
Staat Bern	Fr. 952,000
Gemeinden	» 520,750
Gesellschaften und Private	» 131,000
Total	<u>Fr. 1,603,750</u>
<i>Obligationenkapital:</i>	
Laut Schreiben d. Kantonalbank vom 4. August 1902 ein Drittel des Anlagekapitals = Fr. 793,333 oder rund	» 793,000
Total	<u>» 2,396,750</u>
Ueberschuss	Fr. 16,750

Der Finanzausweis kann somit als geleistet anerkannt werden.

Wir beehren uns, Ihnen schliesslich zu Händen des Grossen Rates den folgenden Beschlusses-Entwurf zur Genehmigung zu unterbreiten:

Beschlusses-Entwurf:

Normalspurige Bern-Schwarzenburg-Bahn; Genehmigung der Statuten, des allgemeinen Bauprojektes; Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von einem Gesuch des Verwaltungsrates der Bern-Schwarzenburg-Bahn vom 15. Oktober 1903, womit derselbe in Ausführung

des Grossratsbeschlusses vom 29. Juli 1902 die Statuten, das allgemeine Bauprojekt und den Finanzausweis für eine Normalspurbahn Bern-Schwarzenburg mit Dampftrieb und Einmündung in die Station Weissenbühl der Gürbenthalbahn einreicht und worin derselbe zu der gesetzlich zulässigen maximalen Aktienbeteiligung des Staates auch noch einen ausserordentlichen Beitrag von 50,000 Fr. zum Zwecke der Erstellung einer neuen Scherlibachbrücke nachsucht.

Er beschliesst:

1. Die von der Generalversammlung der Aktionäre vom 17. Dezember 1901 angenommenen Statuten mit Nachtrag vom 6. Oktober 1903 werden unter dem Vorbehalt einiger redaktioneller Aenderungen sowie unter folgenden Bedingungen genehmigt:

a. In Art. 4 ist die Höhe des Aktienkapitals den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend und in Art. 10 das Obligationenkapital zu höchstens einem Drittel des Anlagekapitals einzusetzen.

b. Die Statuten sind dem Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 anzupassen und insbesondere darin die Bestimmung aufzunehmen, dass die Bahngesellschaft die dem Staat zufolge dieses Gesetzes zustehenden Rechten im vollen Umfange anerkenne.

2. Das *allgemeine Bauprojekt* der Normalspurbahn Bern-Schwarzenburg wird, inbegriffen die Variante im Scherli, jedoch ohne die Variante im Drunggli und für die Teilstrecke Station Weissenbühl-Haltestelle Moos gemäss der von den Experten in Gutachten vom 1. Dezember 1903 vorgeschlagenen kombinierten Variante genehmigt unter folgenden Bedingungen:

a. Das Anlagekapital der ganzen Linie Bern-Schwarzenburg wird auf 2,380,000 Fr. festgesetzt.

b. Der Regierungsrat wird ermächtigt, von der Bahngesellschaft Abänderungen oder Ergänzungen am Bauprojekt, insbesondere auch betreffend die Lage der Station Köniz zu verlangen, wenn solche im öffentlichen Interesse angekehrt werden und ihm begründet erscheinen.

Die Bahngesellschaft ist verpflichtet, solche Abänderungen oder Ergänzungen am Bauprojekt in ihren Kosten auszuführen.

c. Die Bahngesellschaft hat für alle Kunstbauten, Strassenübergänge, Stationsanlagen und dergleichen dem Regierungsrat Detailpläne zur Genehmigung einzureichen.

d. Der Regierungsrat erhält den Auftrag, mit der Bern-Schwarzenburg-Bahngesellschaft über die *Benützung der Schwarzwasserbrücke* eine *Uebereinkunft* abzuschliessen.

3. Der Staat beteiligt sich am Bau der Bern-Schwarzenburg-Bahn nach Massgabe von Art. 5, litt. a des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 und unter den Bedingungen dieses Beschlusses mit 40 % des Anlagekapitals durch Uebernahme von 3808 Aktien à 250 Fr. = 952,000 Fr., wofür der erforderliche Kredit aus Vorschuss-Rubrik A o 3 i bewilligt wird.

4. Die Wahl des *bauleitenden Ingenieurs* unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Desgleichen sind die wichtigeren *Lieferungsverträge* dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

5. Die Bahngesellschaft wird ermächtigt, gemäss Art. 7 des zitierten Gesetzes ein *Anleihen* von höchstens einem *Drittel des Anlagekapitals*, im Maximum von 793,000 Fr. aufzunehmen.

6. Der *Finanzausweis* wird als geleistet anerkannt.

Bern, den 13. Januar 1904.

Der Direktor der Bauten und Eisenbahnen:
Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. Januar 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag

der Direktionen der Bauten und der Justiz

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend die

Interkantonale Vereinbarung über den Motorwagen- und Fahrrad-Verkehr in der Schweiz.

(November 1903.)

Am 1. April 1892 erliess der Regierungsrat eine Verordnung betreffend das Fahren mit Velocipedes und am 10. Februar 1900 eine solche über den Verkehr von Motorwagen (Automobiles), jeder Art, auf Strassen. Eine Regelung des Verkehrs mit solchen Fahrzeugen war bei der starken Benutzung der öffentlichen Strassen und Wege durch dieselben dringend notwendig geworden. Die Klagen über Beeinträchtigung des Strassenverkehrs durch diese neuen Verkehrsmittel häuften sich und im Grossen Rat selbst wurde einer Reglementierung gerufen (Motion Wyss).

Die aufgestellten Verordnungen entsprechen im grossen und ganzen dem Bedürfnis. Immerhin machen sich gewisse Mängel geltend, namentlich mit Bezug auf das Verhältnis des Fahrrad- und Automobilwagenverkehrs von Kanton zu Kanton. Die Verschiedenheit der besonderen polizeilichen Erlasse der Kantone sind begrifflicher Weise für die Fahrer sehr lästig und anderseits hat die rasche Entwicklung des Fahrspportes mit Motorwagen für den übrigen Strassenverkehr Uebelstände gezeitigt, welche eine Revision oder Ergänzung der Motorwagen-Verordnung nötig machen würden. Einige Ortspolizeibehörden haben grössere Einschränkungen für Motorwagenfahrzeuge verlangt, so Munsingen und Rubigen, die Ortschaften an der rechtsufrigen Thunerseestrasse und an der Frutigen-Adelboden-Strasse, sowie an der Pruntrut-Damwant-Strasse. Für die rechtsufrige Thunerseestrasse und die Frutigen-Adelboden-Strasse wurde sogar ein Verbot angestrebt.

Infolgedessen ermächtigte der Regierungsrat am 16. Oktober 1901 die Baudirektion, vorbehaltlich der

Revision der Verordnung vom 10. Februar 1900 in Spezialfällen, welche in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, die Bewilligung für Motorwagen provisorisch nach eigenem Ermessen zu erteilen oder zu verweigern.

Die Motorwagen-Verordnung vom 10. Februar 1900 selbst wurde von der Polizeikammer des Obergerichts in einem Rekursfall als ungesetzlich (der gesetzlichen Grundlage ermangelnd) erklärt (vide Jahresbericht der Baudirektion von 1901.)

Den Forderungen der Strassenpolizei selbst lässt sich durch kantonale Vorschriften ebensogut gerecht werden, als durch solche des Bundes, weil dabei die örtlichen Verhältnisse besser berücksichtigt werden können. Dagegen sind die verschiedenartigen kantonalen Verordnungen für die Velo- und Motorfahrer sehr unangenehm.

Bereits im Sommer 1899 hatte Ihnen das Polizei- und Justizdepartement des Kantons Genf einen Entwurf Verordnung zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, es wäre zweckmässig, eine solche einheitliche Verordnung wenigstens für die französische Schweiz aufzustellen. Auf diese Bemerkung sind Sie in Ihrer Antwort vom 30. August 1899 nicht eingetreten in der Meinung, dass die verschiedenartigen Boden- und Strassenverhältnisse in den einzelnen Kantonen dormalen eine einheitliche Behandlung nicht tunlich erscheinen lassen. Es wurde also hierseits die Verordnung vom 10. Februar 1900 nur für den Kanton Bern aufgestellt.

Mit Zirkular vom 22. Januar 1901 an die Kantonsregierungen verlangte dann aber der Bundesrat von den letzteren unter Hinweis auf die im allgemeinen günstigen Erfahrungen mit dem Gebrauch des Automobils statistische Angaben über die in der Schweiz vorhandenen Strassenlokomotiven und Motorwagen für Personen- und Gütertransport. Diese Anfrage wurde von Ihnen unterm 14. Juni 1901 beantwortet.

Mit Kreisschreiben vom 11. August 1902 legte ferner das eidg. Justiz- und Polizeidepartement den Kantonsregierungen im Hinblick auf eine Unterstellung der Automobilfahrzeuge unter die Eisenbahnhaftpflichtgesetzgebung, ein Fragenschema zur Beantwortung vor. Die daraufhin von uns angeordnete Statistik ergab, dass zurzeit in unserm Kanton folgende Automobilfahrzeuge in Verwendung, bzw. kontrolliert waren:

a. Automobilwagen	41
b. Automobilvelos	23
<i>Total Fahrzeuge</i>	<u>64</u>

Davon wurden verwendet:

a. zu Sportzwecken	40
b. für den gewerblichen Personentransport (Omnibusdienst Pruntrut-Damvant)	1
c. als Beförderungsmittel für Personen im Privatverkehr	21
d. als Beförderungsmittel für Güter	2

Die Zahl der durch Automobilfahrzeuge herbeigeführten Unfälle beschränkte sich damals auf 3.

Die Antwort des Regierungsrates vom 6. September 1902 bezeichnede die Regelung der zivilrechtlichen Haftpflicht aus dem Automobilbetrieb als sehr wünschenswert; ebenso die Aufstellung allgemein verbindlicher Polizeivorschriften, namentlich betreffend die Fahrgeschwindigkeiten, die Alarmsignale, das Kreuzen und Vorfahren von Fuhrwerken, die Benutzung von Strassen geringerer Breite, sowie der Gebirgsstrassen, eventuell Verbot der Benutzung solcher Strassen.

Anfangs 1902 ersuchte der schweizerische Touringklub und der Automobilklub das schweizerische Departement des Innern um Aufstellung einer einheitlichen Verordnung für den Automobil- und Fahrradverkehr auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft und legte diesem Gesuch gleich einen bezüglichen Entwurf Verordnung bei. Dabei waren sich zwar die genannten Vereine bewusst, dass die Strassenpolizei Sache der kantonalen Gesetzgebung ist, und sie verlangten daher auch nicht direkt eine eidgenössische Verordnung. Sie betrachteten aber das eidg. Departement des Innern als die geeignetste Stelle, um gegenüber den Kantonen vermittelnd aufzutreten und zwischen denselben eine Verständigung für einheitliche Bestimmungen herbeizuführen.

Das Departement übersandte fragliches Gesuch nebst einem Entwurf Verordnung mit Schreiben vom 25. Februar 1902 den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung mit der Anfrage, ob sie zu einer Regelung der Frage in angeregtem Sinn Hand zu bieten geneigt seien.

Es erklärte sich seinerseits mit den im Gesuch entwickelten Gesichtspunkten einverstanden und erachtete im allgemeinen Interesse eine gleichmässige Reglementierung für wünschbar. Die Verschiedenheit der kantonalen Verordnungen über das Automobilwesen in der Schweiz habe auf diesen Sport schon hindernd eingewirkt und einen Zustand geschaffen, der gegen

unser Land ausgenutzt werde, und auch verschiedene unserer Industrien Schaden bringen könnte, wenn er andauern sollte.

Mit Schreiben vom 5. März 1902 erklärte sich der Regierungsrat mit dem vorgeschlagenen Vorgehen und der Abhaltung einer bezüglichen Konferenz einverstanden.

Am 21. April gleichen Jahres fand dann eine erste interkantonale Konferenz statt, und in einer zweiten am 19. Dezember 1902 stattgefundenen Konferenz konnte ein definitiver Entwurf vereinbart werden, den das schweiz. Departement des Innern am 15. Januar 1903 mit dem bezüglichen Verhandlungsprotokoll sämtlichen Regierungen zur Bestätigung und Abgabe der Beitrittserklärungen durch die kompetenten Behörden übersandte.

Fragliche Vereinbarung enthält in Abschnitt I eine einheitliche Verordnung über den Motor-Fahrradverkehr in der Schweiz auf dem Gebiete der Konkordatskantone und zwar in Kapitel 1 für Automobile und in Kapitel 2 für Fahrräder. In Uebereinstimmung mit den vorangegangenen grundsätzlichen Ansichtsausserungen ist die Handhabung dieser Vorschriften den Konkordatskantonen gewahrt, das schweiz. Departement figurirt darin als Vermittlungsstelle.

Abschnitt II statuiert ferner für die Konkordatskantone das Recht, den Motorwagen- und Fahrrad-Verkehr auf einzelnen Strassen zu verbieten oder auf einzelne Strassen zu beschränken.

Abschnitt III überlässt den Kantonen auch die Festsetzung der Strafbestimmungen.

Nach Abschnitt IV tritt die Verordnung in Kraft, nachdem sie von den zuständigen kantonalen Behörden bestätigt und von der Bundesbehörde genehmigt worden ist.

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung bleibt jedem Kanton vorbehalten.

Laut Protokoll vom 19. Dezember 1902 waren an dieser Konferenz 21 Kantone vertreten, nicht vertreten war Neuenburg. Es ist vorauszusehen, dass der Vereinbarung wohl alle Kantone beitreten dürften. Dieselbe trägt unseres Erachtens allen Verhältnissen Rechnung und lässt den Kantonen für Ausnahmefälle immerhin die nötige Freiheit. Sie ist auch für den Kanton Bern annehmbar und im allgemeinen Interesse zu begrüssen, zumal ja der Verkehr mit Automobilfahrzeugen immer zunimmt, insbesondere auch in der Gestalt regelmässiger Kurse an Stelle der Post (Pruntrut und Umgebung, seit Sommer 1902, Bern-Ostermundigen etc. im Projekt), wofür das schweiz. Eisenbahndepartement gestützt auf Ziffer 1 des Bundesratsbeschlusses vom 14. Oktober 1902 betreffend die Aufsicht über Luftbahnen und andere Transportunternehmungen mit Motorbetrieb Konzessionen ausstellt. (Pruntrut, 8. April 1903.)

Es erhebt sich noch die staatsrechtliche Frage, ob der Grosse Rat von sich aus den Beitritt zu dieser interkantonalen Vereinbarung erklären kann, oder ob ein diesbezüglicher Beschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten ist.

Die Justizdirektion ist der Ansicht, dass eine derartige Beitrittserklärung in die Kompetenz des Grossen Rates einzig falle, und zwar aus folgenden Erwägungsgründen:

1. Durch Art. 26 Ziff. 4 der Kantonalverfassung wird dem Grossen Rat übertragen: «der Abschluss oder die Genehmigung von Verträgen mit den andern Kantonen und dem Auslande nach Massgabe der Art. 7 und 9 der Bundesverfassung, insofern diese Verträge nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen.» Art. 26 Ziff. 4 ist somit als die kantonale Ausführungsbestimmung zu den beiden darin zitierten Artikel der Bundesverfassung zu bezeichnen. In diesen Artikeln ihrerseits wird den Kantonen das Recht der Vertragsschliessung bezüglich folgender Gegenstände erteilt:

- a) gegenüber *andern Kantonen*: Gesetzgebung, Gerichtswesen und Verwaltung;
- b) gegenüber dem *Ausland*: Staatswirtschaft, nachbarlicher Verkehr, Polizei (also nur Gegenstände der Verwaltung).

Die bernische Kantonalverfassung ihrerseits nimmt nun die Verteilung der Kompetenzen in Bezug auf Abschluss resp. Genehmigung derartiger Verträge in der Weise vor, dass sie regelmässigerweise den Grossen Rat als dazu zuständig erklärt und nur Verträge betreffend Gegenstände der Gesetzgebung einer Volksabstimmung unterwirft.

Dabei will sie sich offenbar vollständig an den Wortlaut der Art. 7 und 9 der Bundesverfassung anlehnen. Denn sie gibt selber keine Aufzählung der einzelnen Vertragsgegenstände, sondern scheidet einfach den in Art. 7 der Bundesverfassung genannten Gegenstand der Gesetzgebung aus. Daraus folgt aber ohne weiteres, dass wir uns bei Auslegung des Art. 26 Ziff. 4 der Kantonalverfassung an den Wortlaut der beiden zitierten Bundesverfassungsartikel zu halten haben.

2. Was nun aber speziell die Interpretation des Begriffes «Gegenstand der Gesetzgebung» anbelangt, welche in unserm Falle unerlässlich ist, so bietet die Bundesverfassung, welche nach dem soeben Gesagten in erster Linie hiefür in Betracht käme, keine genügenden Anhaltspunkte. Wir finden nämlich in Art. 7 höchstens eine negative Abgrenzung, indem von den Gegenständen der Gesetzgebung diejenigen politischen, also rein staatsrechtlichen Inhalts ausgeschieden werden. Und noch einen ferneren, ebenfalls negativen Schluss lässt die Fassung des Art. 7 zu. Man könnte nämlich auf den ersten Blick hin versucht sein, unter Verträgen über Gegenstände der Gesetzgebung einfach alle *Konkordate im technischen Sinne des Wortes* zu verstehen, d. h. alle Vereinbarungen zwischen verschiedenen Kantonen, worin dieselben für ihre Gebiete gemeinsame Bestimmungen in der äussern Form eines Gesetzes im weitesten Sinne (Gebote und Verbote, welche sich in allgemeiner Form an das einzelne Individuum wenden) aufstellen, im Gegensatz zu Abmachungen, analog zivilrechtlichen Verträgen, worin sich mehrere Kantone gegenseitig als Vertragsparteien Leistung und Gegenleistung versprechen. Wäre dies der Sinn der Bundesverfassung, so könnte sie logischerweise den Gegenständen der «Gesetzgebung» nicht diejenigen der «Verwaltung» und des «Gerichtswesens» gegenüberstellen. Sehr viele Verträge, welche sich auf diese Arten von Gegenständen beziehen, werden nämlich der Natur der Sache nach die äussere Form eines Gesetzes im weitern Sinne besitzen, so dass dann überhaupt die ganze Aufzählung keine Unterscheidungsmerkmale mehr enthalten würde.

Es kann sich somit nicht um eine solche rein formelle, sondern einzig um eine *materielle* Unterscheidung handeln, d. h. als *Gegenstand der Gesetzgebung* ist zu betrachten alles das, was nur durch einen Akt des Gesetzgebers im technischen Sinn des Wortes geregelt werden kann; *Gegenstand der Verwaltung*, jede Massregel, deren Ergreifung zur Ausübung der Verwaltung gehört, *Gegenstand des Gerichtswesens* alles das, was nach der bestehenden Rechtsordnung als innere Angelegenheit der Gerichte zu gelten hat. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet kann es vorkommen, dass eine Uebereinkunft, welche der Kanton mit andern abschliesst, als ein Gegenstand der Gesetzgebung betreffend beurteilt werden muss, trotzdem sie sich auf die Ordnung und Regelung eines Verwaltungs- oder eines Gerichtsinstitutes bezieht, und umgekehrt kann ein Konkordat als einen Gegenstand der Verwaltung beschlagend bezeichnet werden, trotzdem darin gemeinsame, künftige in jedem dieser Kantone zum einheimischen Recht gehörende Vorschriften aufgestellt werden. Es kommt eben nur darauf an, ob die Einführung des Gegenstandes gültig nur durch einen Gesetzgebungsakt geschehen kann oder nicht.

Da es nun aber keine allgemeinen Kriterien gibt, nach welchen sich für den einzelnen Fall bestimmen liesse, was Gegenstand der Gesetzgebung ist, indem das von positiven Verfassungsbestimmungen abhängt, da ferner Verwaltung, Gerichtswesen und ein grosser Teil der Gesetzgebung kantonale geordnet ist, so kann sich die Bestimmung, was man als Gegenstand der Gesetzgebung, der Verwaltung und des Gerichtswesens zu betrachten hat, nur nach dem *kantonalen Verfassungsrechte* richten.

Interkantonale Verträge, deren Abschluss resp. Genehmigung im Sinn des Art. 26 Ziff. 4 der Verfassung der Kompetenz des Grossen Rates entzogen ist, sind demnach nur solche, *welche sich auf Verhältnisse beziehen, die, sollten sie auf rein kantonalem Boden geregelt werden, ihre Ordnung nur durch ein Gesetz finden könnten*.

3. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, was für Gegenstände einzig durch ein Gesetz, d. h. mittels Anwendung der Volksabstimmung geregelt werden können, enthält nun freilich unsere bernische Verfassung nicht. Die materielle Begriffsbestimmung des Gesetzes bietet sowohl in theoretischer als auch in praktischer Beziehung grosse Schwierigkeiten, was man auch anlässlich der Beratung der Verfassungsrevision von 1893 ausdrücklich hervorhob (vergl. namentlich das Votum von Regierungsrat Dr. Gobat, Tagblatt des Grossen Rates 1893, Seite 36).

Was aber im Kanton Bern der Regelung durch Gesetz bedarf, ergibt sich aus folgender kurzer Untersuchung: Die Verfassung unterscheidet drei Arten von Erlassen, welche für die Regelung der innern Verhältnisse unseres Kantons, soweit sie nicht der Bundesgesetzgebung unterfällt, massgebend sind, nämlich:

a) Die Gesetze, mit Einschluss aller übrigen in Art. 6 vorgesehenen Volksbeschlüsse, die sich ihrem formell-staatsrechtlichen Charakter nach ebenfalls als Gesetze charakterisieren.

b) Die Dekrete (Art. 6 Ziff. 2 Al. 2 und Art. 26 Ziff. 2).

c) Die Verordnungen, welche der Regierungsrat zu erlassen hat (Art. 36 bis 39). Die Verordnungsbefugnis-

des Regierungsrates wird in der Verfassung nicht mit ausdrücklichen Worten, aber implicite statuiert, d. h. ihr Vorhandensein ergibt sich aus dem Sinne des zitierten Artikels, indem ohne dasselbe eine richtige Ausführung dieses Artikels nicht möglich wäre.

Der Regelung auf dem *Dekretswege* unterliegt nur, das, was in einem Gesetz ausdrücklich dieser Regelung vorbehalten wurde. Durch *regierungsrätliche Verordnung* kann nur das geregelt werden, was sich als Vollzug der Gesetze, Dekrete und der Beschlüsse des Grossen Rates darstellt. Alles andere kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung im technischen Sinne geordnet werden. In logischer Schlussfolgerung aus dem Gesagten haben wir demnach als Gegenstand der Gesetzgebung zu bezeichnen:

a) die Neuregelung eines Gegenstandes, d. h. seine erstmalige Einführung in unsere Rechtsordnung (diese im weitesten Sinne genommen),

b) jede prinzipielle Abänderung eines Erlasses, welcher sich nach der bestehenden oder nach einer früheren Verfassung als ein Gesetz resp. einen Akt der Gesetzgebung charakterisiert.

Wenden wir den soeben festgestellten Begriff des *Gegenstandes der Gesetzgebung* auf die Interpretation des Art. 26, Ziff. 4, der Verfassung an, so finden wir, dass der *Grosse Rat dann zum Abschlusse eines interkantonalen Vertrages kompetent ist, wenn durch diesen Vertrag nicht die Neuregelung eines Gegenstandes für die Rechtsordnung des Kantons Bern oder die Abänderung eines bestehenden Gesetzes vorgenommen wird*. Wir können dies aber auch in der Weise umschreiben, dass wir sagen, *der Grosse Rat ist zum Abschlusse, resp. zur Genehmigung eines Vertrages mit andern Kantonen dann befugt, wenn die Regelung der dem Vertrage zu Grunde liegenden Materie auf kantonalem Gebiet in seine eigene Kompetenz oder in diejenige des Regierungsrates fallen würde*.

4. Die interkantonale Vereinbarung über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiet, zu welcher der Grosse Rat den Beitritt unseres Kantons erklären soll, stellt, wie schon der Name besagt, Bestimmungen über den Verkehr gewisser Arten von Fuhrwerken auf den Strassen auf. Diese Bestimmungen haben die Natur von Ordnungsvorschriften und bestehen in:

a) Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausrüstung der zum Verkehr zuzulassenden Fuhrwerke selbst (Art. 2, 4, 6, 7, 8, 18, 19, 22, 23, 24).

b) Vorschriften über die Anforderungen, welche an den Führer eines derartigen Fuhrwerkes gestellt werden (Art. 3, 5, 18, 20, 21).

c) Vorschriften über Massregeln, welche beim Verkehr selbst zu beobachten sind (Art. 9—16, 25—33).

Die projektierte Uebereinkunft soll also lediglich Bestimmungen der *Strassenpolizei*, speziell für den Fuhrwerksverkehr enthalten. Dieser Gegenstand ist für das Gebiet des Kantons Bern prinzipiell bereits gesetzlich geregelt, einerseits durch das Strassenpolizeigesetz vom 21. März 1834 und andererseits durch die Verordnung über die Polizei des Fahrens auf den Strassen vom 22. April 1811.

Diese beiden Erlasse beziehen sich auf Fuhrwerke im allgemeinen, und es besteht kein juristisch stichhaltiger Grund, ihnen nicht auch den Verkehr mit

Motorwagen und Fahrrädern, welche zweifellos ebenfalls Fuhrwerke darstellen, zu subsummieren. Bekanntlich hat zwar die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes in ihrem Urteile vom 15. Januar 1902 i. S. Wyss und Egg, abgedruckt in der Zeitschr. des bern. Juristenvereins Bd. XXXVIII, S. 285 ff, dies als unzulässig erklärt. Aber die von der Polizeikammer für ihre Ansicht angeführten Gründe sind unseres Erachtens nicht geeignet, den versuchten Nachweis zu erbringen.

Aber auch, wenn man die eben skizzierte Meinung der Polizeikammer billigen wollte, so wäre doch nicht in Abrede zu stellen, dass der Grosse Rat befugt wäre, im Wege der authentischen Interpretation den Motorwagen- und Fahrradverkehr dem Strassenpolizeigesetz, resp. der Verordnung von 1811 zu unterstellen. Auf diesen Weg verweist auch das zitierte Polizeikammerurteil selbst. In keinem Falle bedürfte es also zu Unterstellung noch eines Aktes der Gesetzgebung, indem eine derartige Unterstellung, geschehe sie nun mit oder ohne authentische Interpretation, weder eine Abänderung des Strassenpolizeigesetzes, noch eine Neuregelung bedeuten würde.

Um allerdings mit Erfolg auf den Verkehr mit den modernen Fuhrwerken, wie Fahrrad und Motorwagen angewendet werden zu können, bedürfen die bestehenden strassenpolizeilichen Vorschriften der nähern Ausführung. Dieselbe hat in der Weise zu geschehen, dass man die einzelnen bereits bestehenden Vorschriften den technischen Eigenheiten der modernen Fuhrwerke anpasst. Dies tut denn auch die projektierte Verordnung. Was das Strassenpolizeigesetz über die Ausrüstung der Fuhrwerke, das Verhalten ihrer Führer, sowie über die Verantwortlichkeit der letztern vorschreibt, das soll in der interkantonalen Uebereinkunft den veränderten Verhältnissen angemessen spezialisiert werden. Geschieht dies nicht, so ist, wie bereits betont, eine rationelle Anwendung der in den beiden genannten Erlassen enthaltenen strassenpolizeilichen Grundsätze ausgeschlossen. Die projektierte Verordnung soll deshalb im eigentlichen Sinne des Wortes, zum *Vollzug* jener bestehenden Grundsätze dienen.

In richtiger Beurteilung dieser Tatsache hat denn auch der Regierungsrat von sich aus auf kantonalem Gebiet bereits diesbezügliche Verordnungen erlassen. (Verordnung über das Fahren mit Velocipedes vom 1. April 1892 und Verordnung über den Verkehr mit Motorwagen (Automobiles) aller Art auf den Strassen vom 10. Februar 1900.) Allerdings hat die Polizeikammer, wie bereits oben erwähnt, die Verfassungsmässigkeit der ersteren dieser Verordnungen bestritten. Sie hat ihre Meinung auf die beiden Behauptungen gestützt, der Regierungsrat sei nicht befugt, die bestehenden strassenpolizeilichen Erlasse auf diese neuen Arten von Fuhrwerken anzuwenden, und ferner er könne keine Ausführungsverordnung erlassen, da er hiezu durch kein Gesetz beauftragt resp. ermächtigt werde.

Der erstere Einwand, den wir übrigens für ebenso unrichtig halten, wie den zweiten, kommt speziell im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da es sich ja nicht um einen Erlass des Regierungsrates handelt, und der Grosse Rat, auch nach der Ansicht der Polizeikammer, zur ausdrücklichen Unterstellung der Fahrräder und Motorwagen unter die bestehenden Strassenpolizeigesetzesvorschriften auf dem Wege der authentischen Interpretation der letztern jederzeit befugt wäre

Die Ansicht, dass der Regierungsrat nur dann zum Erlass von Vollziehungsverordnungen befugt sei, wenn ihm dies durch ein Gesetz ausdrücklich aufgetragen werde, findet weder in der Verfassung noch in der Gesetzgebung irgendwelche Stütze und rührt wohl aus einer irrthümlichen analogen Heranziehung der in Art. 6 Ziff. 2 enthaltenen Umschreibung des Dekretierungsrechtes des Grossen Rates her. Durch Gutheissung dieser Ansicht würde man den Art. 36 und 38 der Verfassung, welche dem Regierungsrat die Besorgung der gesamten Regierungsverwaltung, sowie die Vollziehung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates überträgt, jeder praktischen Bedeutung berauben. Selbstverständlich hat das Ordnungsrecht des Regierungsrats seine sachliche Grenze. Diese wird ihm durch die beiden zitierten Verfassungsartikel selbst gezogen; er darf dabei nie über die Schranken der Verfassung und der Gesetze hinausgehen, und seine Verordnungen dürfen demnach auch nur zur Vollziehung der Gesetze und Dekrete, nie aber zu deren Abänderung oder Ersetzung dienen, indem sie sich sonst eines Gegenstandes der Gesetzgebung bemächtigen würden. Das Bundesgericht hat es in seinem Entscheide vom 23. Oktober 1901 in Sachen Ursenbach auch ausgesprochen, dass der Regierungsrat nach der bernischen Staatsverfassung zum Erlass von Vollziehungsvorschriften zuständig sei, auch ohne, dass diese Kompetenz in den betreffenden gesetzgeberischen Erlassen ausdrücklich vorgesehen sei; nur dürfen diese Vollziehungsmassregeln keine neuen selbständigen oder gar von den im Gesetz enthaltenen abweichende *Normen* enthalten. — Dass aber die angeführten Vorschriften letzteres tun, kann mit Hinblick auf die im Strassenpolizeigesetz und in der Verordnung von 1811 bereits enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen nicht behauptet werden.

Die in der projektierten interkantonalen Vereinbarung enthaltenen Vorschriften gehen nun aber materiell nicht über diejenigen der kantonalen Motorwagen- und Fahrräderverordnungen hinaus. Sie beschlagen somit keinen Gegenstand der Gesetzgebung. Ihr Erlass würde vielmehr auf kantonalem Gebiete dem Regierungsrate zukommen, er wäre also mit anderen Worten ein *Gegenstand der Verwaltung* und überschreitet somit das Genehmigungsrecht des Grossen Rates nicht.

Der Grosse Rat ist demnach zum Abschluss, resp. zur Genehmigung der Vereinbarung gemäss Art. 26, Ziff. 4, der Verfassung zuständig.

5. Auch aus rein praktischen Gründen empfiehlt es sich, die Genehmigung der Uebereinkunft durch den Grossen Rat erteilen zu lassen. Es ist wohl nicht unwahrscheinlich, dass die stete technische Vervollkommnung der modernen Fuhrwerke von Zeit zu Zeit gewisse Abänderungen der aufgestellten Bestimmungen erfordern könnte. Es wäre nun offenbar gesetzgebungspolitisch nicht gerechtfertigt, und namentlich einer rationellen Fortentwicklung des Gegenstandes sehr hinderlich, wenn für jede solche kleine Abänderung der komplizierte Mechanismus der Volksabstimmung in Bewegung gesetzt werden müsste. Dies wäre aber die unausweichliche Folge davon, wenn man die Uebereinkunft als einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffend bezeichnen würde.

6. Ist man darüber einig, dass der Grosse Rat zum Abschluss, resp. zur Genehmigung der Uebereinkunft zuständig sei, so ist noch folgender Punkt in Erwä-

gung zu ziehen: Der Entwurf der Uebereinkunft überlässt es den Kantonen, die Strafbestimmungen gegen Uebertretung der Verordnung aufzustellen.

Es ist auch klar, dass derartige Vorschriften ohne dazu gehörige Strafsanktion vollständig wirkungslos bleiben würden. Die Frage ist nur die, in welcher Weise der Erlass solcher Bestimmungen mit der Genehmigung der Uebereinkunft selbst verbunden werden kann.

Da sie offensichtlich nicht zum Vertrage als solchem gehören, kann ihre Aufstellung nicht als Bestandteil des Vertragsabschlusses gelten. Der Grosse Rat konnte somit von daher keinen Titel zu ihrer Aufstellung herleiten. Eine eigene Kompetenz zur Aufstellung derartiger Bestimmungen gibt ihm die Verfassung nicht.

Dagegen enthält das Gesetz über die Strassenpolizei vom 21. März 1834 in Art. 22 Strafbestimmungen, welche sich auf die Uebertretung der Vorschriften über die Strassenpolizei im allgemeinen beziehen. Die dort angedrohte Strafe besteht in einer Geldbusse von 1 bis 100 (alte) Franken, welche bei Nichteinbringlichkeit in verhältnismässige Gefangenschaft umgewandelt werden kann. Für die Umwandlung ist jetzt wohl Art. 523 Strafverfahren massgebend.

In Art. 23 des Strassenpolizeigesetzes endlich wird sämtlichen in Betracht fallenden Beamten anbefohlen, auf die Beobachtung der Strassenpolizeivorschriften ein wachsames Auge zu haben und Fehlbare zur Anzeige zu bringen.

Wenn nun auch die angedrohte Strafe vielleicht für die beim Motorwagen- und Fahrradverkehr in Betracht fallenden Verhältnisse etwas niedrig gehalten erscheinen mag, würde doch die Unterstellung der Vorschriften der interkantonalen Verordnung unter dieselbe sehr empfehlenswert sein.

Namentlich liessen sich dadurch alle formellen Schwierigkeiten vermeiden. Es kann nämlich nicht zweifelhaft sein, dass der Grosse Rat kraft seiner Befugnis zur authentischen Interpretation der Gesetze verfügen kann, dass der Verkehr mit Motorwagen und Fahrrädern ebenfalls dem Strassenpolizeigesetze unterfalle, und dass daher die Bestimmungen der Art. 22 und 23 des Gesetzes auch auf Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Konkordates anzuwenden seien.

Man hat das gleiche Verfahren auch schon in einem früheren Falle eingeschlagen, nämlich beim Abschluss des Konkordates vom 23. Dezember 1886 zum Schutze junger Leute in der Fremde, welchem der Grosse Rat die Abänderung beifügte, dass an Stelle der in Art. 7 des Konkordates aufgestellten Strafbestimmungen die Bestimmungen der §§ 19 und 95 des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 zu treten hätten.

Die Direktionen der Bauten und der Justiz unterbreiten demnach dem Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates zur Beratung und Annahme folgenden

Beschlusses-Entwurf

betreffend Vereinbarung über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiet.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 26, Ziff. 3 und 4, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. In authentischer Auslegung des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 21. März 1834 wird der Verkehr mit Motorwagen und Fahrrädern den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt.
2. Der von den eidgenössischen und kantonalen Abgeordneten an der interkantonalen Konferenz vom 19. Dezember 1902 vereinbarten einheitlichen Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiet wird für den Kanton Bern die Genehmigung erteilt und damit der Beitritt zu dieser Vereinbarung erklärt.
3. Auf Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden die Vorschriften der Artikel 22 und 23 des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 21. März 1834 Anwendung.
4. Dieser Beschluss tritt sogleich in Kraft.

5. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, im Oktober 1903.

Der Baudirektor:

Morgenthaler.

Der Justizdirektor:

Kläy.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 13. November 1903.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. Gobat,

der Staatsschreiber

Kistler.

Vereinbarung

über

eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiet.

Von der Notwendigkeit überzeugt, den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der Schweiz einheitlichen Bestimmungen zu unterwerfen, haben die Kantone

.....

beschlossen, nachstehende Verordnung zu erlassen.

I.

Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der Schweiz auf dem Gebiet der Konkordats-Kantone.

KAPITEL 1.

Automobile.

Art. 1. Die Motorwagen, Motorcycles und alle andern Fuhrwerke mit mechanischem Antriebe sind den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen.

Verkehrserlaubnissechein und Kontrollnummer.

Art. 2. Kein Motorfahrzeug darf dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, bevor es durch einen von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichneten Sachverständigen geprüft worden ist; dieser soll sich von der guten Konstruktion des Wagens und dessen Motors überzeugen und prüfen, ob der Wagen mit den nötigen Bremsen, Warnvorrichtungen und den vorschriftsmässigen Lichtern versehen ist.

Art. 3. Niemand darf einen der in dieser Verordnung bezeichneten Wagen führen, ohne die Ermächtigung der zuständigen kantonalen Behörde seines Wohnortes zu besitzen. Diese Bewilligung kann erst erteilt werden, nachdem die Fähigkeit des Bewerbers, seinen Wagen ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu führen, dargetan ist.

Es wird demselben eine Karte ausgestellt, enthaltend:

- a) seinen Namen, Vornamen, Wohnort und Beruf;
- b) seine Photographie;
- c) die Beschreibung, Nummer und das Gewicht seines Wagens;
- d) die Dauer der Bewilligung;
- e) einen Auszug der Konkordats-Verordnung.

Diese Bewilligung gilt auf dem Gebiet aller Konkordats-Kantone; sie kann bei wiederholter Ueberschreitung dieser Verordnung zurückgezogen werden.

Die Kanzlei des eidg. Departements des Innern wird als Zentralstelle für die Führung eines Registers über die von den Kantonen erteilten Bewilligungen bezeichnet.

Art. 4. Jedes Motorfahrzeug muss mit zwei Schilden versehen sein, welche die Ordnungsnummer, sowie das kantonale Wappen tragen. Diese Schilde, von gleicher Form für alle Konkordats-Kantone, werden durch die zuständige Behörde geliefert. Sie sind an der Vorder- wie Hinterseite des Wagens so anzubringen, dass sie beständig sichtbar sind. Wenn die Bauart des Fahrzeuges das Anbringen derselben vorn und hinten nicht zulässt, werden dieselben an den beiden Seiten plazierte. Diese Schilde sind persönlich und nicht übertragbar.

Sie haben Gültigkeit auf dem Gebiete aller Konkordats-Kantone.

Art. 5. Die das Gebiet der Konkordats-Kantone nur durchfahrenden Fremden (Ausländer) sind weder zur Entrichtung der Gebühr, noch zum Tragen des Nummernschildes verpflichtet, immerhin unter der Bedingung, dass sie eine vom Staate, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen, und dass von diesem Staate Gegenrecht geleistet werde.

Alarmapparate, Bremsen und Laternen.

Art. 6. Jeder Führer soll seinen Wagen mit einer Warnvorrichtung versehen; diese hat aus einem Horn mit tiefem Ton zu bestehen, mit Ausschluss jedes andern Signals.

Der Führer soll beim Kreuzen oder Ueberholen von Fuhrwerken, Fahrrädern oder Fussgängern, die die Strasse überschreiten, Signale geben, und zwar frühzeitig genug, um die Leute zu warnen. Dies hat auch bei scharfen Umbiegungen der Strassen zu geschehen, sowie an Stellen, wo in dieselben Flur- und Privatwege einmünden.

Zur Nachtzeit und bei Nebel sind ab und zu Signale zu geben.

Art. 7. Jeder Motorwagen soll mit zwei unabhängigen Bremsen versehen sein, deren Gebrauch auf abfallendem Terrain überall obligatorisch ist. Jede dieser Bremsen muss für sich allein stark genug sein, um den in vollem Laufe befindlichen Wagen bei jeder Geschwindigkeit und auf allen Gefällen der befahrenen Strassen anzuhalten.

Art. 8. Von Beginn der Dämmerung an soll während der Nachtzeit jeder Motorwagen vorn mit zwei Laternen versehen sein: die eine mit grünem, die andere mit weissem Licht, die erstere links, die andere rechts angebracht. Die Laterne mit grünem Licht darf auch einen weissen Streifen in der Mitte haben oder in der Mitte weiss sein.

Motorvelos brauchen nur mit einer einzigen weissen Laterne versehen zu sein. Die Motorwagen müssen überdies hinten eine rote Laterne haben, die stets angezündet werden muss, wenn der Wagen stillsteht.

Schnelligkeit. Verkehr.

Art. 9. Der Führer eines Motorwagens soll beständig seine Fahrgeschwindigkeit beherrschen; er hat den

Gang jedesmal zu verlangsamen oder sogar anzuhalten, wenn das Fahrzeug Anlass zu einem Unfall oder zu einem Verkehrshemmnis bieten könnte, sowie auch wenn Reit-, Zug- oder Lasttiere, oder Viehherden Scheu zeigen.

Beim Durchfahren von Städten, Dörfern oder Weilern, sowie auf den von den kantonalen Behörden dem Motorwagenverkehr geöffneten Bergstrassen darf die Geschwindigkeit unter keinen Umständen zehn Kilometer in der Stunde, also die Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe, überschreiten.

Auf Brücken, in Durchfahrten, engen Strassen, Kehren, bei starken Gefällen und ausserdem überall da, wo die kompetente Behörde für alle Fuhrwerke im allgemeinen — z. B. durch gut sichtbare Aufschrifttafeln — eine verminderte Geschwindigkeit befohlen hat, soll diese Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt, d. h. auf sechs Kilometer herabgesetzt werden.

Niemals darf die Geschwindigkeit, selbst in flachem Lande, dreissig Kilometer in der Stunde überschreiten.

Auf Bergstrassen hat der Führer eines Motorwagens denselben jedesmal anzuhalten, wenn ihm Personenpostwagen begegnen, auch beim Ueberholen von Postwagen ist besondere Vorsicht zu beobachten.

Art. 10. Der Verkehr der Motorwagen, der Motorcycles und anderer Fahrzeuge mit mechanischem Antriebe ist auf Wegen für Fussgänger, Trottoirs und Strassenrändern untersagt.

Art. 11. Der Führer soll immer rechts halten, beim Kreuzen nach rechts, beim Ueberholen nach links ausweichen. Niemals darf er einem die Strasse durchquerenden Wagen oder Fussgänger den Weg sperren, sondern soll hinter demselben durchfahren.

Art. 12. Jeder in seiner Beweglichkeit gehemmte Motorwagen soll auf der rechten Seite der Strasse so aufgestellt werden, dass er den Verkehr nicht hindert. Zur Nachtzeit soll der Führer seinen Wagen durch sichtbare Zeichen bemerkbar machen.

Bei engen Strassen ist der Wagen ausserhalb derselben aufzustellen.

Art. 13. Es ist dem Führer verboten, beim Verlassen seines Wagens den Motor im Gange zu lassen.

Art. 14. Wenn sich bei der Durchfahrt eines Automobils ein Unfall ereignet, soll der Führer anhalten, selbst wenn ihm keine Schuld trifft. Er soll dafür sorgen, dass dem Verletzten die nötige Hilfe zu teil werde, und muss auf erstes Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seine Wohnung, bzw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 15. Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, wenn derselbe sich als solcher zu erkennen gibt, muss der Führer anhalten und auf Verlangen seinen Ausweis oder sein Fähigkeitszeugnis für das Fahren vorweisen.

Art. 16. Wettfahrten sind auf den öffentlichen Strassen untersagt; zum mindesten ist eine besondere Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde nötig.

KAPITEL 2.

Fahrräder.

Art. 17. Der Fahrradverkehr auf allen öffentlichen Strassen der Konkordats-Kantone ist den unten angeführten Bestimmungen unterworfen.

Ausweiskarten und Kontrollsnummern.

Art. 18. Jeder Radfahrer muss eine Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Namen, Vornamen, Wohnort, Beruf sowie die Nummer des Fahrrades angibt.

Es ist den Kantonen anheimgestellt, von ihren Staatsangehörigen für die Ausweiskarte die Photographie zu verlangen.

Art. 19. Jedes Fahrrad soll mit einem numerierten Kontrollschild versehen sein. Derselbe soll ein besonderes kantonales Abzeichen tragen und ist am Hinterteil der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange, zu befestigen.

Art. 20. Die Ausweiskarten, sowie die Kontrollschilde werden von den zuständigen Behörden des Kantons geliefert, in welchem der Radfahrer seinen Wohnsitz hat, und sind auf dem ganzen Gebiete der Konkordats-Kantone gültig.

Art. 21. Von der Verpflichtung, eine Ausweiskarte, sowie die Kontrollschilde bei sich zu führen, sind ausgenommen:

1. Die Militärradfahrer im Dienst;
2. Die Fremden (Ausländer) auf der Durchreise.

Alarmapparat, Bremse, Laterne.

Art. 22. Jedes Fahrrad soll mit einem bis auf 50 Meter hörbaren Alarmapparat (Glocke, Schelle oder Horn) versehen sein, der so oft als nötig zu benutzen ist.

Art. 23. Jedes Fahrrad muss mit einer Bremse versehen werden.

Art. 24. Von Beginn der Dämmerung an darf während der Nachtzeit nur mit gut leuchtender, vorn angebrachter Laterne gefahren werden.

Verkehrsbestimmungen.

Art. 25. Der Fahrradverkehr ist auf den für die Fussgänger reservierten, sowie auf den von den zuständigen Behörden verbotenen Wegen untersagt.

Art. 26. Velorennen auf öffentlichen Strassen und Wegen sind ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden verboten.

Art. 27. Bei grösserem Verkehr, sowie bei Strassenkreuzungen und Biegungen soll der Radfahrer ein mässiges Tempo, nicht über 8 Kilometer in der Stunde, einhalten und weder Lenkstange noch Pedal loslassen.

Art. 28. Der Radfahrer hat Fuhrwerken, Reitern und Fussgängern rechts auszuweichen und links vorzufahren. Die Absicht vorzufahren, hat er, wenn nötig, durch Zuruf oder Alarmapparat kundzugeben.

Art. 29. Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren; wenn sie Wagen, Pferde oder andere Radfahrer kreuzen oder ihnen vorfahren, müssen sie hintereinander in einer Reihe fahren.

Art. 30. Das Anhängen und Nachschleppen von Aesten etc. ist verboten.

Art. 31. Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere, sowie Viehherden Zeichen von Schrecken äussern; ebenso wenn ihm auf Bergstrassen Personenpostwagen begegnen.

Art. 32. Wenn anlässlich der Durchfahrt eines Velos ein Unfall entsteht, hat der Radfahrer abzusteigen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er hat dafür zu sorgen, dass dem Verunglückten Hilfe geleistet werde und muss auf Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seinen Wohnort, bezw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 33. Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, der sich als solcher zu erkennen gibt, hat der Radfahrer abzusteigen und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

II.

Das Recht der Kantone, den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf einzelnen Strassen zu verbieten, oder auf einzelne Strassen zu beschränken, bleibt gewahrt.

III.

Es ist Sache jedes Konkordats-Kantons, die Strafbestimmungen in Uebertretungsfällen gegen die Vorschriften obiger Verordnung festzustellen und ergänzende Ausführungsbestimmungen zu derselben zu erlassen.

IV.

Obige Verordnung tritt in Kraft, nachdem sie von den zuständigen kantonalen Behörden bestätigt und von der Bundesbehörde genehmigt worden ist.

V.

Der Beitritt zu obiger Vereinbarung bleibt jedem Kanton vorbehalten.

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Steffisburg.

(September 1903.)

*Herrn Präsident!
Geehrte Herren!*

Mit Eingaben vom 7. Mai 1899 und 2. April 1901 stellt der Kirchgemeinderat von Steffisburg namens der dortigen Kirchgemeinde beim Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates das Gesuch um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in dieser Kirchgemeinde.

Dieses Gesuch, das sowohl vom Regierungsstatthalter von Thun, als auch vom evangelisch-reformierten Synodalrat des Kantons Bern dringend empfohlen wird, stützt sich auf folgende Begründung:

Die Kirchgemeinde Steffisburg ist ausser Gsteig bei Interlaken die grösste Gemeinde des Kantons, die nur von einem Geistlichen pastoriert wird. Nach der letzten Volkszählung zählt sie 7227 Seelen, wovon 7119 protestantischer Konfession. Ihre Bevölkerungszahl steht somit nicht sehr weit unter derjenigen der Kirchgemeinde Langnau (Seelenzahl 8167, Protestanten 8085) und übertrifft diejenige der Kirchgemeinden Münsingen (Seelenzahl 6864, Protestanten 6816) und Köniz (Seelenzahl 6868, Protestanten 6732), in welchen Kirchgemeinden durch Dekrete vom 8. November 1889, 25. November 1895 und 31. Januar 1901 zweite Pfarrstellen errichtet worden sind. Auch die räumliche Ausdehnung der Kirchgemeinde Steffisburg ist eine sehr grosse, indem sie die Einwohnergemeinden Steffisburg, Heimberg, Fahrni und Homberg umfasst. Die teilweise grosse Abgelegenheit der Aussengemeinden des Kirchspiels, welche es älteren und gebrechlichen Personen unmöglich macht, den reichlich 1—1½ Stunden langen Weg zur Kirche zurückzulegen, hat denn auch die Errichtung von Filialgottesdiensten an Sonntagnachmittagen, und zwar einmal monatlich in jeder Gemeinde, notwendig gemacht. Die Zahl der Konfirmanden wechselt zwischen 140 bis 160 jährlich und muss

deren Unterricht dieser grossen Zahl wegen getrennt werden, so dass neben der ordentlichen Sonntagskinderlehre im Sommer an zwei Nachmittagen und im Winter sogar wöchentlich fünfmal kirchlicher Religionsunterricht abgehalten werden muss. Für die diesen Unterricht besuchenden Kinder der Aussengemeinden ist der weite Weg nach Steffisburg beschwerlich und birgt zudem pädagogische, sittliche und gesundheitliche Gefahren in sich. Die im Jahr 1899 vorgenommene Anlage eines neuen von der Kirche weit abgelegenen Friedhofes hatte auch die Einführung eines neuen Begräbniszeremoniells zur Folge, welches für den Geistlichen weit mehr Zeit in Anspruch nimmt, als die frühere, in der Kirche abgehaltene Leichenfeier.

Bei der grossen Seelenzahl, der steten Bevölkerungszunahme und der grossen räumlichen Ausdehnung der Kirchgemeinde ist es einem Geistlichen in der Tat unmöglich, sich in wünschenswerter Weise an der Schul- und Armenpflege zu beteiligen und seinen Amtspflichten und allen an ihn gestellten Anforderungen Genüge zu leisten. Namentlich muss die spezielle Seelsorge unter der starken Inanspruchnahme des Pfarrers durch Predigten in Filialen, Unterweisungen, Leichengebete etc. leiden, und ist es daher im Interesse des sittlich religiösen und kirchlichen Lebens der Gemeinde, wenn eine Arbeitsteilung stattfindet.

Die Prüfung der Frage, ob eine Teilung der Kirchgemeinde in zwei selbständige Kirchgemeinden, wovon die eine den oberen, resp. hinteren Teil der bisherigen Kirchgemeinde umfassen würde, der Kreierung einer zweiten Pfarrstelle vorzuziehen sei, hat ein negatives Resultat ergeben, mit Rücksicht auf die grösseren finanziellen Folgen und weil die Einwohnergemeinden Steffisburg und Heimberg mit über 6000 Seelen, zu einer Kirchgemeinde vereinigt, in keinem Verhältnis stehen würden zu der zu schaffenden oberen, aus den Einwohnergemeinden Fahrni und Homberg

mit zusammen etwa 1200 Seelen bestehenden Kirchengemeinde.

Wir empfehlen Ihnen das eingangserwähnte Gesuch und die Annahme des nachstehenden Dekretsentwurfes bestens und fügen noch bei, dass die Ausgaben für das Kirchenwesen seit den letzten 25 Jahren ungefähr gleich hoch geblieben sind, während auf anderen Gebieten des Staatshaushaltes die Ausgaben gewaltig zugenommen haben. Die Errichtung der projektierten Pfarrstelle würde für den Staat eine jährliche Ausgabe von höchstens 3400—4200 Fr. zur Folge haben. Auch ist nicht zu befürchten, dass sie schwerwiegende Konsequenzen anderen Kirchengemeinden gegenüber nach sich ziehen würde, da die meisten grösseren Kirchengemeinden bereits mit zwei oder mehr Geistlichen versehen sind.

Bern, den 4. November 1901.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Ritschard.

Entwurf des Regierungsrates
vom 24. Dezember 1903.

Dekret

betreffend

**die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle
in Steffisburg.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

§ 1. In der Kirchengemeinde Steffisburg wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 24. Dezember 1903.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gsteig bei Interlaken.

(November 1903.)

Herr Präsident!

Geehrte Herren!

Mit Eingabe vom 12. Mai 1901 stellt der Kirchgemeinderat von Gsteig bei Interlaken namens der dortigen Kirchgemeinde bei der unterzeichneten Direktion zu Händen der kompetenten Behörden das Gesuch um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in dieser Kirchgemeinde.

Dieses Gesuch ist vom evangelisch-reformierten Synodalrat des Kantons Bern warm empfohlen und folgendermassen begründet:

Die Kirchgemeinde Gsteig ist sowohl nach der Bevölkerungszahl als auch nach ihrer örtlichen Ausdehnung eine der grössten Landgemeinden des Kantons. Sie besteht aus 10 Einwohnergemeinden und umfasst nicht nur die meisten Ortschaften des Bödels, sondern erstreckt sich auf Entfernungen bis zu 2 $\frac{1}{2}$ Stunden gegen den Giessbach hinauf, in die Lüschtentäler mit Lüschtental, Gündlischwand und Isenfluh und anderseits bis nach Saxeten.

Wenn eine so grosse Gemeinde schon an sich eine bedeutende Arbeitslast mit sich bringen muss, so ist ferner zu betonen, dass sich diese Arbeitslast in den letzten 20 Jahren erheblich gesteigert hat. Nach der neuesten Volkszählung ist ihre Bevölkerung seit 1888 von 8127 auf 9727 Seelen, oder nach Abzug der Katholiken auf 9333 Seelen protestantischer Konfession angewachsen. Die Zahl der Taufen betrug im Jahr 1899 252 und diejenige der kirchlichen Beerdigungen 164. Diese Zahlen übersteigen um ein Bedeutendes diejenigen der Kirchgemeinden Herzogenbuchsee, Münsingen, Langnau und Köniz, in welchen zweite Pfarrstellen bestehen. Im Interesse der Schule und zur Vermeidung der mit

einem allzuweiten Unterweisungsweg verbundenen vielfachen Uebelstände wird der Konfirmandenunterricht schon seit 10 Jahren in drei Kursen in Gsteig, Bönigen und Gündlischwand erteilt, nicht eingerechnet die beiden bisher vom Bezirkshelfer abgehaltenen Kurse in Interlaken. Im fernerem ist zu erwähnen, dass auch die Betätigung im Schul- und Armenwesen und an sonstigen gemeinnützigen Unternehmungen ganz erheblich grössere Anforderungen an die Geistlichen stellt als in früheren Zeiten.

Es kann nach diesen Darlegungen keinem Zweifel unterliegen, dass es einem einzigen Geistlichen nicht möglich ist, bei den bestehenden Verhältnissen seinen Berufspflichten nach allen Richtungen Genüge zu leisten.

Es bleibt hier nur noch zu bemerken, dass die Bevölkerung der in Frage stehenden Kirchgemeinde nicht eine Trennung derselben wünscht, sondern ausdrücklich die Anstellung eines zweiten Geistlichen anbegehrt.

Wir finden dieses Gesuch begründet und empfehlen Ihnen daher die Annahme des nachstehenden Dekretsentwurfes.

Die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Gsteig hat für den Staat eine Mehrausgabe von jährlich höchstens 3400—4200 Fr. zur Folge, dagegen liegt sie im Interesse des sittlich-religiösen und kirchlichen Lebens der Gemeinde und verhindert das Eindringen von Elementen, welche der Landeskirche Abbruch tun.

Bern, den 4. November 1901.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Ritschard.

Entwurf des Regierungsrates
vom 21. Januar 1904.

Dekret

betreffend

**die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle
in der Kirchgemeinde Gsteig bei Inter-
laken.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates**

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Gsteig bei Interlaken wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 21. Januar 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen

an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend die

Errichtung der Stelle eines technischen Beamten der Eisenbahndirektion.

(Mai 1903.)

Die Geschäfte der Eisenbahndirektion haben sich in letzter Zeit derart vermehrt, dass sie die Schaffung einer besondern, ausschliesslich mit dem Eisenbahnenwesen sich befassenden Amtsstelle nötig machen. Die Ursache dieser Vermehrung ist hauptsächlich auf die Wirkungen des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien und des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen zurückzuführen.

Auf Grundlage des erstgenannten Beschlusses kamen folgende Bahnen mit einer Aktienbeteiligung des Staates von total 14,905,500 Fr. zu stande: Bern-Muri-Worb, Burgdorf-Thun, Bern-Neuenburg, Pruntrut-Bonfol, Spiez-Frutigen, Gürbenthalbahn, Erlenbach-Zweisimmen, Saignelégier-Glovelier und Murten-Ins, im ganzen 9 Linien. Das Gesetz vom 4. Mai 1902 sieht 26 neue Linien mit einer Aktienbeteiligung des Staates von circa 18 Millionen Franken ohne Lötschberg, und mit Lötschberg von circa 35,5 Millionen Franken vor, von denen zurzeit 2 Linien, nämlich Zweisimmen-Saanen-Montreux und Flamatt-Laupen-Gümmenen (Sensethalbahn) sich im Bau befinden, die Lötschbergbahn und die Bahnen Interlaken-Brienz, Bern-Schwarzenburg, Ramsei-Sumiswald-Huttwil, Münster-Biel und Münster-Solothurn oder die Weissensteinbahn im Vordergrund stehen und der Eisenbahndirektion schon jetzt ein ordentliches Mass von Arbeit zuwenden. Ausserdem geben einzelne jener 9 Linien des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897, obschon dem Betrieb übergeben, jetzt noch der Eisenbahndirektion viel Arbeit infolge der im neuen Eisenbahngesetz vorgesehenen Ausdehnung der Beteiligung des Staates auch

auf den Betrieb. Die Zahl dieser Linien wird sich voraussichtlich noch vermehren.

Aber auch die übrigen, die Bundesbahnen und die andern nicht vom Kanton Bern subventionierten Eisenbahnen betreffenden Geschäfte haben zugenommen. Die Zahl der zu begutachtenden Vorlagen zu Händen des schweizerischen Eisenbahndepartementes steigert sich von Jahr zu Jahr; die Korrespondenz mit den Bahngesellschaften nimmt ebenfalls stets zu, und endlich haben sich auch die Fahrplangeschäfte in den letzten Perioden stark vermehrt.

Die Geschäfte der Eisenbahndirektion nehmen daher die ganze Arbeitskraft eines Beamten in Anspruch, und könnten ohne Schaden für unsere Bau- und Eisenbahnverwaltung von den Beamten und Angestellten der Baudirektion nicht länger in bisheriger Weise besorgt werden.

Wir beantragen Ihnen daher, die Stelle eines technischen Beamten zu errichten. Dieser Beamte hätte nebst der Besorgung der Obliegenheiten eines Direktionssekretärs alle Vorlagen an die Eisenbahndirektion zu Händen oberer Behörden vorzubereiten; derselbe muss daher sowohl bau- als betriebstechnische Bildung besitzen.

Gestützt hierauf beehren wir uns, Ihnen zu Händen des Grossen Rates den nachfolgenden Dekretsentwurf zur Genehmigung zu unterbreiten.

Direktion der Bauten und Eisenbahnen:
Morgenthaler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 5. August 1903.

Dekret

betreffend

die Errichtung der Stelle eines technischen Beamten der Eisenbahndirektion.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Zunahme der Geschäfte der Eisenbahndirektion die Errichtung der Stelle eines technischen Beamten für dieselbe notwendig macht, gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es wird die Stelle eines technischen Beamten der Eisenbahndirektion errichtet.

§ 2. Dieser Beamte wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und bezieht eine jährliche Besoldung von 4000 Fr. bis 6000 Fr., welche innerhalb dieser Grenzen vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 5. August 1903.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Revision der Art. 33 und 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung

(Anzug Moor und Milliet vom 30. April 1902).

Anträge der Kommission.

I. Volkswahl der Regierung.

Es wird dem Grossen Rat folgender Beschlussesentwurf unterbreitet:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 93, 94, 96, 101 und 102 der Verfassung,

beschliesst:

Es wird dem Volke beantragt, in teilweiser Revision der Verfassung die Art. 33, 34 und 35 derselben aufzuheben und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Art. 33. Das Volk wählt in einem einzigen Wahlkreis einen Regierungsrat von neun Mitgliedern.

Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen.

Art. 34. Mit jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates findet auch eine Gesamterneuerung des Regierungsrates statt.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen des Regierungsrates sind in der Regel bei der nächstfolgenden Volksabstimmung oder allgemeinen Wahl, jedenfalls aber innert sechs Monaten wieder zu besetzen.

Art. 35. Der Regierungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Der Präsident ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

Uebergangsbestimmung.

Die Volkswahl findet zum ersten Mal bei der nächsten Gesamterneuerung der Räte statt.

II. Besoldungsfrage.

1. Es sei der Motion als solcher keine weitere Folge zu geben.
2. Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich den Entwurf eines Dekretes auszuarbeiten und vorzulegen, durch welches die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates im Rahmen der verfügbaren Mittel und der verfassungsmässigen Kompetenz des Grossen Rates mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht werden.

Bern, den 23. Januar 1904.

Namens der Kommission,
der Präsident:
E. Lohner.

Bau- und Finanzgeschäfte.

(Januar 1904.)

284. Primarschule, Bundessubvention. — Dem Grossen Rat wird gemäss dem Antrag der Unterrichtsdirektion folgender Beschlussesentwurf zur Annahme empfohlen.

Die Bundessubvention für die Volksschule, zu 60 Cts. auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, somit im Betrage von 353,659 Fr. 80, wird für das Jahr 1904 folgendermassen verwendet:

1. Beitrag des Staates an die bernische Lehrerkasse	Fr. 100,000. —
2. Beitrag des Staates an die Versorgung armer Schulkinder . . .	» 100,000. —
3. Zuschüsse an ausgediente, pensionierte Primarlehrer	» 30,000. —
4. Neue Ausgaben in den Staatsseminarien	» 23,659. 80
5. Ueberschuss der Ausgaben des Staates über den Durchschnitt der Jahre 1898—1902, in der Meinung, dass aus diesem Betrag Einzelbeiträge für Ausgaben im Sinne des Bundesgesetzes zu bewilligen sind	» 100,000. —
	<hr/>
	Total Fr. 353,659. 80

3687. Thun-Steffisburg-Strasse, Entwässerung im Glockenthal. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für die Kanalisation der Staatsstrasse Thun-Steffisburg im Glockenthal nach Variante II, grüne Linie, wird genehmigt und der Gemeinde Steffisburg an die ohne Entschädigungen auf 26,600 Fr. veranschlagten Baukosten ein Staatsbeitrag von 10,000 Fr. auf Rubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Ausführung der Arbeiten hat entweder durch die Baudirektion selbst oder dann nach deren Vorschriften und unter Leitung des Bezirksingenieurs zu erfolgen.

2. Die Baudirektion wird dementsprechend und je nach ihren Kreditverhältnissen die Zahlungsverhältnisse feststellen.

3. Ueber die Einführung von Privatleitungen für Regen-, Dach- und Schüttsteinwasser und die darauf bezüglichen Vorschriften hat die Gemeindebehörde ein Regulativ aufzustellen und der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

4. Die Gemeinde Steffisburg hat die Anlage nach deren Fertigstellung gemeinsam mit dem Staat zu unterhalten.

5. Die Erwerbung des für die Anlage erforderlichen Privatlandes oder der bezüglichen Dienstbarkeitsrechte sind Sache der Gemeinde.

6. Die Gemeinde hat vor Beginn der Arbeiten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären, ansonst derselbe ohne weiteres dahinfällt.

3863. Erweiterungsbauten, Beitrag. — Gemäss dem Antrage der Direktionen des Unterrichtswesens und des Armenwesens wird dem Grossen Rat die Fassung nachstehenden Beschlusses empfohlen:

1. An die Kosten der projektierten Erweiterungsbauten der **Privat-Taubstummenanstalt in Wabern** wird ein Beitrag von 65 %, höchstens 20,000 Fr., aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten bewilligt.

2. Diese Zusicherung wird erst definitiv mit Genehmigung der Pläne und des Devises durch den Regierungsrat.

3. Die Beitragssumme innerhalb von Ziffer 1 hier vor ist bei Prüfung der Schlussabrechnung und Genehmigung der Neubauten durch den Regierungsrat festzustellen.

Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Inselspital, Erweiterung.

Die Staatswirtschaftskommission nimmt von dem Antrag des Regierungsrates auf Genehmigung der Pläne, betreffend Erstellung eines Absonderungshauses für den Inselspital Kenntnis und beantragt die Bewilligung eines Kredites im devisierten Betrage von 303,000 Fr. auf Rechnung des durch Gesetz vom 29. Oktober 1899 für Erweiterung des Inselspitals bewilligten Gesamtkredites von 800,000 Fr.

Die Regierung wird eingeladen, über die Verwendung des Kredites von 800,000 Fr. ein Gesamtprogramm vorzulegen und dabei auch über die Frage einer eventuellen Ausscheidung der auf die Spital- und die Hochschulzwecke entfallenden Kosten und deren Finanzierung Bericht und Antrag zu bringen.

Bern, 29. Januar 1904.

Namens der Staatswirtschaftskommission,

Der Präsident:

Kindlimann.

Strafnachlassgesuche.

(Januar 1904.)

1. **Aebi**, Alexander, geboren 1852, von Wynigen, Dachdecker in Vinelz, wurde am 30. November 1900 von den Assisen des IV. Bezirks schuldig erklärt des Mordversuchs begangen im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 4 Jahren Zuchthaus, 2500 Fr. Entschädigung und 50 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei, und 417 Fr. 50 Staatskosten. — Aebi wohnte von 1896 an im Hause der Witwe Anna Maria Steiner in Vinelz, welche als Mutter von 5 Kindern einen bescheidenen, arbeitsamen Haushalt führte. Aebi fasste eine Zuneigung zu ihr und machte ihr häufig Heiratsanträge, welche sie jedoch beharrlich abwies. Da er mit seinen Nachstellungen nicht aufhörte, kündete sie ihm seine Wohnung, er weigerte sich jedoch, das Haus zu verlassen. Am Abend des 7. August 1900 wartete er ihr hinter dem Hause mit einem geladenen Revolver, und als sie aus dem Stalle trat, wo sie Arbeit verrichtet hatte, feuerte er aus nächster Nähe drei Schüsse auf sie ab. Zwei trafen sie ins Gesicht, der eine in den rechten Arm. Dann schoss er sich selbst ins Ohr, die Kugel drang ihm jedoch in den Rachen ohne ihn zu töten. Witwe Steiner verlor das rechte Auge und war Monate lang ganz oder teilweise arbeitsunfähig. Aebi ist nicht vorbestraft; sein Leumund war in der letzten Zeit vor der Tat nicht der beste.

Nun wendet er sich mit einem Gesuch um Erlass des Restes der Strafe an den Grossen Rat. Er beruft sich darauf, dass er seine Tat in höchster Aufregung

begangen habe und sie tief bereue. Ferner behauptet er, er sei geistig krank, was jedoch vom Anstaltsarzt zu Thorberg nicht als richtig bescheinigt wird. Ebenso wenig ist richtig, dass der Staatsanwalt nur 3 Jahre Zuchthaus beantragt hatte; im Gegenteil entsprach das Urteil seinem Antrage. — In der Strafanstalt hat sich Aebi gut aufgeführt.

Der vorliegende Fall bietet viele für Aebi mildernd in Betracht fallende Momente dar. Aber dieselben sind bereits vom urteilenden Gerichte hinreichend berücksichtigt worden. Für einen Strafnachlass sprechen angesichts dieses Umstandes nur Aebi's früherer ordentlicher Lebenswandel und seine gute Aufführung in der Anstalt; dieselben vermögen aber den Nachlass eines ganzen Viertels der Strafzeit nicht zu rechtfertigen. Es wird daher Abweisung des Gesuchs beantragt.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	id.

2. **Cuenat**, Léon, geboren 1875, Uhrmacher, und sein Bruder **Cuenat**, Joseph, geboren 1868, Bahnangestellter, von Coeuve, wurden am 23. September 1903 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig er-

klärt, Léon des Diebstahls an Holz im Werte von über 30 aber nicht über 300 Fr. und Joseph der Gehülfschaft hierbei, und verurteilt: Léon zu zwei Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, Joseph zu 15 Tagen Gefängnis, und beide solidarisch zu 65 Fr. 55 Staatskosten. — Léon und Joseph Cuenat begaben sich im Mai 1903 in einen der Gemeinde Alle gehörenden Wald, Léon hieb dort eine Eiche, eine Tanne, 2 Hagbuchen und 8 Tännchen in einem Gesamtwerte von etwa 70 Fr. um, Joseph half ihm dieselben aufladen und beide führten sie davon. Der dem Walde dadurch ferner zugefügte Schaden beläuft sich auf 20 Fr. Beide legten umfassende Geständnisse ab; sie haben die Gemeinde Alle schon vor ihrem ersten Verhör vollständig entschädigt; sie sind gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wenden sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass von zwei Dritteln der Freiheitsstrafen. Sie verweisen darin auf ihr unumwundenes Geständnis, ihre bisherige Unbescholtenheit, den Umstand, dass sie die Gemeinde Alle vollständig entschädigt haben und dass sie sich und ihre Eltern durch ihrer Hände Arbeit erhalten müssen. Das Gesuch wird von den Gemeinderäten von Coeuve und Alle und vom Regierungstatthalter von Pruntrut zur Berücksichtigung empfohlen.

Die Gesuchsteller haben ihr Vergehen mit grosser Frechheit begangen. Dass sie den von ihnen verursachten Schaden ersetzt haben, fällt für die Behörden des Staates, welcher ein grosses Interesse an der Ahndung von Diebstahl an stehendem Holz hat, nicht entscheidend in Betracht, zumal da im Amtsbezirk Pruntrut in letzter Zeit mehrere ähnliche Fälle sich ereignet haben. Mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit der Gesuchsteller kann der Regierungsrat höchstens den Erlass eines Drittels der Strafe beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass je eines Drittels der Haftstrafen.
 » der Justizkommission: id.

zücktem Messer entgegenkam. Darauf machten sich die in Brienzwiler wohnhaften Ulrich Amacher und Jakob Hofmann zusammen auf den Heimweg. Plötzlich sprang Martignon, der sich im Strassengraben hinter einer Schneewächte verborgen gehalten hatte, auf sie zu und versetzte dem Amacher mit dem Küchenmesser einen tiefen Stich in das rechte Bein. Dadurch wurde eine Hauptschlagader durchschnitten; Amacher starb in wenigen Minuten. Der verwundete Lehrer Huggler erholte sich dagegen, nachdem er lange zwischen Leben und Tod geschwebt hatte, trug jedoch einen bleibenden Nachteil davon. — Nach der Tat begab sich Martignon in sein Logis. Eine von ihm getane Aeusserung, die Auffindung seines Hutes und des Messers, Blutspuren an seinen Kleidern und viele Zeugnisaussagen beseitigten jeden Zweifel an seiner Täterschaft, er selbst aber leugnete hartnäckig während des ganzen Strafverfahrens.

Im Februar 1903 hat der Grosse Rat ein Begnadigungsgesuch Martignons abgewiesen. Heute wenden sich nun die bejahrte Mutter des Verurteilten, welche in Vas, Italien, lebt, und mehrere Bürger dieser Gemeinde an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es sei dem Antonio Martignon der Rest der Strafe in Gnade zu erlassen. Es wird darin einerseits auf das unbescholtene Vorleben des Martignon, andererseits auf die traurige Lage seiner Mutter und seiner Schwestern verwiesen. Der Sindaco von Vas empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung.

Richtig ist, dass Martignon früher einen guten Leumund genoss; nach dem im Anfang des Jahres vom Verwalter der Strafanstalt Thorberg erstatteten Bericht hat er sich daselbst gut aufgeführt. Der letztere Umstand wird eine angemessene Abkürzung seiner Strafezeit zu rechtfertigen vermögen. Angesichts der Schwere seines Verbrechens kann aber ein Strafnachlass jedenfalls noch nicht eintreten.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Justizkommission: id.

3. **Martignon**, Antonio, geboren 1866, Mineur, von Vas, Provinz Belluno, Italien, wurde am 14. Oktober 1892 von den Assisen des I. Bezirks schuldig erklärt des Totschlages und des Totschlagesversuchs und verurteilt zu 15 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung, 7000 Fr. Entschädigung und 1262 Fr. Staatskosten. — Am 2. Januar 1892 war in der Wirtschaft Huggler auf dem Brünig Tanz. Im Verlaufe des Nachmittags kamen auch drei Italiener dorthin, darunter der etwas angetrunkene Antonio Martignon. Derselbe holte in der Küche zu einer Zeit, als sich niemand daselbst befand, ein grosses Küchenmesser und steckte es in seinen Gürtel. Er fragte mehrere Mädchen um einen Tanz, wurde aber immer abgewiesen. Das regte ihn auf, und als sich nun auch Lehrer Melchior Huggler, welchen er ersuchte, mit ihm zu tanzen, weigerte, ihm zu willfahren, stach er ihn mit dem Messer in den Unterleib und verliess die Gaststube. Er wurde lange von Anwesenden vergeblich gesucht. Einer entdeckte ihn dann auf der Brienzstrasse, flüchtete sich aber, da Martignon ihm mit ge-

4. **Hulliger**, Hermann, geboren 1883, von Heimiswil, im Oberdorf zu Burgdorf, wurde am 16. Oktober 1903 vom Polizeirichter von Burgdorf schuldig erklärt des Jagdfrevels in 2 Fällen, begangen zu geschlossener Jagdzeit, und verurteilt zu 80 Fr. Busse und 16 Fr. 80 Staatskosten. — Im Mai 1903 streifte Hulliger mit einem geladenen Gewehr durch den Plerwald bei Burgdorf; dass er auf Wild schoss, konnte damals nicht konstatiert werden. Im Juli wurde er jedoch am gleichen Orte dabei ertappt, wie er einen Hasen schoss.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit dem Ersuchen, es möchte ihm die Busse ganz oder wenigstens zur Hälfte erlassen werden. Er verweist darin auf sein jugendliches Alter und seine Unbesonnenheit, welche ihn zur Begehung des Jagdfrevels verleitet habe. Ferner macht er geltend, er könnte die hohe Busse nicht bezahlen und müsste sie daher im Gefängnis abbüssen, was in Anbetracht der Bedeutung seines Vergehens eine grosse Härte darstellen würde.

Das Gesuch wird von Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter von Burgdorf im Sinne einer Reduktion der Busse zur Berücksichtigung empfohlen.

Im Einverständnis mit der Forstdirektion beantragt der Regierungsrat, es sei dem Hülliger die Hälfte der Busse in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.
» der Justizkommission: id.

5. **Thiévent**, Marc, geboren 1878, von Soubey, gew. Buchhalter in Bassecourt, wurde am 28. Februar 1903 von der Kriminalkammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Fälschung in 62 Fällen, wobei der entstandene Nachteil den Betrag von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt, nach Anrechnung von 3 Monaten Untersuchungshaft, zu 11 Monaten Korrektionshaus, 5 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 3031 Fr. 85 Entschädigung und 150 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei und 282 Fr. Staatskosten. — Thiévent war vom 1. November 1901 bis Mitte September 1902 Buchhalter und Kassier der Filiale der Société d'horlogerie de Porrentruy in Bassecourt mit einem Monatsgehalt von 150 Fr. Als solcher hatte er u. a. den Arbeitern ihre Löhne auszubezahlen, die bezahlten Löhne, für welche ihm die Arbeiter quittierten in die Lohnliste einzutragen und an Hand derselben von der Gesellschaft das zur Lohnzahlung notwendige Geld zu beziehen. Schon im ersten Monat seiner Anstellung begann er nun, Quittungen und Lohnlisten zu fälschen. Er veränderte nach der Lohnzahlung, für welche ihm die Arbeiter richtig quittierten, den auf der Quittung vermerkten Lohnbetrag durch Beisetzung einer 1 in der Hundertstelle oder durch Radierung und Ersetzung der Zahlen durch andere. Die gleiche Veränderung nahm er an der Lohnliste vor, von welcher er bloss eine Abschrift nach Pruntrut sandte. Die Differenz zwischen dem Betrage welchen er von der Gesellschaft zur Lohnauszahlung erhielt und der Summe, welche er den Arbeitern faktisch ausbezahlt, floss in seine Tasche und wurde von ihm verspielt oder für Vergnügungen verbraucht. Diese Manipulationen wiederholten sich von da an alle Monate; die Gesellschaft wurde dadurch um über 3000 Fr. geschädigt. Sie wurde dies erst gewahr, als sie im Herbst 1902 Thiévent wegen schlechter Aufführung und Unregelmässigkeit im Dienst entlassen hatte und die von ihm geführten Bücher prüfte. Thiévent legte ein unumwundenes Geständnis ab. Er hat 1898 in Zürich wegen Unterschlagung eine längere Freiheitsstrafe verbüsst; sein Leumund war nicht der beste.

Nun wendet er sich mit dem Gesuch um Erlass der zwei letzten Monate seiner Freiheitsstrafe an den Grossen Rat. Er versichert darin, sich bessern zu wollen und verweist darauf, dass sein Vater arbeitsfähig geworden und es seine, als des ältesten Sohnes, Aufgabe sei, ihn zu unterstützen. Die Arbeitsunfähigkeit des Vaters Thiévent wird ärztlich bescheinigt. Marc Thiévent hat sich in der Strafanstalt Thorberg gut aufgeführt.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuchs. Der ungünstige Leumund des Thiévent und seine Vorstrafen sprechen zu sehr gegen einen Strafnachlass.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

6. **Glauser**, Lina, geboren 1874, von Münchringen, Dienstmagd in Bern, wurde am 18. April 1903 vom korrekzionellen Richter von Fraubrunnen schuldig erklärt der Nichterfüllung der Unterstützungspflicht und verurteilt zu 8 Tagen Gefängnis und 22 Fr. 40 Staatskosten. — Lina Glauser hat ein uneheliches Kind Julia Johanna, geboren 1898, welches in Münchringen verpflegt wird und für dessen Verpflegung sie der Spendkommission von Münchringen jährlich 60 Fr. zu bezahlen hat. Mit der Bezahlung des Betrages pro 1902 blieb sie nun im Rückstande und bezahlte denselben trotz mehrfacher Mahnung und Fristgewährung nicht. Sie war dazu faktisch nicht wohl imstande, da sie in ihrer Stelle keinen Lohn erhielt; sie weigerte sich aber, trotz Aufforderung der Spendkommission, eine andere Stelle zu suchen.

Seit dem Urteil hat sie den schuldigen Alimentationsbeitrag bezahlt und wendet sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Gesuch wird vom Gerichtspräsidenten und vom Regierungsstatthalter von Fraubrunnen zur Berücksichtigung empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

7. **Schmocker**, Johann, geboren 1853, Bahnangestellter von und in St. Beatenberg, wurde am 11. Juni 1903 vom korrekzionellen Richter von Interlaken schuldig erklärt der Misshandlung mit gefährlichem Instrument, welche für den Misshandelten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 5, aber nicht mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, und verurteilt zu 5 Tagen Gefängnis und 13 Fr. Staatskosten. — Am 14. März 1903 war in St. Beatenberg «Bäuert-Einung», an welcher auch Johann Schmocker und ein Peter Gafner teilnahmen. Es wurde ziemlich viel getrunken. Schmocker und Gafner gerieten in Streit. Letzterer entfernte sich zuerst und schlief dann unterwegs auf der Strasse ein; eine Flasche, welche er bei sich trug, kam neben ihn zu liegen. Bald darauf begab sich auch Schmocker ziemlich betrunken und immer noch über Gafner ergrimmt, heimwärts. Als er seinen Gegner daliegen sah, versetzte er ihm mit der Flasche einen Streich auf den Kopf und brachte ihm damit eine Wunde bei. Die Flasche zersprang und die Splitter verwundeten Gafner ebenfalls, letzterer trug zudem eine Gehirnerschütterung davon und war 19 Tage lang arbeitsunfähig. Schmocker hat den Zivilpunkt mit ihm beglichen; er ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet er sich mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe oder Umwandlung derselben in Geldbusse an den Grossen Rat. Darin verweist er auf seine bisherige Unbescholtenheit, die Erledigung des Zivilpunktes mit dem Verletzten und seine misslichen Familienverhältnisse. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von St. Beatenberg und vom Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter von Interlaken zur Berücksichtigung empfohlen.

Die von Schmocker begangene Tat war eine sehr rohe, und Schmocker ist dafür sehr mild bestraft worden. Angesichts dieser Tatsache können die bisherige Unbescholtenheit des Gesuchstellers und die Rücksicht auf seine Familie, welche übrigens unter der Vollziehung der kurzen Freiheitsstrafe nicht schwer zu leiden haben wird, einen auch nur teilweisen Strafnachlass nicht rechtfertigen. Ebensowenig empfiehlt sich eine Umwandlung der Gefängnisstrafe in Geldbusse. Es wird daher Abweisung des Gesuchs beantragt.

Antrag des Regierungsrates :	Abweisung.
» der Justizkommission:	id.

8. Picard, Marcel, geboren 1874, von Aegerten, Uhrenhändler in Biel, wurde am 3. Oktober 1903 von den Assisen des IV. Bezirks schuldig erklärt des Betrugsversuches, wobei der beabsichtigte Schaden 30t Franken übersteigt, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 6 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 90 Tage Einzelhaft, 2 Jahre Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, und 100 Fr. 90 Staatskosten. — Im Winter 1901/1902 wurden zwischen David Picard, Kaufmann in Biel, und Jacques Lévy, Kaufmann in La Chaux-de-fonds, Unterhandlungen zwecks Verehelichung des Marcel Picard, Sohn des David, mit Caroline Lévy, Tochter des Jacques, gepflogen. Selbstverständlich bildete auch die Mitgift der Fräulein Lévy einen Hauptgegenstand der Besprechungen. Letztere endeten damit, dass zwischen Marcel Picard einerseits und Caroline Lévy und deren Eltern andererseits am 10. Februar 1902 in La Chaux-de-fonds vor Notar Bersot ein Ehevertrag abgeschlossen wurde, demzufolge die Mitgift der Fräulein Lévy auf 60,000 Franken bestimmt wurde. Es scheint jedoch niemals die Absicht bestanden zu haben, die Mitgift in dieser Höhe auszurichten; wenigstens war unter den Parteien im Laufe des vorliegenden Strafprozesses immer nur von 40,000 Fr. die Rede. Aber auch diese wurden dem Marcel Picard nicht bar ausbezahlt, sondern nur 25,000 Franken; für die Restanz von 15,000 Fr. erhielt er von seinem Schwiegervater zwei von diesem unterschriebene Eigenwechsel von je 7500 Fr. ohne Verfalldatum. Laut einer separaten von Marcel Picard unterschriebenen Erklärung sollte er erst dann das Verfalldatum in diese Wechsel setzen und dieselben negoziieren dürfen, wenn er seinem Schwiegervater den Beweis erbracht habe, dass er ein Vermögen von 22,000 Fr. besitze. Gleichen Tags fand die Hochzeit statt. Am 24. April 1902 gelang es Picard, seinen Schwager Charles Lévy zur Ausstellung einer Erklärung zu veranlassen, wonach derselbe sich anheischig machte, die 15,000 Fr. zu bezahlen, wenn sein Vater

sich dessen weigere; doch sollten die Wechsel nicht in Zirkulation gesetzt werden. — Picard leistete den Nachweis nicht, dass er ein eigenes Vermögen von 22,000 Fr. besass; es wäre ihm dies auch unmöglich gewesen; denn tatsächlich hatte er nichts als das Zugebrachte seiner Frau; im Januar 1903 fiel er in Konkurs. Dennoch hatte er die beiden Wechsel im Winter 1902/1903 in Zirkulation gesetzt, indem er sie seinen Brüdern in Firma Picard Frères indossierte; beide kamen in die Hände der Vorsichtskasse Biel, welche Lévy dafür betrieb. Letzterer zahlte nicht und die Vorsichtskasse gab der Familie Picard die Wechsel zurück: ein Schaden ist für Lévy nicht entstanden. Gleichwohl reichte letzterer gegen seinen Schwiegersohn Strafanzeige ein. Letzterer berief sich darauf, dass Lévy ihm die Erlaubnis erteilt habe, einen der Wechsel in Zirkulation zu setzen; Lévy bestritt dies, und ein Beweis dafür konnte nicht erbracht werden. — Marcel Picard ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Freiheitsstrafe. Er stellte darin den Tatbestand im allgemeinen den Akten gemäss dar, unter Wiederholung der von ihm im Strafverfahren aufgestellten unbewiesenen Behauptungen, vergisst aber, zu sagen, dass auch seine Konvention mit Charles Lévy ihn verpflichtete, die Wechsel nicht in Zirkulation zu setzen. Sodann wird darauf verwiesen, dass das Strafverfahren Unglück in die Familien Picard und Lévy gebracht habe, und dass eine Begnadigung Picards den Familienfrieden wieder herstellen könnte. Der Gemeinderat von Biel empfiehlt den Picard mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse zu vollständiger Begnadigung. Der Konkursverwalter im Konkurse Picard schliesst sich dieser Empfehlung an. Der Regierungsstatthalter bescheinigt, dass die Staatskosten bezahlt sind.

Die meisten der zu Picards Gunsten sprechenden Momente hat das urteilende Gericht bereits hinreichend gewürdigt, so die bisherige Unbescholtenheit des Verurteilten, das eigentümliche Gebahren der Familie Lévy. Wenn der Regierungsrat beantragt, noch grössere Milde walten zu lassen und die Strafe auf das Minimum herabzusetzen, so geschieht dies einzig mit Rücksicht auf Picards Familienverhältnisse, insbesondere seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Geschädigten, welche gegen ihn als Kläger aufgetreten sind. Er beantragt also Erlass eines Drittels der ausgesprochenen Freiheitsstrafe; ein gänzlicher Erlass derselben wäre bei der von Picard an den Tag gelegten Unverfrorenheit nicht angemessen.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass eines Drittels der Freiheitsstrafe.
» der Justizkommission:	id.

9. Riedtwyl, Otto, geboren 1874, von Kehrsatz, Landwirt in Gampelen, wurde am 30. März 1903 von den Assisen des IV. Bezirks schuldig erklärt der Erpressung, wobei der Betroffene körperlich verletzt wurde, der Misshandlung in mehreren Fällen, der Drohung und der Tierquälerei, alles begangen im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit und unter Zu-

billigung mildernder Umstände, und verurteilt zu 1 Jahr Korrekthaus, 20 Fr. Busse, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 2 Jahren Wirtshausverbot, 100 Fr. Entschädigung und 403 Fr. 10 Staatskosten. — Der rohe und dem Trunk ergebene Otto Riedtwyl schuldete einem Samuel Chappuis in Cornaux einen Betrag von mindestens 60 Fr. für eine Ernte, die er ihm abgekauft hatte. Am 19. November 1902 abends kam Chappuis zu Riedtwyl und ersuchte ihn um Zahlung des Kaufpreises. Riedtwyl zahlte ihm hieran einen Betrag von 20 Fr. Darauf nötigte er den Chappuis, welcher heimkehren wollte, in die Küche zu treten, stiess dort Drohungen gegen ihn aus für den Fall, dass er ihm das Geld nicht zurückgebe, und zwang ihn so und durch rohe Tätlichkeiten schliesslich, ihm 15 Fr. wieder zurückzuerstatten. Dann fiel er nochmals über ihn her, misshandelte ihn und brachte ihm am Kopf mehrere Verletzungen bei, infolge welcher Chappuis drei Tage lang arbeitsunfähig war. Seinen eigenen Vater Christian misshandelte Otto Riedtwyl öfters, ohne dass derselbe Schaden davon trug, zudem drohte er ihm damit, er mache ihn kaput. Endlich plagte er auch seine Pferde in boshafter Weise. Alle diese Exzesse wurden zum Teil durch seinen Alkoholismus hervorgerufen. Riedtwyl genoss keinen guten Leumund, er ist wegen Misshandlung, Wirtschaftsskandal und Drohung vorbestraft.

Nun wendet er sich, unterstützt von seinen Angehörigen, an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass des Restes der Freiheitsstrafe. Er beruft sich darin auf den Fleiss, mit welchem er sein Heimwesen bebaut habe, macht geltend, dass seine Führungen ihn oft in die Wirtschaften geführt haben und dass er in den Fällen, welche ihn in die Strafanstalt gebracht haben, nicht mehr recht wusste, was er tat. Er verspricht Aenderung und verweist darauf, dass er bei längerem Verweilen in der Strafanstalt finanziell ruiniert werden würde. Der Verwalter der Strafanstalt Witzwil stellt ihm ein gutes Zeugnis für seine Ausführung aus, bezweifelt aber, dass er sein Versprechen der Besserung halten werde; dies mit Rücksicht auf Riedtwyls Vorstrafen.

Ebenfalls mit Rücksicht auf diese Vorstrafen und auf die von Riedtwyl in den hier vorliegenden Fällen an den Tag gelegte grosse Roheit beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches. Die gute Ausführung in der Strafanstalt kann durch Erlass des Zwölftels hinlänglich berücksichtigt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 « der Justizkommission: id.

10. **Rüfenacht**, Friedrich, geboren 1867, von Grossehöchstetten, Säger in Tramelan, wurde am 18. April 1903 vom korrekthausgerichtlichen Richter von Courtelary schuldig erklärt des Betrugs, wobei der entstandene Schaden den Betrag von 30, aber nicht den von 300 Fr. übersteigt und verurteilt zu 2 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 85 Fr. Entschädigung und 50 Fr. 90 Staatskosten. — Rüfenacht begab sich im November 1902 zu Unternehmer Orlandi in Tramelan und ersuchte ihn, ihm ein Pferd

zum Schlachten zu verkaufen. Orlandi sagte, das Pferd koste 85 Fr.; er wolle es jedoch Rüfenacht nur gegen Barzahlung verkaufen, oder wenn Rüfenachts Arbeitgeber Neuenschwander für den Kaufpreis Gutsprache leiste; Rüfenacht war nämlich notorisch zahlungsunfähig. Rüfenacht entfernte sich, kam jedoch bald zurück und sagte zu Orlandi Knecht, welcher der Verhandlung zwischen Orlandi und Rüfenacht beigewohnt hatte, es sei jetzt alles in Ordnung, er könne ihm das Pferd geben. Der Knecht willfahrte diesem Begehren und Rüfenacht liess das Pferd schlachten. Den Orlandi bezahlte er nicht. Als dieser dann mit Neuenschwander abrechnen wollte, erklärte letzterer, er wisse von der Sache nichts, habe Rüfenacht keine Gutsprache geleistet und sei von diesem nicht einmal darum angegangen worden. — Rüfenacht ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet sich Rüfenacht, der jetzt in Tavannes wohnt, mit einem Gesuch um Erlass der Haftstrafe an den Grossen Rat. Er begründet dieses ausschliesslich mit dem Hinweis auf seine Armut und die bedrängte Lage seiner Familie. Das Gesuch wird von Dr. Geering, Arzt in Reconvilier, warm empfohlen, der Regierungsstatthalter von Münster schliesst sich dieser Empfehlung an. Ersterer empfiehlt zudem für den Fall der Abweisung des Gesuchs, dem Rüfenacht die Verbüssung seiner Strafe in Münster zu gestatten.

Nach der Ansicht des Regierungsrates kann allerdings ein gänzlicher Erlass der Strafe nicht eintreten; dagegen beantragt derselbe mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit Rüfenachts und die bedrängte Lage seiner Familie Erlass eines Drittels der Strafe. Die Polizeidirektion wird zudem Rüfenacht die Erlaubnis erteilen, den Rest der Strafe in Münster abzusitzen zu dürfen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels
 der Strafe.
 » der Justizkommission: id.

11. Frau Lina **Wertmüller** geb. Zingg, geboren 1874, von Vechigen, Friedriens Ehefrau in Bern, wurde am 9. Juli 1903 vom korrekthausgerichtlichen Richter von Bern schuldig erklärt der Unterschlagung, wobei der Wert des Unterschlagenen 30 Fr. nicht übersteigt und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis und 13 Fr. Staatskosten. Frau Wertmüller hatte von Frau Hermann-Schöni mehrere Päcklein Garn erhalten, um daraus ein Betttapis zu verfertigen, letzteres aber nicht abgeliefert und auch das Garn nicht zurückgegeben. Tatsächlich arbeitete sie gar nichts am Betttapis, versetzte dagegen einige Garnpäcklein bei der Pfandleihanstalt. Später teilte sie der Frau Hermann noch mit, sie bedürfe noch eines weiteren Päckleins, und ersuchte sie um Gewährung eines Darlehns, um ein solches zu kaufen. Frau Hermann gab ihr das Geld, aber Frau Wertmüller kaufte kein Garn, sondern verbrauchte das Geld anderweitig. Sie ist nicht vorbestraft und genoss keinen schlechten Leumund.

Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Strafe, welches sie damit begründet, dass sie die Unterschlagung aus Not und Leicht-

sinn begangen habe und dass sie die Gefängnisstrafe angesichts ihrer bisherigen Unbescholtenheit hart treffen würde. Die städtische Polizeidirektion von Bern empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung, der Regierungsstatthalter von Bern empfiehlt höchstens den Erlass der Hälfte der Strafe. In einer Notlage scheint sich Frau Werthmüller nicht gerade zu befinden.

Der Regierungsrat beantragt in Anbetracht einerseits der bisherigen Unbescholtenheit der Gesuchstellerin, andererseits des Fehlens irgendwelcher Gründe zu einer gänzlichen Begnadigung, Erlass der Hälfte der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.
» der Justizkommission: id.

12. Frau Anna **Bütikofer** geb. Gueissaz, geboren 1876, von Kernenried, Gottliebs Ehefrau, früher in Bern, nun in Biel, wurde am 12. Mai 1902 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 5 Franken und solidarisch mit Maria Bütikofer-Boss zu 30 Fr. Staatskosten. — Die Eheleute Bütikofer-Gueissaz wohnten im Winter 1901/1902 in dem Hause am Rathausplatz in Bern, in dessen Erdgeschoss die Wirtschaft zum Rathausplatz betrieben wird, und zwar im III. Stock. Die Wirtschaft war damals in den Händen des Bruders des Gottlieb Bütikofer, Alfred Bütikofer-Boss, oder vielmehr dessen Ehefrau. Nach dem Patent durfte nur im Erdgeschoss gewirtet werden. Im Dezember 1901 begab sich nun ein Droschenhalter, der die Wirtschaft oft besuchte, mit einer Kellnerin aus der letzteren in den III. Stock in ein Zimmer der Eheleute Bütikofer-Gueissaz, verlangte von Frau Anna Bütikofer Wein, welchen diese holte und ihrer Schwägerin bezahlte, sowie dann an den Mann zu einem hohen Preis weiter verkaufte. Beide Frauen Bütikofer halfen vom Wein trinken. Als sie sich entfernten hatten, trieben der Mann und die Kellnerin miteinander Unzucht; auf eine spätere Klage der letzteren hin wurde die Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu amtlicher Kenntnis gebracht. Frau Bütikofer-Gueissaz ist nicht vorbestraft, sie genoss keinen schlechten Leumund.

Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Busse. Sie begründet dieses damit, dass sie nur auf Geheiss ihrer Schwägerin gehandelt und nicht gewusst habe, dass sie damit das Gesetz übertrete; zudem verweist sie auf die traurige Lage ihrer Familie; ihr Mann sei zur Zeit ohne regelmässigen Verdienst, sie könne die Busse nicht bezahlen, und deren Umwandlung in Gefängnis würde sie sehr hart treffen, zumal, da sie gegenwärtig schwanger sei. — Die Angaben über die Verhältnisse der Frau Bütikofer und ihrer Familie sind richtig. Angesichts dieser Tatsache empfiehlt der Regierungsstatthalter von Bern teilweisen Erlass der Busse.

Dieselben Verhältnisse bewegen auch den Regierungsrat, Herabsetzung der Busse auf dreissig Franken zu beantragen. Zur Begründung dieses Antrags kann ferner angeführt werden, dass allerdings nach der Sach-

lage die mitverurteilte Frau Bütikofer-Boss die Hauptschuldige und diejenige gewesen zu sein scheint, welche ihre Schwägerin zur Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes verleitet hat.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 30 Fr.
» der Justizkommission: id.

13. **Wuilleumier**, Armand, geboren 1873, von Tramelan-dessus, Uhrmacher, früher Au Cernil daselbst, jetzt in Madretsch, wurde am 17. Oktober 1903 vom korrekzionellen Gericht von Courtelary schuldig erklärt des Pfändungsbetrugs und der Widerhandlung gegen § 44 Ziffer 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, und verurteilt zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, abzüglich 19 Tage Untersuchungshaft, 20 Fr. Busse, 777 Fr. 25 Entschädigung und 70 Fr. Interventionskosten an die Zivilparteien und 65 Fr. Staatskosten. — Wuilleumier war mit Jules Edouard Racine, Edouard Auguste Wuilleumier und Jean Monné einem Paul Desgrandchamps Bürge für eine Schuld desselben in Betrage von 3000 Fr. gegenüber der Schweizerischen Volksbank, Filiale Tramelan. Desgrandchamps fiel am 13. August 1903 in Konkurs. Racine, E. A. Wuilleumier und Monné bezahlten der Volksbank den schuldigen Betrag samt Zins und Kosten, mit zusammen 3109 Fr. 35. Da ihnen zu Ohren gekommen war, Armand Wuilleumier habe sein Mobiliar verkauft und gedenke nach Amerika auszuwandern, nahmen sie auf die noch in seinem Besitze befindlichen Sachen einen Arrest heraus. Armand Wuilleumier erklärte jedoch dem Weibel am 31. August 1903, er besitze nichts Pfändbares mehr. Es stellte sich aber heraus, dass er in der Zeit vom 9. Juli bis zum 15. August 1903 bei der Volksbank in Tramelan ein Guthaben von 2543 Fr. erhoben hatte, das heisst, zu einer Zeit, da die prekäre Situation des Hauptschuldners Desgrandchamps schon allgemein bekannt war. Am 10. August 1903, drei Tage vor Ausbruch des Konkurses über Desgrandchamps, verkaufte Wuilleumier sein Mobiliar um 1166 Fr. 60 an Notar Beuchat in Saignelégier. Am 7. September, am gleichen Tage, an welchem dann seine Verhaftung erfolgte, hinterlegte Wuilleumier bei einer Auswanderungsagentur den Betrag des Reisegeldes; dabei sagte er einem dort anwesenden Bekannten, es langweile ihn, für andere bezahlen zu sollen. Aus allen diesen Tatsachen schloss das urteilende Gericht, dass Wuilleumier in der Absicht, eine bevorstehende Betreibung fruchtlos zu machen, Vermögensgegenstände verheimlicht oder beseitigt, sowie dass er dem arrestierenden Beamten Wertgegenstände, in deren Besitz er sich befand, nicht angegeben habe. Wuilleumier ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der noch nicht verbüsstes Haftstrafe von restanzlich 11 Tagen. Er behauptet darin, keine Benachteiligung seiner Gläubiger bezweckt zu haben, zudem habe er nun letztere befriedigt. Ein Beweis für letztere Behauptung liegt nicht vor. Der Regierungsstatthalter von Courtelary findet, das Gericht

ihnen schon lange ins Auge gefasste Ehe mit einander geschlossen haben.

Nach konstanter Praxis muss hier, da die Verurteilten nunmehr miteinander die Ehe eingegangen haben, Begnadigung eintreten, und zwar hier um so mehr, als die Eheschliessung schon vor dem Urteil erfolgte und in solchen Fällen sonst schon die Gerichtsbehörden freizusprechen beziehungsweise die Untersuchung aufzuheben pflegen. Der Regierungsrat beantragt mithin, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafen.
» der Justizkommission: id.

17. **Dreyer**, Johann, geboren 1844, von Trub, Wirt in Zihlbrück, wurde am 10. Mai 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis, 100 Fr. Busse und 86 Fr. 85 Staatskosten. — Dreyer kaufte bei der Firma Auguste Fivaz in Neuenburg Branntwein, «Facon Cognac», und verkaufte denselben in seiner Wirtschaft als «Cognac» weiter, ohne die Gäste irgendwie darauf aufmerksam zu machen, das es sich nur um nachgemachten Cognac handle. Im Verlaufe des Strafverfahrens versuchte er sich, aber vergeblich, damit zu verteidigen, er habe nicht gewusst, dass der ihm gelieferte Cognac nicht echt sei.

Dreyer hat nun die Staatskosten bezahlt und wendet sich mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe und möglichste Reduktion der Geldbusse an den Grossen Rat. Darin macht er geltend, er habe niemals eine Täuschung des Publikums beabsichtigt; denn er habe den nachgemachten Cognac nicht über seinem wahren Werte verkauft. Die Gefängnisstrafe würde ihn als unbescholtenen Mann hart treffen. Die Grenzregulierung zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg, durch welche seine Wirtschaft von neuenburgischem auf bernisches Gebiet gelangt sei, habe ihn schwer geschädigt und ihn zudem einer neuen Gesetzgebung unterstellt, mit der er bisher nicht vertraut gewesen sei. Der ihm erwachsene Nachteil rechtfertige eine Herabsetzung der Busse. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Gals und vom Regierungsratshalter von Erlach zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht hierauf, die bisherige Unbescholtenheit des Gesuchstellers und den Umstand, dass er die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe und der Hälfte der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe und der Hälfte der Busse.
» der Justizkommission: id.

18. **Hulliger**, Peter, geboren 1859, von Heimiswil, Wirt im Roggenratbad zu Wissachengraben, wurde am 8. Oktober 1903 vom korrekzionellen Richter von Trachselwald schuldig erklärt der tätlichen Bedrohung, des Skandals und der Verbotsübertretung und verurteilt zu 5 Tagen Gefängnis, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, 20 Fr. Busse und 83 Fr. 70 Staatskosten. — Hulliger, ein dem Trunk ergebener Mann, verfolgte im Laufe des Sommers 1903 seine Ehefrau einmal mit einem grossen Küchenmesser, ein anderes Mal mit einer Axt, so dass sie sich vor ihm flüchten musste. Zudem verübte er in der Betrunktheit oft Skandal. Ferner liess er seine Hühner auf das Land der Witwe Hess-Haslebacher laufen, trotzdem dieselbe gegen solche Eingriffe in ihren Besitz ein Verbot herausgenommen hatte; die Hühner richteten dort Schaden an. — Hulliger hat im Jahre 1886 eine kleine Vorstrafe erlitten; infolge seiner Trunksucht war sein Leumund nicht der beste.

Nun wendet er sich an die Behörden mit einem Gesuch um Erlass von Busse und Kosten. Er stellt darin die Sache so dar, wie wenn er nur wegen Verbotsübertretung bestraft worden wäre. Ferner macht er geltend, er besitze in Wahrheit kein Vermögen; sein Heimwesen sei mit Schulden überlastet und rentiere nicht; müsste er Busse und Kosten bezahlen, so würden er und seine Familie der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Wissachengraben angesichts der Vermögenslage des Gesuchstellers zur Berücksichtigung empfohlen; der Regierungsratshalter von Trachselwald schliesst angesichts des liederlichen Lebenswandels Hulligers auf Abweisung.

Ein Nachlass der Busse rechtfertigt sich angesichts des Leumundes Hulligers, der ohne Zweifel durch seine Lebensweise seine finanzielle Situation selbst noch verschlimmert hat, keineswegs. Es wird daher Abweisung des Gesuchs um Nachlass der Busse beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

19. **Imobersteg**, Johann, geboren 1855, von Erlenbach, gewesener Rechnungsführer der Güterexpedition der Schweizerischen Bundesbahnen in Bern, wurde am 31. Juli 1903 von der Kriminalkammer des Kantons Bern schuldig erklärt der fortgesetzten Unterschlagung im Betrage von über 300 Fr., begangen seit 1887 zum Nachteil seines Dienstherrn, und verurteilt nach Anrechnung von 1½ Monaten Untersuchungshaft zu 11½ Monaten Korrekzionshaus, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 15,534 Fr. 71 Entschädigung und 72 Fr. 70 Staatskosten. — Imobersteg war im Jahre 1874 in den Dienst der Jura-Bern-Luzern-Bahn und dann sukzessive in denjenigen der Jura-Simplon-Bahn und endlich der Bundesbahnen getreten. Seit einer Reihe von Jahren funktionierte er als Rechnungsführer bei der Güterexpedition auf dem Bahnhof Bern. Seine Besoldung war angesichts der grossen auf ihm lastenden Arbeit und Verantwortlichkeit gering. Er verheiratete sich im Jahre 1887 und ist gegenwärtig

Vater von 4 Kindern, ausser dieser Familie hatte er noch für seine Mutter zu sorgen. So kam es, dass er trotz seines soliden Lebenswandels in Geldverlegenheit kam und dadurch dazu geführt wurde, an dem durch seine Hände gehenden Gelde Unterschlagungen zu begehen. Frühere Veruntreuungen vermochte er nicht anders als durch Begehung neuer zu decken. Alle Unterschlagungen wusste er so geschickt zu bewerkstelligen, dass kein Revisor etwas davon merkte. Die unterschlagene Summe betrug 1896 9000 Fr.; davon deckte Imobersteg vermittelst Anleihen bei Verwandten 7000 Fr.; aber damit kam er in neue Schuldverpflichtungen und vergriff sich in seiner Notlage auch fernerhin an der ihm anvertrauten Kasse. Anfangs 1903 hatte er 17,000 Fr. veruntreut. Als er vernahm, dass ein zweiter Rechnungsführer ihm beigelegt werden sollte und also fürchten musste, dass seine Veruntreuungen an den Tag kommen werden, und wohl auch von seinem Gewissen getrieben, machte er seinen Vorgesetzten im Mai 1903 von den Unterschlagungen Mitteilung. Imobersteg ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass des Restes der Freiheitsstrafe. Es wird darin auf den ganzen Hergang der Sache und die Umstände verwiesen, welche Imobersteg zur Begehung seiner Unterschlagungen gebracht haben. Es wird geltend gemacht, dass Imobersteg immer sehr solid gelebt, dass er aber nur eine im Verhältnis zu seinen Obliegenheiten spärliche Besoldung bezogen habe. Sodann werden die finanziellen Folgen geschildert, welche die Verurteilung für ihn mit sich gebracht habe und wird der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass seine Familie auf den Notarmenetat kommen werde, wenn ihm nicht bald wieder Gelegenheit gegeben werde, für sie zu sorgen. Zudem beruft er sich auf seine bisherige Unbescholtenheit, welche auch erwarten lasse, dass er mit der Strafjustiz nicht mehr in Berührung kommen werde. In der Strafanstalt hat sich Imobersteg gut aufgeführt.

Mit Rücksicht hierauf, Imoberstegs bisherige Unbescholtenheit, die Lage seiner Familie und die Nebenfolgen des Urteils, sowie endlich die besonderen Umstände des Falles, welche, was das Motiv ihrer Begehung betrifft, Imoberstegs Unterschlagungen eher in milderem Lichte erscheinen lassen und in Verbindung mit seinem unumwundenen Geständnis zu Gunsten des Verurteilten sprechen, beantragt der Regierungsrat Erlass eines Drittels der Freiheitsstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Freiheitsstrafe.
 » der Justizkommission: id.

20. **Voisard**, Xavier, Landwirt von und in Fontenais, wurde am 14. Mai, 22. und 24. Oktober 1903 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz verurteilt zu insgesamt 36 Fr. Busse und 9 Fr. 80 Staatskosten. — **Voisard** hatte sein 1890 geborenes, also noch schulpflichtiges Mädchen Marie im Frühling 1901 seinem Schwager Merguin in Pfetterhausen, Ober-Elsass, zur Auferziehung übergeben. Es blieb dort während des Sommers 1903 und besuchte daher die Schule in Fontenais vom Februar 1903 an nicht mehr. In Pfetterhausen ging

es bis zum April 1903 in die Schule, dann war es nach deutschem Gesetze nicht mehr schulpflichtig.

Nun wendet sich Voisard an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Bussen. Er verweist darin auf den Tatbestand und beruft sich darauf, dass sein Mädchen in Pfetterhausen die Schule gar nicht mehr hätte besuchen können, auch wenn es gewollt hätte. Der Regierungstatthalter von Pruntrut empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung.

In Fällen, wie der vorliegende, liegt allerdings der Gedanke nahe, dass mit der Entfernung des schulpflichtigen Kindes aus dem Kanton Bern eine Gesetzesumgehung beabsichtigt worden sei, und der Regierungsrat kann nicht annehmen, dass Voisard hier diese Absicht nicht ebenfalls gehabt habe. Demgegenüber kann der Umstand, dass sein Kind doch in Pfetterhausen während kurzer Zeit die Schule besucht hat, nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Mit Rücksicht auf jene offenbare Absicht der Gesetzesumgehung und beim Fehlen besonderer Begnadigungsgründe beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Justizkommission: id.

21. **Frossard**, Constant, geboren 1868, von Montvoie, Uhrenmacher in Pruntrut, wurde am 24. Juli 1902 vom Polizeirichter von Pruntrut schuldig erklärt des Skandals und verurteilt zu 10 Fr. Busse und 1 Fr. 90 Staatskosten.

Frossard nahm am Abend des 9. Juni 1902 an einem lärmenden Auftritt auf öffentlicher Strasse in Pruntrut teil, welcher von seinem Stiefsohn Bertschi und einem Xavier Ignace Noirjean veranlasst worden war. Das Urteil wurde ihm gegenüber wegen einer Krankheit, die ihn befiel, einstweilen nicht vollzogen. Frossard wurde 1896 wegen Unterschlagung mit einer geringen Strafe belegt.

Nun wendet er sich mit einem Gesuch um Erlass der Busse an den Grossen Rat. Er behauptet darin, nur dadurch in den Auftritt verwickelt worden zu sein, weil er Frieden stiften wollte. Dann verweist er auf seine lange dauernde Krankheit, seine zahlreiche Familie und seinen geringen Verdienst, der ihm nicht einmal die Zahlung der Busse von 10 Fr. ohne Einschränkung des notwendigsten Lebensunterhalts gestatten würde. Die Umwandlung der Busse in Gefängnis würde ihn, besonders bei seiner schwachen Gesundheit, hart treffen. Der Regierungstatthalter von Pruntrut bestätigt, dass Frossard lange krank gewesen sei; dem Frossard musste ein Bein amputiert werden.

Mit Rücksicht hierauf und auf den Umstand, dass die Teilnahme Frossards an dem lärmenden Auftritt nach dem Wortlaut der Strafanzeige wirklich viel weniger intensiv war, als diejenige der andern, zu gleichen Bussen verurteilten Beteiligten, sowie in Anbetracht des ziemlich unbescholtenen Vorlebens Frossards, beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
 » der Justizkommission: id.

22. Frau Marie **Mayerhofer** geb. Lindenmann, geboren 1878, von Leutkirch, Wirtin in Zuchwil, wurde am 7. November 1903 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Verleumdung und verurteilt zu 80 Fr. Busse, 150 Fr. Entschädigung, 172 Fr. 20 Interventions- und 90 Fr. 55 Staatskosten. Bei Frau Mayerhofer war eine aus Krailigen, Amtsbezirk Fraubrunnen, stammende Anna Schürch im Dienste gestanden, hatte denselben aber im Frühling 1903 verlassen, um in ihr Heimatdorf zurückzukehren. Ende April 1903 reiste nun Frau Mayerhofer nach Krailigen, begab sich zu mehreren mit der Schürch bekannten Personen und sagte denselben, sie komme, um zu sagen, was die Anna Schürch für ein Mädchen sei, sie habe ihr während ihrer Dienstzeit in Zuchwil verschiedene Gegenstände gestohlen. Diese Vorwürfe waren ganz grund- und haltlos, Anna Schürch, welche einen guten Leumund geniesst, wurde dadurch ernstlich in ihrer Ehre angegriffen.

Nun wendet sich der Ehemann der Frau Mayerhofer an die Polizeikammer mit dem Gesuch um Erlass der ausgesprochenen Busse. Da das Gesuch somit auf einen Strafnachlass abzielt, hat es die Polizeikammer der Polizeidirektion übermittelt und es ist der Grosse Rat zu seiner Erledigung kompetent. Begründet wird es mit der Behauptung, die Schürch habe der Frau Mayerhofer Anlass zu Verdacht gegeben; das Vergehen der letzteren sei ein harmloses; zudem habe sie nicht das gesagt, wessen sie die im Strafverfahren abgehörten Zeugen bezichtigt hätten. Sodann wird darauf hingewiesen, wieviel der Gesuchsteller sonst schon infolge des Urteils zu bezahlen habe. Der Oberamtmann von Bucheggberg-Kriegstetten bescheinigt, dass Eugen Mayerhofer als Anfänger im Geschäft mit Schwierigkeiten zu kämpfen habe und empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung.

Das Vergehen der Frau Mayerhofer war geradezu frivol, und Einwendungen, welche ihr Vergehen in milderem Licht darzustellen suchen, können angesichts der Aktenlage nicht mehr in Betracht gezogen werden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Justizkommission: id.

23. Frau Lisette **Zutter** geb. Nydegger, geboren 1870, von Wahlern, Leopolds Ehefrau in Bern, wurde am 20. Januar 1903 von den Assisen des II. Bezirks schuldig erklärt der Fälschung in drei Fällen, wobei der entstandene oder beabsichtigte Nachteil den Betrag von 300 Fr. übersteigt, des Betrugs in zwei Fällen, wobei der entstandene Schaden den Betrag von 30 Fr., aber nicht denjenigen von 300 Fr. übersteigt, und der Unterschlagung im nämlichen Betrage, unter Zuhilfenahme milderer Umstände, und verurteilt zu 15 Monaten Zuchthaus und 202 Fr. Staatskosten. — Frau Zutter benutzte ihre Bekanntschaft mit einer Frau Dubler, derselben durch betrügerische Vorspiegelungen Darlehen im Betrag von 190 Fr. zu entlocken. Sie

fälschte ferner ein Sparbüchlein zu Gunsten ihres Kindes Martha Nydegger, indem sie die darin angegebene Summe von 2 Fr. in 400 Fr. veränderte und versetzte es der Frau Dubler, welche ihr daraufhin weitere 60 Fr. lieh. Sie fertigte ferner eine Empfangsbescheinigung eines Bruders ihres Mannes, welcher von ihr nie einen Rappen erhalten hatte, für 460 Fr. fälschlich an. — Auch ihren Onkel Staudenmann beschwindelte sie um ein Darlehn von 40 Fr. Ferner liess sie sich von ihm ermächtigen, auf einem ihm gehörenden Sparheft von 50 Fr. 20 Fr. abzulösen, löste dann aber die ganze Summe ab und behielt dieselbe für sich. Ein anderes Mal fälschte sie eine Bescheinigung, wonach Staudenmann sie angeblich ermächtigte, den Betrag eines andern Sparheftes von 180 Fr. abzulösen. Bei Begehung aller dieser strafbaren Handlungen befand sich Frau Zutter in bedrängter ökonomischer Lage. Sie ist zweimal wegen Vermögensdelikten vorbestraft und nicht gut beleumdet.

Frau Zutter hat sich bereits im September 1903 mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat gewandt, ist aber damit abgewiesen worden. Nun erneuert sie ihr Gesuch um Erlass des Restes der Strafe, welche sie als zu hart bezeichnet. Sie verspricht Besserung und verweist auf die Lage ihrer 4 kleinen Kinder und ihres Mannes, der nun die Familie allein durchbringen müsse. In der Strafanstalt St. Johannsen hat sie sich befriedigend aufgeführt.

Der Regierungsrat beantragt auch diesmal Abweisung des Gesuchs. Die über Frau Zutter verhängte Strafe kann angesichts der Zahl der von ihr begangenen Vergehen nicht zu hart genannt werden, und ihre Vorstrafen und ihr Leumund sprechen ebenfalls gegen eine Begnadigung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Justizkommission: id.

24. **Zaugg**, Jakob, geboren 1864, von Trub, Karrer in Burgdorf, wurde am 3. November 1903 vom Polizeirichter von Burgdorf schuldig erklärt des Jagdfrevels, begangen zu geschlossener Jagdzeit, und verurteilt zu 40 Fr. Busse und solidarisch mit Rudolf Schneider zu 26 Fr. 90 Staatskosten. — Am 26. September 1903, also zu geschlossener Jagdzeit, scheuchte Jakob Zaugg beim Rübenjäten in einem Acker bei Burgdorf einen jungen Hasen auf, fing ihn und überlieferte ihn seinem Nebenarbeiter Rudolf Schneider. Ein Jagdpatent besass er nicht. Vorbestraft ist er nicht; er geniesst einen guten Leumund.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um gänzlichen, eventuell teilweisen Erlass der ausgesprochenen Busse, welche im Verhältnis zu der Geringfügigkeit seines Vergehens als viel zu hoch erscheine und welche zu bezahlen ihm bei seinem geringen Verdienst sehr schwer fallen würde, eine Umwandlung derselben in Gefängnis würde ihn erst recht schwer treffen. Der Gerichtspräsident und der Regierungsratthalter von Burgdorf empfehlen eine angemessene Herabsetzung der Busse.

Angesichts der Geringfügigkeit des Vergehens Zauggs beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Busse auf zwanzig Franken.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Franken.
 » der Justizkommission: Herabsetzung der Busse auf 10 Franken.

25. **Pfäferli**, Robert, geboren 1832, von Wangen bei Olten, Hirt in Courtételle, wurde am 4. November 1903 vom Polizeirichter von Delsberg schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz, und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 25 Fr. und 18 Fr. 10 Staatskosten. — Pfäferli, der nicht im Besitze eines Wirtschaftspatens ist, hat hie und da Leute, welche zu ihm kamen, mit Wein bewirtet, und auch oft Bezahlung von ihnen entgegengenommen. Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass von Busse und Kosten. Er beruft sich darin auf seine bisherige Unbescholtenheit und seine grosse Armut. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Courtételle zur Berücksichtigung empfohlen; derselbe bescheinigt, in früheren Jahren sei von einer Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes durch Pfäferli nie etwas bekannt geworden.

Da die Uebertretungen des Gesetzes seitens Pfäferlis mehrmals vorgekommen zu sein scheinen, kann einzig seine grosse Armut zu seinen Gunsten in Betracht fallen. Mit Rücksicht hierauf beantragt der Regierungsrat im Einverständnis mit der Direktion des Innern Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Franken.
 » der Justizkommission: id.

26. **Lori**, Johann, geboren 1857, von Stalden, Handlanger in Bolligen, wurde am 24. Oktober 1899 von der Kriminalkammer des Kantons Bern schuldig erklärt des Einbruchsdiebstahls in 5 Fällen, wobei der Wert des Entwendeten 100 Fr. übersteigt, eines fernern qualifizierten Diebstahls unter 100 Fr., der Gehülfschaft bei Entweichung und des Holzfrevels, und verurteilt zu 5 Jahren Zuchthaus, 2 Tagen Gefängnis, 5 Fr. Busse, solidarisch mit Rudolf Schweingruber zu 80 Fr. Entschädigung, und endlich zu 627 Fr. 80 Staatskosten. — Bei dem schon oft vorbestraften Johann Lori zog sich im Jahre 1898 ein ehemaliger Zuchthaussträfling Christian Kaufmann aus Grindelwald zu. Beide unternahmen dann im Herbst 1898 einen Streifzug nach Grindelwald, wo Kaufmann gut bekannt war. Sie brachen in der Wirtschaft des Christian Schläppi in der Lüttschinschlucht ein und stahlen dort Liqueurs, sowie andere Gegenstände, alles im Werte von unter 100 Fr. Den folgenden Tag verbrachten sie in einem Scheuerlein und wurden rätig, bei Kaufmanns Halbbruder, Wirt Peter Inäbnit, ebenfalls einen Diebstahl zu begehen. Um diesen zu erleichtern, zündete Kaufmann ein Scheuerlein an, worauf Inäbnit und seine Hausgenossen ihre Wirtschaft

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

verliessen und zum Brandplatz eilten. Kaufmann und Lori betreten dann das unverschlossene Haus, brachen einen Schrank auf, entwendeten daraus etwa 400 Fr. in bar und Banknoten, sowie 2 Portemonnaies und ein Notisbüchlein. Ausserdem nahmen sie von ausserhalb des Schrankes Kleidungsstücke und Getränke im Werte von unter 100 Fr. fort. — Im März 1899 frevelte Lori mit einem andern Bekannten, Rudolf Schweingruber, im Mannenbergwald der Burgergemeinde Bern eine Fichte. Kurz darauf entwendete er nachts aus dem Keller des bewohnten Hauses des Landwirts Iseli in Bolligen einen Schlüssel und einen Korb Kartoffeln, alles im Werte von unter 100 Fr. Am 26. März 1899 brach er mit Kaufmann wieder nach dem Oberland auf. Sie sprengten beim Regierungsstatthalteramt Inlaken ein Fenster auf, stiegen ins Bureau und zündeten alte Akten an, um Licht zu machen. Es gelang ihnen aber nur, einen Revolver, eine Uhr, einige andere kleinere Gegenstände und ganz wenig Bargeld mitzunehmen, da der Regierungsstatthalter unversehens das Bureau betrat, worauf sie sich flüchteten. Sie begaben sich nach Gsteigwiler und am folgenden Abend nach Grindelwald, wo sie ins Forstbureau einbrachen. Sie entwendeten dort das in der Tageskasse befindliche Geld, eine Uhr, Briefmarken und den eisernen Geldschrank, welchen Lori bergaufwärts trug; dort zertrümmerten sie ihn mit einem Pickel, steckten den Inhalt, über 700 Fr., in ihre Tasche und begaben sich nach Bolligen zurück. Ihre letzte Unternehmung, die sie gemeinsam mit Schweingruber ausführten, bestand in einem Einbruchsdiebstahl im Regierungsstatthalteramt zu Wangen a./A., wobei ihnen 80 Fr. in bar und ein Landjägersmantel in die Hände fielen. Am 13. April 1899 wurden sie verhaftet. Im Untersuchungsgefängnis zu Interlaken lernten sie einen Christian Lehmann kennen und verabredeten mit ihm einen Entweichungsplan. Lori fertigte zu diesem Zwecke aus einem Löffel einen Schraubenzieher an. Aber nur Lehmann und Kaufmann bewerkstelligten ihre Entweichung; als sie bald darauf wieder eingebracht wurden, beging Kaufmann Selbstmord. — Lori ist schlecht beleumdet und, wie gesagt, vielfach vorbestraft, darunter neun Mal wegen Diebstahls und Raubes.

Nun wendet sich seine Frau an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es möchten ihrem Manne einige Monate seiner Freiheitsstrafe erlassen werden. Sie begründet dieses damit, er habe seine Diebstähle nur aus Not und Entbehrung begangen; sie verweist zudem auf ihre bedrängte Lage und darauf, dass es ihrem Manne bei seiner Entlassung im Herbst schwer fallen werde, Arbeit zu finden. Der Gemeinderat von Bolligen und der Regierungsstatthalter von Bern schliessen in Anbetracht der Vorstrafen Loris auf Abweisung des Gesuchs.

Aus demselben Grunde, sowie mit Rücksicht auf die Zahl und Schwere der hier vorliegenden Verbrechen beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Justizkommission: id.

27. **Giger**, Daniel, geboren 1877, von Eriz, Landwirt in Tramelan, wurde am 7. Oktober 1903 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des

betrügerischen Konkurses, wobei jedoch kein Schaden entstanden ist, und der widerrechtlichen Begünstigung eines Gläubigers, und verurteilt zu $2\frac{1}{2}$ Monaten Korrekthaus, abzüglich 40 Tage Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 35 Tage Gefängnis, und 87 Fr. 50 Staatskosten. — Giger fiel im Jahre 1902 in Konkurs. Bevor über sein Vermögen ein Inventar aufgenommen wurde, schaffte er ein Nachtschloß zu einem Nachbarn, um es der Verwertung zu entziehen. Da es später wieder zur Masse gebracht wurde, entstand den Gläubigern kein Schaden. Unmittelbar vor Ausbruch des Konkurses trat er einem Stiefbruder einen Sekretär ab und verrechnete seine Kaufpreisforderung ganz oder teilweise mit einer Forderung des Käufers an ihn. Giger ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet sich sein Anwalt an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Freiheitsstrafe. Es wird darin behauptet, das Urteil widerspreche der bisherigen Praxis der Polizeikammer insofern, als hier die ausgesprochene Korrekthausstrafe nicht ganz in Einzelhaft umgewandelt und folglich durch die ausgestandene Untersuchungshaft getilgt erklärt worden sei, wie es sonst in solchen Fällen gegenüber nicht vorbestraften Angeschuldigten zu geschehen pflege. Der Antrag des Generalprokurators habe der bisherigen Praxis entsprochen. Das Urteil beruhe daher insofern wohl auf einem Versehen der Polizeikammer und schaffe eine ungerechtfertigte Härte, welche nur durch Begnadigung gemildert werden könne. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Tramelan-dessous in Anbetracht der bedrängten Lage der Familie Giger zur Berücksichtigung empfohlen.

Zu obigen Ausführungen ist folgendes zu bemerken: Das erstinstanzliche Gericht hat eine Umwandlung der Korrekthausstrafe in Einzelhaft ausdrücklich abgelehnt. Der Generalprokurator hat dagegen der Polizeikammer diese Umwandlung beantragt. Die Polizeikammer hat dieselbe jedoch nicht vorgenommen. Ob hier ein Versehen vorliegt oder nicht, hat die Begnadigungsinstanz nicht zu entscheiden. Das Urteil lautet unzweideutig und lässt eine Interpretation nicht zu. Die Aktenlage rechtfertigt eine Nichtumwandlung der Korrekthausstrafe gar wohl. In Motiv 3 des Urteils spricht es die Polizeikammer hinsichtlich der Strafzumessung deutlich aus, dass die ganze Untersuchung für den Angeklagten keinen günstigen Eindruck hinterlasse. Gleichwohl legte das Gericht dem Giger eine Minimalstrafe auf und zog auch noch die 40 Tage Untersuchungshaft ab. Das Gericht erachtete es daher mit der Strafgerechtigkeit als vereinbar, dass Giger die übrigbleibende Gefängnisstrafe von 35 Tagen noch verbüsse. Nun erklärt aber der Gemeinderat von Tramelan-dessous in Unterstützung des Begnadigungsgesuches, dass Giger mit seiner Familie in bedrängten Verhältnissen lebe und dass die Familie der öffentlichen Unterstützung anheimfallen würde, wenn der Familienvater die 35 Tage noch absitzen müsste. Dieser Umstand mag den gänzlichen Erlass der Gefängnisstrafe rechtfertigen, dies umso mehr da Giger gut beleumdet und nicht vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Freiheitsstrafe.
» der Justizkommission: id.

28. Graf, Rudolf, geboren 1874, von Lauterbrunnen, Landwirt in Wengen, wurde am 29. August 1903 vom korrekthauslichen Gericht von Interlaken schuldig erklärt des Diebstahls an stehendem Holz im Werte von über 30, aber nicht über 300 Fr., und verurteilt zu 2 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 49 Fr. 35 Staatskosten. — Graf half im Laufe des Winters 1902/03 dem Alfred Feuz, Landwirt und Hotelier in Wengen, mehrere Diebstähle an stehendem Holz verüben. Einmal frevelten sie ein paar wenig wertvolle Tännchen, ein anderes Mal aber eine grosse, auf über 60 Franken gewertete schöne Tanne. Von letzterer erhielt Graf die Hälfte. Zur Begehung der Diebstähle angeregt hat Feuz; doch scheint Graf auf seine Zumutungen bald eingegangen zu sein. Anfänglich leugnete Graf, später legte er ein Geständnis ab. Er ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Freiheitsstrafe. Er beruft sich darin darauf, dass er bei der Begehung beider Diebstähle dem wiederholten Drängen des Feuz nachgegeben habe, und auf seine bisherige Unbescholtenheit, auf welche die Freiheitsstrafe einen argen Makel werfen würde. Zudem könne seine Familie bei einer längeren Abwesenheit des Hausvaters sich nicht durchschlagen. Er versichert endlich, dass er seine Vergehen bereue. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Lauterbrunnen, einem Mitgliede des Grossen Rates, dem Amtsgericht und dem Regierungsrat von Interlaken, — von den drei letzteren im Sinne des Erlasses der Hälfte der Strafe — zur Berücksichtigung empfohlen.

Die bisherige Unbescholtenheit des Graf wurde vom urteilenden Gerichte bereits berücksichtigt. Ihr steht zudem die grosse Frechheit gegenüber, mit welcher die Diebstähle, hauptsächlich derjenige an der grossen Tanne, begangen wurden. Mit Rücksicht hierauf und darauf, dass Graf längere Zeit in der Voruntersuchung leugnete und damit deren Gang bedeutend erschwerte, beantragt der Regierungsrat im Einverständnis mit der Forstdirektion Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: Erlass eines Drittels der Haftstrafe.

29. Frau Marie Antoinette Evard geb. Froidevaux, von Bémont, Wirtin in Delsberg, wurde am 14. Oktober 1903 vom Polizeirichter von Delsberg schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz, und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachzahlung einer Patentgebühr von 25 Fr. und 3 Fr. 80 Staatskosten. Frau Evard erwarb das Café de la Poste in Delsberg. Das Wirtschaftspatent wurde zum Zwecke der Uebertragung auf sie der Gemeindeganzlei von Delsberg übergeben, von den Gemeindebehörden aber dort vergessen. Frau Evard wirtete gleichwohl, obwohl das Patent noch nicht auf sie übertragen war, und wurde deswegen angezeigt. — Nun wendet sie sich mit einem Gesuch um Erlass der Busse an den Grossen Rat, worin sie den Sachverhalt darstellt. Das Gesuch wird vom Regierungsrat von Delsberg zur Berücksichtigung empfohlen.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern beantragt der Regierungsrat angesichts der obwaltenden Umstände, andererseits aber auch der Leichtfertigkeit, mit welcher Frau Evard zu wirten fortfuhr, ohne sich um ihr Patent zu kümmern, Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.
» der Justizkommission: Erlass der ganzen Busse.

30. Frau Marie Bruat geb. Spielmann, von und in Courtedoux, wurde am 6. März, 1. Mai und 3. Juli 1902 vom Polizeirichter von Pruntrut schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz und verurteilt zu 9, 12 und 6, zusammen 27 Fr. Busse und den Staatskosten. — Frau Bruat sandte ihr 1889 geborenes, also noch schulpflichtiges voreheliches Kind Marie Spielmann von Mitte Oktober 1901 bis Mitte Juni 1902 nicht in die Schule. — Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Busse, welche sie nicht zu bezahlen imstande sei; sollte sie statt dessen eine Gefängnisstrafe absitzen, so wären ihre Kinder dem Elend preisgegeben. Sie sei zudem krank. Das Gesuch wird von der Schulkommission von Courtedoux mit Rücksicht auf die Krankheit und die Armut der Gesuchstellerin zur Berücksichtigung empfohlen.

Die Rücksicht auf diese Verhältnisse bewegt auch den Regierungsrat dazu, Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 16 Fr. zu beantragen. Ein gänzlicher Erlass derselben würde sich angesichts des Umstandes, dass Frau Bruat ihr Kind lange Zeit dem Schulbesuch entzogen hat, nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 16 Franken.
» der Justizkommission: id.

31. Frau Elisa Maillat geb. Loriol, von Courtedoux, Désiré's Witwe in Pruntrut, wurde am 4. Oktober 1902 vom Polizeirichter von Pruntrut schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz und verurteilt zu 12 Fr. Busse und 5 Fr. 80 Staatskosten. — Frau Maillat hatte ihr 1889 geborenes, also noch schulpflichtiges Kind Josephine von Mitte Juli bis Mitte August 1902 während 22 Stunden dem Primarschulbesuch entzogen. — Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Busse, welche sie nicht zu bezahlen imstande sei. Sollte sie statt dessen eine Gefängnisstrafe absitzen, so wären ihre Kinder dem Elend preisgegeben. Der Grund, warum Josephine Maillat die Schule nicht besucht habe, sei der gewesen, dass sie im Hauswesen helfen müssen. Der Gemeinderat und der Amtsverweser von Pruntrut empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Der Frau Maillat sind vom Grossen Rate im Februar 1903 bereits mehrere wegen Schulfleiss ihres Mädchens Josephine im Jahre 1902 gesprochene Bus-

sen, auch mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Absenzen, gänzlich erlassen worden. Der Regierungsrat hält dafür, es rechtfertige sich nicht, ihr nun auch diese nachträglich zur Kenntnis der Begnadigungsbehörden gelangte Busse zu erlassen, und beantragt daher im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

32. Frau Susanna Graf, verwitwete Wyder, Johanns Ehefrau in Brienz, wurde vom Polizeirichter von Interlaken schuldig erklärt am 6. Februar 1903 der Ehrverletzung und des Skandals und am 19. März 1903 der Verleumdung und Ehrverletzung und verurteilt zu 60, beziehungsweise 20 Fr. Busse, jedesmal zu 60 Fr. Entschädigung an die betreffende Zivilpartei und zu 59 Fr. beziehungsweise 9 Fr. 50 Staatskosten. — Frau Graf stiess im Herbst 1902 auf öffentlicher Strasse in Brienz eine wahre Flut von Schimpfwörtern gegen einen Gärtner Thöni aus, und zwar so laut, dass eine Menge Volks zusammenlief und öffentliches Aergernis entstand. Thöni hatte ihr zu dem Auftritt durchaus keine Veranlassung gegeben. Schon früher hatte sie in Interlaken ihre damalige Hausgenossin Frau Stalder mit «Schelmenmore» tituliert und sie des Diebstahls beschuldigt. Ein von ihr hiefür angetretener Wahrheitsbeweis misslang.

Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Hälfte der Busse mit der Berufung darauf, dass sie die andere Hälfte bezahlt habe und dass es ihr unmöglich sei, mehr zu leisten. Sollte sie statt dessen eine Gefängnisstrafe absitzen, so wären ihre Kinder sich selbst überlassen, da ihr Mann der Arbeit nachgehen müsse. Das Gesuch wird weder vom Gerichtspräsidenten noch vom Regierungsstatthalter von Interlaken zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Art und Weise wie Frau Graf ihre Nebenmenschen grundlos mit ehrbeleidigenden Aeusserungen angegriffen hat, — besonders im Falle Thöni war ihr Vorgehen geradezu skandalös — beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

33. Kaufmann, Emil, geboren 1868, von Knutwil, Inhaber einer Bettreinigungsanstalt in Zürich, wurde am 17. Juni 1903 vom korrekzionellen Richter von Thun schuldig erklärt des Bestechungsversuches, des Skandals, der Erregung öffentlichen Aergernisses und der Verleumdung und verurteilt zu 4 Tagen Gefängnis, 30 Franken Busse, 30 Fr. Entschädigung, 80 Fr. Interventions- und 106 Fr. 15 Staatskosten. — Kaufmann äusserte sich im Juni 1902 vor mehreren Personen in Interlaken ganz laut dahin, das Hotel Krebs

in Interlaken sei ein schmutziges Hotel und wenn er sich an die Direktion des Innern wenden würde, so würde diese das Hotel sofort schliessen. Im April 1903 trieb sich Kaufmann ziemlich betrunken in mehreren Wirtschaften in Thun herum, belästigte andere Personen, lärmte, schrie und verübte Skandal. Sein Benehmen erregte öffentliches Aergernis. Da er so die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich lenkte, erinnerte sich dieselbe daran, dass Kaufmann wegen Militärvergehen zur Verhaftung ausgeschrieben war, und zwei Landjäger verhafteten Kaufmann. Derselbe versuchte zuerst dem einen, dann dem andern ein Fünfrankenstück aufzudrängen mit dem Ersuchen, ihn dagegen frei zu lassen; aber sie nahmen das Geld nicht an. — Kaufmann ist zweimal vorbestraft.

Nun wendet sich sein Anwalt an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es sei dem Kaufmann die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen. Darin wird die unrichtige Behauptung aufgestellt, zu dem skandalösen Benehmen Kaufmanns habe die an denselben gestellte Zumutung, er brauche ein Patent zur Ausübung seines Berufs als Bettreiniger im Kanton Bern, Veranlassung gegeben. Der Vorfall, welcher ihm als Bestechungsversuch ausgelegt worden sei, sei sehr harmloser Natur.

Den Anlass zu Kaufmanns Benehmen in Thun und die darauf folgende Verhaftung hat einzig er selbst in seiner Betrunktheit gegeben; provoziert wurde er durch niemand. Und was sein Benehmen bei und nach der Verhaftung betrifft, so liegt hier ein Bestechungsversuch in optima forma vor, für welchen er nicht zu hart bestraft worden ist. Mit Rücksicht hierauf und auf Kaufmanns Vorstrafen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

34. **Scheidegger**, Christian, geboren 1872, von Trub, Milchhändler in Bern, wurde am 23. November 1903 vom korrekzionellen Richter von Bern schuldig erklärt des Diebstahls im Betrage von unter 30 Fr. und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis und 21 Fr. 50 Staatskosten. — Scheidegger bezog seine Milch jeweilen von einem Witschi in Hindelbank. Von demselben bezog auch ein Milchhändler Zimmermann in Bümpliz seine Milch. Beide erhielten die Milch morgens per Bahn in Kesseln, welche bis zu ihrer Inempfangnahme an der Eilgutgasse beim Bahnhof Bern aufgestellt blieben. Eines Tages bemerkte nun Scheidegger, dass sein Kessel zu wenig Milch enthielt. Er sah, dass sich in Zimmermanns Kessel mehr Milch befand und schöpfte nun aus diesem ungefähr einen halben Liter Milch in den seinigen. Mit Zimmermann hat er sich abgefunden. Er ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, welche ihn bei seiner bisherigen Unbescholtenheit schwer schädigen würde. Er begründet dies mit einer Darstellung des Tatbestandes und beteuert, es habe ihm das Bewusstsein gefehlt, eine strafbare Handlung zu be-

gehen. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter von Bern, sowie vom urteilenden Richter zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht hierauf, den geringen Wert des Entwendeten, die bisherige Unbescholtenheit des Gesuchstellers und den Umstand, dass er den Geschädigten vollständig entschädigt hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

35. **Umbehr**, Adolf, geboren 1866, von Saanen, Handlanger in Bern, wurde am 18. November 1903 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt des Jagdfrevels, begangen an einem Sonntag zu geschlossener Jagdzeit, und verurteilt zu 80 Fr. Busse und zu 32 Fr. 40 Staatskosten. — Umbehr wohnt nahe dem Bremgartenwald. Eines Sonntags im September 1903, also zu geschlossener Jagdzeit, bemerkte er ein Eichhörnchen in seinem Garten und schoss darauf. Das Tier entfloh in den Wald, wurde aber von Umbehr dorthin verfolgt und dort erlegt. — Umbehr ist einmal wegen Holzfrevels bestraft, geniesst aber sonst einen guten Leumund.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um gänzlichen, eventuell teilweisen Erlass der Busse, welche er unmöglich ganz bezahlen könne, da er mit der Not des Lebens zu kämpfen habe. Er bezeichnet die Strafe als im Verhältnis zu seinem Vergehen zu hart. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen Erlass der Hälfte der Busse.

Die über Umbehr ausgesprochene Strafe ist allerdings in Anbetracht der Umstände sehr hart; das konstatieren auch der urteilende Richter und der Bezirksprokurator des Mittellandes. Mit Rücksicht hierauf beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.
» der Justizkommission: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

36. **Burri**, Johannes, geboren 1840, von Rapperswil, Tagelöhner in Wierenzwil daselbst, wurde am 18. Dezember 1903 vom Polizeirichter von Aarberg schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 10 Fr. und 4 Fr. Staatskosten. Burri, welcher im Schulhaus zu Wierenzwil wohnt, hielt dort ein Bierdepot. Er ist im Besitze eines Patentes für den Kleinverkauf geistiger Getränke, nicht aber eines Wirtschaftspatentes. Gleichwohl kam es einige Male vor, dass junge Burschen halbe Nächte durch in seiner Wohnung blieben und dort um Bier, welches er ihnen zum Trinken aufstellte, Karten spielten. — Burri geniesst einen guten Leumund.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Busse. Er verweist darin hauptsächlich auf seine bedrängte ökonomische Lage und seine geminderte Arbeitsfähigkeit. Sodann behauptet er, er habe Leuten, welche von ihm in seiner Wohnung zu trinken verlangten, nur auf ihr Drängen hin Bier verabfolgt; Wierewil sei zudem weit von andern Wirtschaften entfernt und weise selbst keine Wirtschaft auf. Schliesslich verspricht er, sich nicht mehr gegen das Gesetz vergehen zu wollen.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern hält der Regierungsrat angesichts der wiederholten Uebertretung des Gesetzes durch Burri einen gänzlichen Erlass der Busse für nicht gerechtfertigt, beantragt jedoch mit Rücksicht auf die ökonomische Lage des Gesuchstellers Herabsetzung der Busse auf 30 Franken.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 30 Fr.
 » der Justizkommission: id.

37. **Guélat**, Alfred, geboren 1875, von Bure, Handelsreisender in Buix, wurde am 19. Dezember 1903 vom korrekionellen Richter von Pruntrut schuldig erklärt des Wirtshauskandals, der Störung der öffentlichen Ruhe, der Beschimpfung, der Tätlichkeiten, der Widersetzlichkeit, der Eigentumsbeschädigung und der Widerhandlung gegen das Feuerpolizeidekret, und verurteilt zu 15 Tagen Gefängnis, 40 Fr. Busse, 35 Fr. Entschädigung und 22 Fr. 80 Staatskosten. — Guélat betrat am 8. Dezember in angetrunkenem Zustande das Café de l'Aigle noir in Pruntrut, beschimpfte die dort anwesenden Gäste und den Wirt und griff letzteren, als er ihm sein Gebahren verwies, tätlich an, worauf ein Gast die Polizei avisierte. Der Polizeikommissär erschien mit zwei Gemeindepolizisten. Nochmals forderte der Wirt Guélat auf, die Wirtschaft zu verlassen, und als diess nichts nützte, wiederholte der Polizeikommissär diese Aufforderung, aber ebenfalls ohne Erfolg. Der Kommissär ersuchte dann Guélat, ihm auf den Posten zu folgen, und als er sich dessen weigerte, wies er die Polizisten an, ihn abzuführen. Guélat setzte ihnen aber in der Wirtschaft und auf der Strasse verzweifelten Widerstand entgegen, beschimpfte sie und beschädigte ihre Kleider in erheblicher Weise. Zudem schrie er so laut, dass das ganze Quartier beunruhigt wurde. Endlich im Arrestlokal angelangt und eingeschlossen, machte er dort auf dem blossen Boden mit Holzstücken ein Feuer an. — Guélat hat die Richtigkeit der Anzeige zugegeben und sich dem Urteil ohne weiteres unterzogen.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er behauptet darin, die Richtigkeit der Anzeige nur im Interesse einer Abkürzung des Verfahrens zugegeben zu haben; in Wirklichkeit seien ihre Angaben übertrieben und der Fall kein schwerer gewesen; es hätte sich wohl die Anwendung nur von Bussen, statt einer Gefängnisstrafe gerechtfertigt. Er bereue übrigens sein Benehmen am betreffenden Abend. Er beruft sich darauf,

dass er bisher immer gute Zeugnisse von seinen Arbeitgebern erhalten habe und macht geltend, die Verbüssung der Gefängnisstrafe würde ihn in seinem Berufe wesentlich schädigen. Der Regierungsstatthalter von Pruntrut empfiehlt das Gesuch nicht.

In der Tat ist das Benehmen Guélat's am betreffenden Abend ein so skandalöses gewesen, dass der Fall nicht als ein solcher geringfügiger Art betrachtet werden kann, und die Anwendung einer exemplarischen Gefängnisstrafe sich wohl rechtfertige. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Justizkommission: id.

38. **Burri** Anna Elisabeth, geboren 1859, von Wahlern, in Bern, wurde am 3. September 1903 vom korrekionellen Gericht von Bern schuldig erklärt der gewerbmässigen Begünstigung der Unzucht und der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz, und verurteilt zu 3 Monaten Korrekionshaus, 800 Fr. Busse und 165 Fr. 30 Staatskosten. — Die Burri hat bereits seit einiger Zeit an der Metzgergasse in Bern ein Bordell betrieben. Im Sommer 1903 beauftragte sie eine Bekannte, zwei Mädchen in einem öffentlichen Hause in Ungarn abzuholen und dem Inhaber jenes Hauses dafür zu zahlen, was er verlange. Die beauftragte Person führte den Auftrag aus, telegraphierte von Buchs aus an die Burri, dass sie komme und ersuchte sie, die Mädchen am Bahnhof abzuholen, was die Burri auch tat. Die beiden Dirnen wurden ins Bordell der Burri verbracht und ergaben sich dort der Unzucht; die Burri kassierte das Geld dafür ein. Da es den Ungarinnen im Hause der Burri bald nicht mehr gefiel, verliessen sie dasselbe und brachten alles der Polizei zur Kenntnis. Das führte zur Anhebung der Strafuntersuchung, in deren Verlauf die Burri alles ihr zur Last Gelegte ableugnete. Aber durch die Aussagen der verhafteten Dirnen, der Person, welche die Ungarinnen abgeholt hatte und von ferneren Personen, ferner durch Beibringung des von der Mittelsperson in Buchs aufgegebenen Originaltelegramms wurde ein vollständiger Schuldbeweis hergestellt. Natürlich wurde im Bordell der Burri auch gewirtet, ohne, dass letztere ein Patent hierfür besass. — Die Burri ist fünfmal vorbestraft, darunter zweimal wegen gewerbmässiger Unzucht und zweimal wegen gewerbmässiger Kuppelei. Sie steht auch gegenwärtig wegen letzterem Delikt wieder in Strafuntersuchung.

In ihrem Namen richtet Fürsprecher Z'graggen nun an den Grossen Rat ein Begnadigungsgesuch. Dasselbe geht in erster Linie dahin, es sei der Burri ein Drittel der Korrekionshausstrafe zu erlassen und der Rest in 30 Tage Einzelhaft umzuwandeln; eventuell sei die ganze Strafe in 45 Tage Einzelhaft umzuwandeln. Das Gesuch stützt sich auf folgende richtige Tatsachen: Die im Urteilstermin ausgebliebene Burri habe gegen das Urteil ein Wiedereinsetzungsgesuch eingereicht, das aber abgewiesen worden sei. Nach der bisherigen Praxis der Polizeikammer habe sie wegen der Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuchs nicht gleichzeitig die Appellation erklären können. Sie habe dies nach Abweisung des Wiedereinsetzungsgesuchs

getan; da habe aber die Polizeikammer ihr wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Appellationsfrist das Forum verschlossen und gleichzeitig zugegeben, dass ihre bisherige Praxis nicht haltbar sei. Die Burri sei so um ihr Recht verkürzt worden, ihre Sache oberinstanzlich beurteilen lassen zu können. Bei der oberinstanzlichen Beurteilung wäre das Urteil wohl milder ausgefallen, da wegen gewerbmässiger Kuppelei nur Gefängnisstrafen verhängt zu werden pflegen und die obere Instanz den Indizien, welche auf einen, von der Burri bestrittenen, von ihr betriebenen Mädchenhandel schliessen lassen, weniger Bedeutung hätte beimessen können, als dies das Amtsgericht getan habe. Die städtische Polizeidirektion von Bern stellt der Burri ein sehr schlechtes Leumundszeugnis aus und empfiehlt das Gesuch nicht; ebenso schliesst der Regierungsratthalter von Bern auf Abweisung desselben.

Die formellen, von der Burri vorgebrachten Gründe sind allerdings richtig, aber für die Begnadigungsinstanz können sie nicht entscheidend sein. Diese hat sich nur zu fragen: ist die Burri für ihre Vergehen in richtigem Masse bestraft worden? Diese Frage muss unbedingt bejaht werden. Ob bisher für gewerbmässige Kuppelei meist nur Gefängnisstrafen verhängt wurden, ist unerheblich; das Gesetz drohte dafür auch Korrekthausstrafe bis zu 8 Monaten an. Gegen die Burri streng vorzugehen, lag bei ihren Vorstrafen, dem von ihr betriebenen Mädchenhandel und ihrem frechen Leugnen Grund genug vor. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	id.

39. Frau Elise Dousse geb. Selhofer, geboren 1862, von Treyvaux, Kanton Freiburg, wohnhaft gewesen in Sonvilier, wurde am 4. April 1899 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt der Teilnahme an der vom Mitangeklagten Ernst Wasserfallen in der Nacht vom 5. auf den 6. September 1898 an einem in Sonvilier befindlichen, der dortigen Einwohnergemeinde gehörenden Wohnhause begangenen Brandstiftung, wobei der im Hause sich aufhaltende Friedrich Selhofer den Tod fand, ohne dass letzteres Ereignis von ihr vorausgesehen werden konnte, — und des Betrugsversuchs gegenüber der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, wobei der beabsichtigte Schaden den Betrag von 30, nicht aber denjenigen von 300 Franken übersteigt, und verurteilt zu 8 Jahren Zuchthaus, 10,860 Fr. Entschädigung, 150 Fr. Interventions- und 958 Fr. Staatskosten, dies alles solidarisch mit Ernst Wasserfallen. — In der Nacht vom 5. auf den 6. September 1898 brannte in Sonvilier ein dreistöckiges, der Einwohnergemeinde Sonvilier gehörendes Wohnhaus bis auf den Grund nieder, dabei blieb der 67jährige Friedrich Selhofer, welcher im III. Stock wohnte, in den Flammen. Im Hause hatten ferner Sylvain Dousse und seine Frau Elise, geb. Selhofer, Tochter des Friedrich, gewohnt und ein Confiseriegeschäft betrieben. In der gegen dieselben und ihren Contremaître Ernst Wasserfallen auf Grund von Verdachtsmomenten angehobenen Strafuntersuchung ergab sich, dass die Eheleute Dousse ihr Geschäft gern

vergrössert hätten, wozu sich jedoch das Haus als ungeeignet erwies, und dass sie das Haus für längere Zeit nicht verlassen konnten, weil ihr Mietvertrag auf lange Dauer abgeschlossen war. Wasserfallen wusste hierum und teilte der Frau Dousse einige Tage vor dem Brande mit, wenn man die zum Betrieb der Confiserie dienenden Räumlichkeiten durch Feuer zerstören würde, so könnte der Mietsvertrag gelöst werden. Sie bemerkte darauf nichts. Unterdessen wurden von Wasserfallen und auch von ihr Massnahmen getroffen, welche wohl als Vorsichtsmassregeln für den Fall eines Brandausbruchs gedeutet werden konnten. Am Abend des 5. September teilte Wasserfallen, wie er aussagte, der Frau Dousse mit, dass er in der folgenden Nacht Feuer einlegen werde; sie bestritt jedoch, um diesen Plan gewusst zu haben. Tatsächlich beging dann Wasserfallen die Brandstiftung, die dann die wohl auch für ihn unerwartete Wirkung hatte, dass das ganze Haus eingäschert wurde und der Vater der Frau Dousse in den Flammen blieb. Jedenfalls wurde weder von letzterer, noch von Wasserfallen etwas getan, um dieses Umsichgreifen des Feuers zu verhindern. — Nach dem Brande machte Frau Dousse der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft Mitteilung vom Brandfalle und gab an, ihr sämtliches, bei der Gesellschaft versichertes, Mobiliar sei in den Flammen geblieben. Das war jedoch nicht der Fall, da Frau Dousse schon vor dem Brande einige versicherte Gegenstände aus dem Hause entfernt hatte. — Frau Dousse ist nicht vorbestraft; sie genoss einen guten Leumund.

Im März 1902 hat sie sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat gewendet, ist jedoch damit abgewiesen worden. Heute erneuert sie, unterstützt von ihrem, in Freiburg lebenden, Manne das Gesuch. Sie begründet dies mit einem Hinweis auf ihre und ihres Mannes geschwächte Gesundheit, auf ihren früheren guten Leumund und ihre gute Aufführung in der Strafanstalt. Es wird sodann behauptet, ihre Teilnahme an dem von Wasserfallen begangenen Verbrechen sei nicht mit Sicherheit festgestellt, der Betrugsversuch falle nicht schwerwiegend in Betracht. Auf alle Fälle bereue sie, was sie im vorliegenden Falle gefehlt habe, tief; die Strafe habe bei ihr ihren Besserungszweck längst erreicht. In der Strafanstalt St. Johannsen hat Frau Dousse zu Klagen nicht Anlass gegeben; ihre Gesundheit ist wirklich geschwächt, ebenso die ihres Mannes, und es wird ärztlich bescheinigt, dass Sylvain Dousse sich, wenn er wieder eine eigene Häuslichkeit habe, am ehesten wieder erholen werde. Ferner wird bezeugt, dass Frau Dousse immer gewissenhaft für ihre Angehörigen gesorgt habe.

Die Geschworenen haben auf Grund des vorhandenen Beweismaterials Frau Dousse schuldig erklärt, und der Grosse Rat kann ihr Verdikt nicht nachprüfen. Für die Begnadigungsfrage können hier, da in den Umständen des Falles selbst nichts liegt, was die Begnadigung empfiehlt, nur die persönlichen Verhältnisse der Frau Dousse und ihrer Angehörigen, ihr Vorleben und ihre Aufführung in der Strafanstalt in Betracht fallen. Diese Umstände dürften dann auch einen Strafnachlass empfehlen, jedoch wäre ein solcher gegenwärtig noch verfrüht. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des vorliegenden Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	id.

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über

den Entwurf einer teilweisen Revision der Staatsverfassung betreffend die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen derselben.

(September 1903.)

*Herr Präsident,
Herren Regierungsräte,*

Bei der Einführung einer neuen bernischen Gerichtsorganisation entsteht die Frage, ob sich dieselbe im Rahmen der gegenwärtigen Verfassung zu halten habe oder ob auch in Bezug auf die in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen Änderungen vorzunehmen seien.

Mit Recht lässt sich geltend machen, dass die gerichtsorganisatorischen Vorschriften der Verfassung keine absolut verbindlichen seien, indem Art. 61, Alinea 2, derselben es dem Gesetze vorbehält, in der Organisation des Zivilgerichtswesens Veränderungen zu treffen, wenn solche für nötig erachtet werden. Art. 111 der Staatsverfassung, wonach keine Gesetze u. s. w., welche mit ihr im Widerspruch stehen, erlassen werden dürfen, gilt also für diese gerichtsorganisatorischen Bestimmungen nicht. Gestützt auf diesen Ausnahmefall konnte denn auch das Institut der Gewerbegerichte auf dem Gesetzgebungswege eingeführt werden, ohne, dass dasselbe in der Verfassung irgendwie erwähnt war.

Wenn wir trotzdem den Entwurf zu einer partiellen Revision der Verfassung vorlegen, so geschieht dies aus folgenden Gründen:

Ist auch die Gesetzgebung in Bezug auf die Organisation der Zivilgerichtsbehörden nicht an die Regel

des Art. 111 St. V. gebunden, so empfiehlt es sich doch aus praktischen Gründen, nicht von dieser Regel abzuweichen, sondern die Verfassung mit der Gesetzgebung in Einklang zu bringen. Es hat nämlich keinen Sinn, Artikel in der Verfassung stehen zu lassen, welche durch die Gesetzgebung abgeändert worden sind. Dies gibt Anlass zu Konfusionen und widerspricht überdies der juristischen Natur einer Staatsverfassung so sehr, dass es nur in ganz zwingenden Fällen geschehen sollte.

Nun sind aber die gegenwärtigen Bestimmungen unserer Staatsverfassung, welche auf das Gerichtswesen Bezug haben, sowieso in einzelnen Punkten revisionsbedürftig. Einerseits enthalten sie Vorschriften, welche ihrer Natur nach eigentlich nicht in die Verfassung gehören, und andererseits sind sie nicht erschöpfend.

Mit Rücksicht auf die Gesetzgebungsgewalt des Bundes, welche wohl an die Bundesverfassung, aber nicht an diejenigen der Kantone gebunden ist und mit Rücksicht auf die immer wechselnden Verhältnisse in Bezug auf Bevölkerungszahl, Gewerbebetrieb und Verkehrsmittel ist es notwendig, nicht mehr in eine Verfassung aufzunehmen, als unbedingt darein gehört, damit die Gesetzgebung freie Hand hat, jederzeit den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Dies darf um so eher geschehen, als die Bedeutung der Kantonsverfassung

seit der Einführung des Referendums und der Initiative nicht mehr dieselbe ist wie vorher, wo sie das einzige Mittel war, den Willen des Volkes gegenüber der gesetzgebenden Gewalt zur Geltung zu bringen. Wir glauben um so mehr eine Revision der gegenwärtigen Verfassungsartikel über die Gerichtsbehörden vorschlagen zu dürfen, als diese Artikel bei der Verfassungsrevision vom 3. Juni 1893 mit wenigen Ausnahmen unverändert aus der Verfassung vom 31. Heumonats 1846 herübergenommen worden sind. Es geschah dies damals nicht etwa in der Ueberzeugung, dass dieselben nicht auch einer Verbesserung fähig wären, sondern in der richtigen Erwägung, dass der Anlass zu einer Revision erst mit dem Erlass eines neuen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden gegeben sei. Dieser Moment ist nun gekommen.

So sehr auch der Entwurf von **Oberrichter Moser** aus dem Jahre 1878, um dies gleich hier zu betonen, dazu verleiten mochte, bei der Aufstellung des neuen Gesetzesentwurfes über die Organisation der Gerichtsbehörden auf der damaligen Grundlage (Einführung von Bezirksgerichten, Abschaffung der Amtsgerichte etc.) weiter zu bauen, haben wir es dennoch vorgezogen, darauf zu verzichten und uns mehr an die bestehenden Verhältnisse anzuschliessen. Wir sind uns der Gefahr bewusst, die darin besteht, dass durch zu weit gehende Vorschläge die ganze Reform gefährdet und — wie schon früher — wieder lahmgelegt werden könnte. Die angestrebte Reform der Gerichtsorganisation soll nämlich auch die Grundlage bilden zu einer Neugestaltung der revisionsbedürftigen Zivil- und Strafprozessverfahren, und ist es daher schon aus diesem Grunde geboten, die erstere nicht länger auf sich warten zu lassen. Die Einführung der kommenden Rechtseinheit in der Eidgenossenschaft wird dann ein Anlass zu einer durchgreifenden Justizreform sein, wie er sich bisher nie geboten hat und sich auch später auf Jahre hinaus nicht mehr bieten dürfte.

Im einzelnen haben wir noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Zu Art. 50. Der gegenwärtige Art. 50 stellt mit rigoroser Strenge Grundsätze auf, welche von der Gesetzgebung nie strikte durchgeführt werden können und auch nie streng durchgeführt worden sind. Es spielen in dieser Beziehung praktische Fragen eine wichtigere Rolle als theoretische Prinzipien.

Wir haben daher dem neuen Art. 50 eine Form gegeben, welche der Gesetzgebung die nötige Freiheit gewährt, ohne dass damit das Prinzip, soweit es praktisch ausführbar ist, preisgegeben wird.

Zu Art. 52. Die Zahl der Oberrichter, von höchstens 15 Mitgliedern, wie sie schon in der Verfassung von 1846 (Art. 53) vorgesehen war und auch in derjenigen von 1893 festgesetzt ist, steht nicht mehr im Einklang mit der angewachsenen Arbeit dieser Behörde. Die Arbeitslast wird sich aber durch die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches noch vergrössern. Die Zahl der Mitglieder eines Gerichts ist überhaupt nicht eine Frage politischen Charakters, die schon in der Verfassung entschieden werden muss. Sie steht vielmehr im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zahl und der Wichtigkeit der durch die betreffende Gerichtsbehörde zu erledigenden Obliegenheiten und sollte daher mit der innern Organisation des Gerichtes ihre Erledigung finden, d. h. im Gerichtsorganisations-

gesetz. In der Bundesverfassung wird die Mitgliederzahl des Bundesgerichtes auch nicht festgesetzt.

Zu Art. 56. Aus den gleichen Gründen und ohne in dieser Beziehung eine Aenderung am bisherigen Zustande zu beabsichtigen, haben wir kosequenterweise auch die Bestimmung der Mitgliederzahl der Amtsgerichte weggelassen. Dagegen haben wir die Stellung des Präsidenten in seiner Eigenschaft als Einzelrichter deutlicher zum Ausdruck gebracht und ferner die Einführung der Personalunion, wonach derselbe Gerichtspräsident in mehreren Amtsbezirken tätig sein kann, aufgenommen. Diese Institution wird es ermöglichen, den Gerichtspräsidenten auch der kleineren Amtsbezirke finanziell so zu stellen, dass der Wahlkörper alle Anforderungen an ihn stellen kann. Eine erste Aufgabe der Justizreform besteht darin, die Qualität des Gerichtspräsidenten möglichst zu heben. Eine gute Leitung erhöht auch die Leistungsfähigkeit des Amtsgerichtes.

Zu Art. 59. Dass Rechtskenntnisse zum Richterberufe unbedingt notwendig sind, anerkennt auch die gegenwärtige Verfassung, indem sie nur «rechtskundige Männer» als wählbar erklärt. Da sie aber darüber schweigt, auf welche Weise die Existenz dieses Erfordernisses festzustellen sei, konnte ihr auch nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit Folge geleistet werden. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsprechung sind heute derart entwickelt, dass nur der Besitz der verlangten Ausweise — Fürsprecher- oder Notariatspatent — eine genügende Garantie dafür bietet, dass die Rechte der Bürger wirklich geschützt werden. Wenn zudem unsere Gesetzgebung (vide § 2 des Gesetzes vom 24. März 1878) für die Wählbarkeit der Amts- und Gerichtsschreiber den Besitz eines solchen Patents verlangt, so ist dies für die Stelle eines Oberrichters oder Gerichtspräsidenten noch mehr geboten.

Zu Art. 60. Artikel 49 spricht ausdrücklich von «verfassungsmässigen Gerichten», denen die Ausübung der Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen zukommen soll. Wenn nun auch die Gesetzgebung, gestützt auf Art. 61, Alinea 2, neue Gerichte einführen kann, so entspricht es doch der Verfassung (Art. 49 und 75) entschieden besser, wenn die verfassungsmässigen Gerichte aus ihr selbst ersichtlich sind. Wir haben daher die Gewerbegerichte, welche der heutigen Verfassung unbekannt sind, hier aufgenommen und gleichzeitig auch die von der Handelswelt schon lange begehrte Einführung von Handelsgerichten vorgesehen.

Dagegen ist das Institut der Friedensrichter, das sich tatsächlich schon auf dem Aussterbeetat befindet, fallen gelassen worden. Von der Kompetenz der Kirchgemeinden, Friedensrichter zu wählen (§ 2 Ger.-Org.-Gesetz) ist nämlich im Laufe der Jahre je länger je weniger Gebrauch gemacht worden; offenbar weil der Vorteil, den man sich von denselben versprochen hatte, nicht in entsprechender Weise eingetreten ist. Diese Einrichtung hat vielfach nur eine Verschleppung der Rechtssache und Verursachung von unnützen Kosten zur Folge. Es haben denn auch nach dem Staatskalender von 1903 im Kanton nur noch 10 von 226 Kirchgemeinden Friedensrichter gewählt.

Zu Art. 61. Der jetzige Art. 62 wird durch die Einführung eines eidgenössischen Strafgesetzbuches, welches den Begriff der «Kriminalvergehen» nicht kennt, sowieso nicht mehr tale quale durchgeführt werden können. Es wird vielmehr eine Feststellung der Kompetenzen der Geschwornengerichte auf alle Fälle stattfinden müssen. Auch wird die Regelung der Pressdelikte an Hand der eidgenössischen Pressgesetzgebung vorzunehmen sein. Es rechtfertigt sich daher, auch hier die Geschwornengerichte nur zu erwähnen und das Uebrige der Gesetzgebung zu überlassen.

Zu Art. 62. Dieser Artikel entspricht dem gegenwärtigen Art. 61. Da er nun auch für die Geschwornengerichte gilt, ist er an den Schluss des ganzen Abschnittes zu stellen.

Obschon wir die Anwendung des Art. 61, Alinea 2, als Regel nicht empfehlen können, haben wir dasselbe dennoch für alle Fälle beibehalten, aber dann gerade auf die ganze Gerichtsorganisation ausgedehnt.

Alinea 3 ersetzt das gegenwärtige Alinea 2 des Art. 56, welches letzteres den Grossen Rat ermächtigt, durch Dekret die Gerichtsbehörden für den Bezirk Bern besonders zu organisieren. Da das Bedürfnis einer besondern Organisation sich auch in andern Amtsbezirken geltend machen kann, schlagen wir eine allgemeinere Fassung dieser Bestimmung vor.

Mit diesen Bemerkungen gestatten wir uns, bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, den Antrag zu stellen, Sie möchten auf die Beratung dieses Entwurfes einer teilweisen Verfassungsrevision eintreten und denselben dem Grossen Rat zur Annahme empfehlen.

Bern, 4. September 1903.

Der Justizdirektor:
Kläy.

Entwurf des Regierungsrates
vom 27. Oktober 1903.

Revision
der
Artikel 50, 52, 56 und 59 bis 62
der Staatsverfassung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Die Artikel 50, 52, 56 und 59 bis 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

Art. 50. Für die Verhandlungen vor den Gerichten wird als Regel der Grundsatz der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit aufgestellt. Ausnahmen gestattet die Gesetzgebung.

Alle Urteile sollen motiviert werden.

Art. 52. Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht eingesetzt.

Art. 56. In den Amtsbezirken wird die Gerichtsbarkeit durch die Gerichtspräsidenten und die Amtsgerichte ausgeübt.

Der Grosse Rat kann bestimmen, in welchen verschiedenen Amtsbezirken der nämliche Gerichtspräsident zu amten hat. Diese Amtsbezirke bilden für die Wahl des Gerichtspräsidenten einen Wahlkreis.

Art. 59. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts sollen die Kenntnis der beiden Landessprachen und sowohl sie als die Gerichtspräsidenten ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

Art. 60. Der Gesetzgebung steht es zu, Gewerbe- und Handelsgerichte einzuführen.

Art. 61. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege werden neben den übrigen Gerichten Geschwornengerichte eingesetzt.

Art. 62. Die nähere Organisation und die Kompetenzen der Gerichte werden durch das Gesetz bestimmt.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, in der Organisation des Gerichtswesens Veränderungen zu treffen. In denjenigen Amtsbezirken, in welchen die ordentliche Organisation der Gerichtsbehörden nicht ausreicht, kann dieselbe durch Dekret des Grossen Rates besonders geordnet werden.

Bern, den 27. Oktober 1903.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
D^r Gobat.
der Staatsschreiber
Kistler.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Grossratskommission**

vom 25. Januar 1904.

Teilweise Revision

der

Staatsverfassung

(Titel III. C. Gerichtsbehörden).

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrats,

in Anwendung von Artikel 93, 101 und 102, Alinea
1 und 2 der Staatsverfassung

beschliesst:

Die Artikel 49 bis und mit 62 der Staatsverfassung
vom 4. Juni 1893 werden aufgehoben und durch fol-
gende ersetzt:

C. Gerichtsbehörden.

Art. 49. Die Rechtspflege in bürgerlichen und Straf-
rechtssachen wird durch die staatlichen Gerichte aus-
geübt.

Durch das Gesetz kann auch den Verwaltungsbe-
hörden des Staates und der Gemeinden Strafbefugnis
ingeräumt werden.

Art. 50. Für die Verhandlungen vor den Gerichten
wird als Regel der Grundsatz der Oeffentlichkeit und
der Mündlichkeit aufgestellt. Ausnahmen gestattet die
Gesetzgebung.

Alle Urteile sollen motiviert werden.

Art. 51. Kein richterliches Urteil darf von der ge-
setzgebenden oder einer Verwaltungsbehörde auf-
gehoben oder abgeändert werden.

Art. 52. Das Gesetz bestimmt die Zahl, die Orga-
nisation und die Kompetenzen der Gerichte, sowie die
Wahlart und das Verfahren.

Uebergangsbestimmung.

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Verfas-
sungsartikel, beziehungsweise mit der Erlassung der
zu deren Ausführung erforderlichen Gesetze, treten
die Artikel 49 bis und mit 62 der Verfassung vom 4.
Juni 1893 ausser Kraft. Der Grosse Rat wird den ge-
nauen Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten
Verfassungsartikel und der Ausführungsgesetze fest-
setzen.

Bern, den 25. Januar 1904.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. Gobat,

der Staatsschreiber

Kistler.

Bern, den 25. Januar 1904.

Der Kommissionspräsident

Eugen Grieb.

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über den Abschluss eines Konkordates

betreffend

Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

(Februar 1904.)

Herr Präsident,

Herren Regierungsräte;

Der Kanton Bern kennt, wie auch andere Kantone, die gesetzliche Vorschrift, wonach derjenige, welcher in einem Zivilrechtsstreite als Kläger oder Intervenient auftritt, schuldig ist, *sofern er keinen Wohnsitz im Kanton hat*, seinem Gegner auf dessen Antrag für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten (vide § 43 Ziffer 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetze vom 18. Oktober 1891). Der Mangel eines Wohnsitzes im Kanton Bern verpflichtet also den Kläger beziehungsweise Intervenienten, dem Beklagten, wenn dieser es verlangt, sogenannte Rechtsversicherung zu leisten, wie dies bei uns in der Rechtssprache ausgedrückt wird.

Am 25. Mai 1899 ist nunmehr eine internationale Uebereinkunft betreffend Zivilprozessrecht in Kraft getreten, welche in Artikel 11 vorschreibt, dass einem Angehörigen eines Vertragsstaates, welcher in einem andern dieser Staaten als Kläger oder Intervenient vor Gericht auftritt und in einem Vertragsstaate wohnt, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht deswegen auferlegt werden dürfe, weil er Ausländer sei oder weil er keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande habe. Diese Uebereinkunft wurde am 14. November 1896 abgeschlossen und zwar zwischen den Staaten: Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und der Schweiz (vide Bernische Gesetzessammlung, Band 1899 pag. 121). Seither haben die grössern Staaten des Kontinents alle den Beitritt erklärt.

Für die Rechtsverhältnisse der schweizerischen Kantone hat nun aber dieses internationale Uebereinkommen hinsichtlich der Kautionspflicht in Zivilprozesssachen einen ganz sonderbaren, unbefriedigenden Zustand geschaffen, indem die im Aus- und Inland wohnenden Schweizerbürger im eigenen Heimatlande schlechter gestellt sind als die Ausländer. Hierauf hat schon der Bundesrat in seiner Botschaft an die

Bundesversammlung betreffend die genannte internationale Uebereinkunft aufmerksam gemacht, indem er wörtlich sagte: «Wir dürfen und wollen nicht verhehlen, dass durch den Beitritt der Schweiz zu der Uebereinkunft vom Haag die Angehörigen der meisten ausländischen Staaten, die in den Fall kommen, von ihrem auswärtigen Wohnsitz aus vor unsern Gerichten als Kläger aufzutreten, von einer Kautionspflicht befreit sein werden, welche nach der Mehrzahl unserer kantonalen Zivilprozessordnungen den ausserhalb der Kantongrenzen wohnenden Kantons- und Schweizerbürgern zurzeit noch aufliegt.» Dem ist in der Tat so, indem die Uebereinkunft die Befreiung von der Kautionspflicht ausspricht zu gunsten von «Angehörigen der Vertragsstaaten,» welche in einem andern «Vertragsstaate» als Kläger vor Gericht treten. Wenn also z. B. ein Portugiese oder ein Spanier oder ein Franzose, welcher in einem Vertragsstaate, sei es Belgien oder Frankreich, wohnt, in der Schweiz, sagen wir im Kanton Bern, einen Rechtsstreit anheben will, so ist er von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten befreit. Tritt aber ein in einem auswärtigen Vertragsstaate — sei es in Italien oder in Deutschland u. s. w. — wohnhafter Schweizerbürger, z. B. ein Berner, vor unsern bernischen Gerichten als Kläger auf, so hat er Kostensicherheit zu leisten. Eine arge Rechtsungleichheit!

Da die Befreiung von der Kautionspflicht sich aber nur auf Prozesse bezieht, welche von ausserhalb eines Vertragsstaates wohnenden, einem andern Vertragsstaate angehörenden Klägern angehoben werden, so ist damit für die Verhältnisse *innerhalb* eines Vertragsstaates, soweit es sich um «Angehörige» dieses Staates handelt, nichts geordnet und bestimmt. Da die Schweiz ein einheitliches Prozessrecht nicht besitzt, sondern die Kantone in dieser Materie ihre Souveränität bewahrt haben, so gilt für das Gebiet einer einzelnen kantonalen Prozessgesetzgebung schon jeder andere Kanton als Ausland und, wo die Pflicht zur Leistung einer Kostenversicherung auf Grund mangelnden Domizils im Inlande besteht, wird die Sicher-

heitsleistung auch von solchen Klägern verlangt, die ihr Domizil nicht im Kanton, wo der Prozess geführt wird, wohl aber in einem andern Kantone haben. Hierbei ist es gleichgültig, ob der in einem andern Kantone wohnhafte Kläger ein Angehöriger des Prozesskantons oder eines andern Kantons sei, er muss die Sicherheit leisten, weil er keinen Wohnsitz im Prozesskantone hat. Der z. B. im Kanton Zürich wohnhafte Berner unterliegt also als Kläger im Kanton Bern der Kautionspflicht, während, wie oben erwähnt, der in einem fremden Vertragsstaate niedergelassene Ausländer derselben entgeht.

Angesichts dieser bedenklichen Rechtsverschiedenheit und um dieselbe zu beseitigen, hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Kantonsregierungen die Frage vorgelegt, ob sie zur Erreichung dieses Zweckes bereit seien, an dem Abschluss eines interkantonalen Konkordates mitzuwirken. Mit Ausnahme von 2 Kantonsregierungen haben alle diese Anfrage in bejahendem Sinne beantwortet. Unter dem Vorsitze des Vorstehers des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements fand sodann in Bern eine Konferenz von Delegierten der Kantonsregierungen statt, an welcher ein Konkordatsentwurf in Beratung gezogen wurde. Gestützt auf die gefassten Beschlüsse arbeitete das Justiz- und Polizeidepartement einen definitiven Entwurf aus und unterbreitet denselben nun den Kantonen zur Genehmigung.

Nach diesem Entwurfe kann der Schweizerbürger, der als Partei oder Intervenient im Zivilprozesse in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt, wenn er in einem andern der dem Konkordat beigetretenen Kantone seinen Wohnsitz hat, deswegen weil er im Prozesskanton keinen Wohnsitz hat, zu keinerlei Kostenversicherung angehalten werden. Diese Vorschriften finden ebenfalls Anwendung auf Schweizerbürger, welche in einem auswärtigen Staate wohnen, der der internationalen Uebereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 14. November 1896 beigetreten ist, und welche in einem der dem interkantonalen Konkordat beigetretenen Kantone vor Gericht auftreten.

Die Justizdirektion ist der Meinung, dass der Kanton Bern den Beitritt zu diesem Konkordat erklären solle. Ist dasselbe ja doch geeignet, der mehrfach erwähnten Rechtsungleichheit Abhülfe zu verschaffen. Auch darf gar wohl die Ansicht verfochten werden, dass das System der Kautionsauflage auf Grund mangelnden Domizils heute in der Schweiz nicht mehr die Rechtfertigung habe wie früher, sondern, dass dasselbe eher zu den veralteten Einrichtungen gehöre. Dieses System ging aus der Besorgnis hervor, der den Prozess gewinnende Beklagte werde nur mit Mühe von dem in einem andern Kanton wohnhaften unterlegenen Kläger den Ersatz der Prozesskosten erlangen können. Durch die Bundesverfassung von 1848 haben wir aber nicht nur den Bundesstaat erhalten, sondern es sind in derselben auch die rechtskräftigen Zivilurteile eines Kantons in der ganzen Schweiz als vollziehbar erklärt worden. Auch hat das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 das Eintreiben von Forderungen in andern Kantonen wesentlich erleichtert. Vor allem ist es aber allerdings die internationale Uebereinkunft, welche dringend den Abschluss dieses Konkordates erheischt.

Der Vollständigkeit halber wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass die internationale Uebereinkunft

auch den Schweizerbürgern eine Sonnseite und nicht nur Schatten bietet. Der in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger kann nämlich in einem auswärtigen Vertragsstaate vor Gericht auftreten, ohne Sicherheit leisten zu müssen. Der nämlichen Vergünstigung wird auch derjenige Schweizerbürger teilhaftig, welcher seinen Wohnsitz in einem auswärtigen Vertragsstaate hat und sich von dort aus in einem andern dieser Staaten als Kläger stellt.

Nach der bernischen Staatsverfassung — Art. 26 Ziffer 4 — ist der Grosse Rat befugt, mit andern Kantonen Verträge abzuschliessen, *insofern diese Verträge nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen*. Handelt es sich also um eine Gesetzessache, so muss das Konkordat der Volksabstimmung zur Genehmigung unterbreitet werden. Im vorliegenden Falle ist letzteres Verfahren einzuschlagen. Wie bereits im Eingange dieses Vortrages erwähnt ist, findet die Rechtsversicherungspflicht auf Grund mangelnden Wohnsitzes im Kanton Bern ihre Grundlage in einem Gesetze, nämlich in § 43 des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetze vom 18. Oktober 1891, durch welche Gesetzesstelle der § 49 des Gesetzes betreffend das Zivilprozessverfahren vom 3. Juni 1883 aufgehoben und neu geordnet worden ist. Durch das Konkordat soll nun die gesetzliche Rechtsversicherungspflicht auf Grund mangelnden Wohnsitzes im Kanton Bern wegfallen zu gunsten derjenigen Schweizerbürger, welche in einem andern Konkordatskantone oder in einem auswärtigen Vertragsstaate ihren Wohnsitz haben und welche im Kanton Bern als Partei oder Intervenient im Zivilprozesse vor Gericht auftreten. Wir haben es also mit der teilweisen Aufhebung beziehungsweise Abänderung einer Gesetzesstelle zu tun, indem durch den Beitritt zum Konkordat die gesetzliche Kautionspflicht auf Grund mangelnden Wohnsitzes im Kanton nur noch bestehen bleibt gegenüber Schweizerbürgern, welche weder in einem Konkordatskanton, noch in einem auswärtigen Vertragsstaate wohnen. Zu einer Gesetzesaufhebung beziehungsweise Abänderung ist aber nach bernischem Staatsrecht nur das Volk kompetent.

Mit diesen Bemerkungen beantragen wir Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, Sie möchten auf die Beratung des vorliegenden Beschlussesentwurfes eintreten und denselben dem Grossen Rat zur Annahme empfehlen.

Bern, 20. Februar 1904.

Der Justizdirektor:

Kläy.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 24. Februar 1904.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. Gobat,

der Staatsschreiber

Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 24. Februar 1904.

Konkordat

betreffend

Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates, in Anwendung von Artikel 26 Ziffer 4 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern erklärt seinen Beitritt zu nachstehendem vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorgelegten Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten:

« Art. I. Der Schweizerbürger, der als Partei oder « Intervenient im Zivilprozesse in einem der dem Konkordate beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt, « kann, wenn er in einem andern der dem Konkordat « beigetretenen Kantone seinen Wohnsitz hat, deswegen weil er in dem Kanton, in welchem der Prozess « geführt wird, keinen Wohnsitz hat, zu keinerlei Kostenversicherung angehalten werden; ebenso darf « das Verlangen, einen für die Prozesskosten haftenden « Vertreter zu stellen, aus diesem Grunde nicht gegen « eine solche Prozesspartei oder einen solchen Intervenienten gestellt werden.

« Art. II. Diese Vorschriften finden ebenfalls Anwendung auf Schweizerbürger, welche in einem auswärtigen Staate wohnen, der der internationalen « Uebereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 14. « November 1896 beigetreten ist, und welche in einem « der dem Konkordat beigetretenen Kantone in einer « der in Art. I bezeichneten Eigenschaften vor Gericht « auftreten. — »

§ 2. Dieser Beschluss tritt in Kraft nach dessen Annahme durch das Volk und nach dessen Publikation durch den Bundesrat in der eidgenössischen Gesetzessammlung.

Bern, den 24. Februar 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 12. März 1904.

Entwurf der Kommission
vom 6. März 1904.

Gesetz

betreffend die

Sonntagsruhe.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 82 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Sonntag, die nicht auf einen Sonntag fallenden hohen Festtage, sowie der Neujahrstag und der Auffahrtstag werden als öffentliche Ruhetage erklärt.

Als hohe Festtage gelten im reformierten Kantonsteil Charfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnacht; im katholischen Kantonsteil die vorgenannten mit Ausnahme des Charfreitags, und ausserdem der Frohnleichnamstag, der Tag der Himmelfahrt Mariä und der Allerheiligentag.

§ 2. Ueber die Beobachtung der Sonntagsruhe und über diejenigen Arbeiten, welche ausnahmsweise an den öffentlichen Ruhetagen gestattet werden, sowie über das Feilhalten und den Verkauf von Waren an diesen Tagen haben die Gemeinden Reglemente aufzustellen.

Diese Reglemente sind innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesetzes hinweg dem Regierungsrate zur Sanktion zu unterbreiten. Für diejenigen Gemeinden, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, stellt der Regierungsrat auf dem Wege der Verordnung die nötigen Vorschriften auf.

§ 3. Den Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen beiderlei Geschlechtes in Gewerben, in welchen die Sonntagsarbeit durch das Reglement gestattet wird, sowie in den am Sonntag offen gehaltenen Verkaufsstellen soll in jedem Falle für die ihnen entgangene Sonntagsruhe eine entsprechende Ruhezeit in der Woche frei gegeben werden. Ueberdies soll ihnen — die Konditoreien und kleineren Coiffeurgeschäfte ausgenommen — je der dritte Sonntag ganz frei bleiben.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 82 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Sonntag, die nicht auf einen Sonntag fallenden hohen Festtage, sowie der Neujahrstag und der Auffahrtstag werden als öffentliche Ruhetage erklärt.

Als hohe Festtage gelten im reformierten Kantonsteil Charfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnacht; im katholischen Kantonsteil die vorgenannten mit Ausnahme des Charfreitags, und ausserdem der Frohnleichnamstag, der Tag der Himmelfahrt Mariä und der Allerheiligentag.

§ 2. Ueber die Arbeiten, die an den öffentlichen Ruhetagen gestattet werden, sowie über das Feilhalten und den Verkauf von Waren an diesen Tagen haben die Gemeinden Reglemente im Sinne möglicher Wahrung der Sonntagsruhe aufzustellen.

Diese Reglemente sind innerhalb zwei Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes hinweg dem Regierungsrate zur Sanktion zu unterbreiten. Im Unterlassungsfalle stellt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften auf.

§ 3. Den Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen beiderlei Geschlechtes in Gewerben, in welchen die Sonntagsarbeit durch das Reglement gestattet wird, sowie in den am Sonntag offen gehaltenen Verkaufsstellen soll in jedem Falle für die ihnen entgangene Sonntagsruhe eine entsprechende Ruhezeit in der Woche frei gegeben werden.

§ 4. Uebungen der Feuerwehren und der freiwilligen Schiessvereine sind an den hohen Festtagen gänzlich, an den andern öffentlichen Ruhetagen während des Vormittagsgottesdienstes untersagt.

§ 5. An den öffentlichen Ruhetagen ist in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes alles störende Geräusch zu vermeiden.

§ 6. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie gegen die vom Regierungsrat und von den Gemeinden erlassenen Vorschriften werden mit Bussen bis auf 300 Fr. bestraft.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am in Kraft.
Durch dasselbe wird der Art. 256, Ziff. 8, des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 aufgehoben.

Bern, den 12. März 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

§ 4. Uebungen der Feuerwehren und der freiwilligen Schiessvereine sind an den hohen Festtagen gänzlich, an den andern öffentlichen Ruhetagen während des Vormittagsgottesdienstes untersagt.

§ 5. An den öffentlichen Ruhetagen ist in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes alles störende Geräusch zu vermeiden.

§ 6. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie gegen die vom Regierungsrat genehmigten Vorschriften der Gemeinden werden mit Bussen von 5 Fr. bis 300 Fr. bestraft.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am in Kraft.
Durch dasselbe wird der Art. 256, Ziff. 8, des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 aufgehoben.

Bern, März 1904.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Lenz.

Vortrag der Forstdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

den Ankauf von Aufforstungsflächen

im

Gebiete des Lambbaches und Schwandenbaches bei Brienz.

(März 1904.)

Der Felsschliff im Lambbach-Tobel vom 27. Mai 1896, dessen Folge-Erscheinungen die untenher liegenden Ortschaften, sowie die Strasse und die Eisenbahn zwischen Brienz und Meiringen in hohem Masse gefährdeten, gab Anlass zu allseitigem Aufsehen. Am 9. Juni und 2. Juli 1897 erschien ein Bundesbeschluss, welcher für die Verbauung des Lamm- und Schwandenbaches eine eidgenössische Subvention von 50 % der Gesamtkosten bis zu 405,500 Fr. im Maximum zusicherte unter der Bedingung, dass der Kanton Bern die Ausführung der im Einzugsgebiet dieser Bäche nötig scheinenden Aufforstungen garantierte.

In Ermangelung anderer leistungsfähiger Unternehmer musste der Staat sich dieser Pflicht unterziehen. Wir eröffneten sofort Kaufsunterhandlungen mit den Grundbesitzern im Einzugsgebiete zum Zwecke der erforderlichen Landerwerbungen. Aber schon die Verhandlung mit der Alpengenossenschaft Giebelegg, welche den grössten Teil der voraussichtlichen Aufforstungsflächen besitzt, schlug fehl und wir mussten darauf verzichten, auf diesem Wege unser Ziel zu erreichen. Am 6. Oktober 1897 beschloss deshalb der Regierungsrat, es sei das zur Schutzwaldanlage benötigte Terrain nach Art. 8 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben und die Abtretung der Giebelegg-Alp gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1850 zu verlangen.

Bevor jedoch dieser Beschluss zur Ausführung kam, trat ein unerwarteter Stillstand ein. Durch die eid-

genössische Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 über die Abänderung des Art. 24 der Bundesverfassung wurde eine baldige Revision des Bundesgesetzes über die Forstpolizei und damit eine Beteiligung des Bundes an den Landerwerbungen zur Gründung wichtiger Schutzwälder in nahe Aussicht gestellt. Wir glaubten diesen Erlass abwarten zu sollen, der dann aber eine mehrjährige Verzögerung erlitt. Immerhin hat das neue Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 die gehegte Erwartung von Bundesbeiträgen an Käufe von Waldboden gerechtfertigt und im Uebrigen das Verfahren der Zwangsenteignung für solche Zwecke dem kantonalen Recht unterstellt.

Auf den Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat am 16. November 1903 für die Erwerbungen im Einzugsgebiet des Lamm- und Schwandenbaches demselben das Expropriationsrecht erteilt und es wurde das Verfahren nach dem Gesetze vom 3. September 1868 ungesäumt eingeleitet.

Während der Planaufgabe erklärte sich nun der Gemeinderat von Schwanden namens der Burgergemeinde und der Alpengenossenschaft Giebelegg zu gütlichen Verhandlungen bereit. Wir ermächtigten das Forstamt Meiringen in solche einzutreten und können Ihnen hiemit das Ergebnis in Form von drei Kaufverträgen vorlegen. Dieselben betreffen die Alp Giebelegg und 2 Parzellen der Burgergemeinde Schwanden, Mäder und Weide mit etwas Wald. Die angekaufte Fläche erstreckt sich auf die ganze Breite des Einzugsgebietes von 2 $\frac{1}{2}$ Kilometer längs des Grates der Rothornkette und bildet einen zusammenhängenden

Besitz an der obern Hälfte der Bergwand zwischen den Höhenkurven von 1300 und 2300 m. Neben den Kaufsobjekten enthält der Expropriationsplan allerdings noch eine ganze Anzahl von Privatgrundstücken, die südlich untenher der erstern liegen und die voraussichtlich zum grössern Teil auch gütlich zu erwerben sind.

Die *Giebelegg-Alp* liefert das wichtigste Aufforstungsprojekt. Sie ergab bei der geometrischen Vermessung einen Flächeninhalt von 213 ha. 53 a. und ist eingeteilt in 183 gleichgestellte Kuhrechte. Für das Kuhrecht wurde ein Kaufpreis von 440 Fr. vereinbart; nicht inbegriffen sind hierin die kleinen Ställe und Scheunen von 100—500 Fr. Brandversicherungsschatzung, welche nicht der Alpengenossenschaft, sondern einzelnen Berechtigten gehören.

In den 183 Kuhrechten eingeschlossen, aber von unbekanntem Flächeninhalt ist der *Eysee-Staffel*, der nördlich an die *Giebelegg-Alp* grenzt aber jenseits des *Brienzergrats* im Kantonsgebiet von *Obwalden* liegt. Wenn auch die dortige Weidefläche nicht zum hierseitigen Aufforstungs-Objekt gehört, so musste sie gleichwohl mit der *Giebelegg-Alp* erworben werden, weil dieser *Staffel* bei seiner hohen Lage und geringen Ausdehnung nur in Verbindung mit grössern benachbarten Weiden benutzt werden kann und somit für die *Gemeinde Schwanden* nach dem Verkauf der *Giebelegg-Alp* den grössten Teil seines Wertes eingebüsst hat. Einer andern Gesetzgebung unterworfen erforderte die *Eysee-Weide* die Ausfertigung eines besondern Kaufvertrages. In demjenigen über die *Giebelegg-Alp* findet sie sich übrigens ebenfalls erwähnt und es wird dort der Kaufpreis für den ganzen Besitz der *Alpengenossenschaft* so verteilt, dass

auf die <i>Giebelegg-Alp</i> — südseits im	
Kanton Bern	Fr. 64,520
auf den <i>Eysee-Staffel</i> im Kanton <i>Obwalden</i>	> 16,000
fallen, somit die Kaufsumme beträgt . .	<u>Fr. 80,520</u>

Auf die Flächeneinheit berechnet kommt folglich der zur Waldanpflanzung bestimmte Boden auf 300 Fr. per ha. oder auf 108 Fr. per Juchart zu stehen.

Die 2 Parzellen der *Bürgergemeinde Schwanden* haben zusammen einen Inhalt von 27 ha. Der verabredete Kaufpreis beträgt 7000 Fr., per ha. 260 Fr. oder per Juchart 93 Fr. —

Die angeführten Einheitspreise bewegen sich ungefähr in der mittleren Höhe anderweitiger Ankäufe von grössern Weideflächen. Wie gross sich später nach allen Meliorationen der bleibend produktive Teil des Besitzes erweisen wird, ist jetzt kaum annähernd zu schätzen. Jedenfalls wird man besser tun, nicht zum voraus einen Ertragswert des künftigen Hochgebirgswaldes berechnen zu wollen. Mit dem Ankauf dieser *Wildbachgebiete* beabsichtigen wir ja nicht, eine direkte, möglichst hohe Rendite des angewendeten Kapitals zu erzielen, sondern die Sicherung der Ortschaften, des fruchtbaren Bodens, und der Verkehrsmittel, welche im Bereiche der *Wildbäche* liegen.

Daneben hatten wir zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung einer schwer heimgesuchten *Gemeinde* alles Weideland hergeben muss, welches sie im eigenen *Gemeindebezirk* besitzt und dass sie Mühe haben wird, in nicht allzu weiter Entfernung genügenden Ersatz zu finden. Schliesslich dürfen wir auch daran erinnern, dass der *Kanton* für diese Erwerbungen nicht mehr allein steht, sondern dass der *Bund* nach Art. 42 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 solche Ankäufe mit Beiträgen bis zu 50 % der Kaufsumme unterstützen soll.

Auf Grund dieser Erwägungen halten wir die vorliegenden Verträge für annehmbar genug um einen freiwilligen Kaufabschluss in Form derselben in letzter Stunde noch der schon angebahnten Zwangsenteignung vorzuziehen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, diese Verträge dem *Grossen Rate* zur Ratifikation zu empfehlen gemäss folgendem *Beschlussesentwurf*:

Lambach- und Schwandenbach-Korrektion. — Die *Forstdirektion* legt drei Kaufverträge für Erwerbung von Aufforstungsflächen seitens des Staates vor:

- a. Kaufvertrag mit der *Alpengenossenschaft Giebelegg* um diese *Alp* mit einem Inhalt von 213,5290 ha.
- b. Kaufvertrag mit der gleichen um den *Eysee-Staffel* im *Kanton Obwalden*.
Die Kaufsumme für beides beträgt 80,520 Fr.
- c. Kaufvertrag mit der *Bürgergemeinde Schwanden* um zwei Parzellen im *Feitsch*, *Fachs*, *Allmend*, *Kalberweng* und *Uhlern* mit zusammen 26,9340 ha. um den Preis von 7000 Fr. —

Diese Kaufverträge werden dem *Grossen Rate* zur Ratifikation empfohlen.

Bern, den 1. März 1904.

Der Forstdirektor:
F. von Wattenwyl.

Vom *Regierungsrat* genehmigt und an den *Grossen Rat* gewiesen.

Bern, den 2. März 1904.

Im Namen des *Regierungsrates*
der Präsident
Dr. Gobat,
der *Staatsschreiber*
Kistler.

Vortrag der Armendirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Erstellung eines neuen Lehrgebäudes der Erziehungsanstalt Aarwangen.

(Februar 1904.)

Im Jahre 1837 wurde in Köniz eine Anstalt für Landsassenknaben gegründet. Diese wurde nach Auflösung der Landsassenkorporation 1848 in eine kantonale Erziehungsanstalt umgewandelt, welche nach Reglement arme, aber unverdorbene und geistig normal begabte Knaben im Alter von 6 bis 12 Jahren aufnehmen sollte. Das Anstaltsgut umfasste nur 10 Jucharten Land und lag in der Nähe einer «Filiale des Zuchthauses». Aus diesen Gründen, sowie der ungenügenden Lokalitäten wegen wurde die Anstalt im Jahre 1863 auf die Initiative des Armendirektors, Herrn Regierungsrat Schenk, nach Aarwangen verlegt, wo zu diesem Zwecke das obere Kornhaus zu einem Anstaltsgebäude umgebaut worden war. Durch Gesetz vom 2. September 1867 sodann wurde die Staatsarmenerziehungsanstalt von Aarwangen — wie auch diejenige für Mädchen in Rüeggisberg — als solche aufgehoben und in eine «Rettungsanstalt für bösgartige Kinder» umgewandelt. Wie die Schwesteranstalten in Landorf und Rüeggisberg, ward auch Aarwangen nunmehr bestimmt zur Aufnahme

- a. von gerichtlich verurteilten Kindern, deren Strafzeit sich nicht über das 16. Altersjahr hinaus erstreckt,
- b. von Kindern, die ihrer Jugend wegen der Strafverfolgung nicht unterliegen,
- c. von administrativ wegen schlimmer Neigungen oder Handlungen in eine Anstalt versetzten Kindern.

Der Umbau des alten Kornhauses zu einem Anstaltsgebäude war zwar recht kostspielig, wie der-

artige Umbauten meistens sind, hat aber — was in solchen Fällen auch meistens der Fall ist — ein Gebäude geschaffen, das von vornherein seinem Zwecke nur teilweise entsprach. Heute, nach Verlauf von mehr als 40 Jahren, während welcher für Verbesserungen in Scheunen und Ställen viel verbaut wurde, aber nichts für das Anstaltsgebäude selber, sind die Verhältnisse unhaltbar geworden. Die Aufsichtskommission hebt in ihrem Bericht folgende Uebelstände hervor:

1. Das jetzige Anstaltsgebäude wurde vor 38 Jahren für zirka 30 Zöglinge eingerichtet, jetzt sind es deren 50—60.

2. Die Lehrzimmer sind räumlich sehr beschränkt, niedrig, eng; die Fenster unpraktisch, an den Vorfenstern finden sich keine Flügel zum Ventilieren angebracht.

3. Die Schlafsäle, im 4^{ten} und 5^{ten} (!) Stockwerk in den Estrich hineingebaut, sind ebenfalls viel zu klein und zu niedrig, namentlich der obere. Zu letzteren führt eine einzige, schmale, hölzerne Treppe. Bei einem nächtlichen Brandausbruch, der trotz peinlichster Sorgfalt immerhin möglich ist, wäre Rettung aller Knaben nach aller Wahrscheinlichkeit einfach unmöglich! *Wir lehnen deshalb hiermit all' und jede daherige Verantwortung des bestimmtesten von uns ab.* Bei reduzierter Bettenzahl könnte eventuell der untere Schlafsaal immerhin noch gebraucht werden.

4. Die Abtritte im Hause sind unter aller Kritik ungenügend und schadhaft; sie sprechen auch den bescheidensten hygienischen Anforderungen Hohn und

verpestet namentlich die Schlafzimmer. Der Ammoniak dringt durch die Mauern und löst aussen den Besenwurf. Von Wasserspülung keine Spur!

5. Die Abtrittgrube ist für die grosse Bewohnerzahl des Hauses viel zu klein und in der Terrasse vor demselben angebracht. Die Entleerung der Grube verpestet das Gebäude jeweilen viele Tage, ja auch Wochen hinaus. Der Anstaltsarzt hat deshalb schon energisch reklamiert.

6. Im Hause finden sich weder Wasch- noch Badeeinrichtungen. Die Zöglinge müssen Sommer und Winter Tag für Tag über die Strasse hinüber sich zum untern Kornhausbrunnen begeben, um ihre morgentliche Toilette vorzunehmen. Dieses primitive System führt zu allerlei unliebsamen Inkonvenienzen und der Arzt verlangt auch hier wiederum dringend Remedur durch Verlegung der Waschgelegenheit und einer geeigneten Baderäumlichkeit ins Haus.

7. Das *Krankenzimmer* für Zöglinge, die isoliert werden müssen, muss zugleich als Vorratskammer dienen und gehört übrigens eigentlich zur Privatwohnung des Vorstehers.

8. Es fehlen Räume zur Aufbewahrung von Fleisch, Kleidern, Wäsche.

9. Ein früheres Familienzimmer für die Zöglinge musste in ein Lehrerzimmer umgewandelt werden, da ein solches nicht vorhanden war und die Lehrer über den Mangel eines solchen sich beklagten.

10. Es fehlt ein gedeckter Raum, sogenannter Scherm, zum Aufenthalt der Knaben bei Regenwetter. Alle Zöglinge müssen in solchen Fällen im Lehrerzimmer untergebracht und beschäftigt werden.

11. Sehr reparaturbedürftig sind auch die Türen und Türschlösser im alten Gebäude, namentlich die letztern.

12. Der Keller ist räumlich ungenügend. Im Falle bedeutenderer Bauten müsste auch auf Erstellung eines neuen Kellers Bedacht genommen werden.

Zur Hebung der Uebelstände gibt es zwei Wege,

1. einen westlichen Flügelanbau, für welchen im Auftrag der Aufsichtskommission Baumeister Egger in Langenthal Pläne und Devis erstellt hat, wonach sich die Kosten auf 53,000 Fr. belaufen würden (ohne Heizungsanlage),
2. einen Neubau, für welchen die durch das Kantonsbauamt ausgearbeiteten Pläne und Devis vorliegen. Danach ist der Neubau auf 90,000 Fr. devisiert, wozu noch 10,000 Fr. kommen für Umbau- und Herstellungsarbeiten im bestehenden Gebäude.

Der Unterzeichnete kann nur den Neubau empfehlen. Der Anbau würde einzig den Uebelstand des

Platzmangels heben und zwar auch nicht in genügendem Masse und es würde sich auch hier bald erweisen, dass das billigere in Wirklichkeit teurer zu stehen kommt. Bei Erstellung eines Neubaus würde derselbe enthalten

3 Schlafsäle, 3 Schulzimmer, 3 Familienzimmer, 3 Lehrerzimmer, während im alten Gebäude der Speisesaal, die Konferenz- und Arbeitszimmer, sowie die Vorsteherwohnung zu verbleiben hätten.

Ueber die Beschaffung der Kosten ist auf das in der Vorlage betreffend den Bau eines Lehrgebäudes der Anstalt Landorf Gesagte zu verweisen. Es rechtfertigt sich auch hier die Kosten aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zu bestreiten.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Ihnen zu Händen des Grossen Rates zu unterbreiten folgenden

Beschlussesentwurf:

Erziehungsanstalt Aarwangen, neues Lehrgebäude. — Die von der Baudirektion vorgelegten Pläne für Erstellung eines neuen Lehrgebäudes der Erziehungsanstalt Aarwangen und Umbauten am bestehenden Anstaltsgebäude werden genehmigt und es wird der Baudirektion für Ausführung dieser Bauten ein Kredit von 100,000 Fr. aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten bewilligt.

Bern, den 12. Februar 1904.

Der Armendirektor:
Ritschard.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 2. März 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Armendirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Erstellung eines neuen Lehrgebäudes der Erziehungsanstalt Landorf.

(Januar 1904.)

Von den kantonalen Erziehungsanstalten ist diejenige in Landorf bei Köniz die älteste. Das Gesetz vom 8. September 1848 über Einführung von Armenanstalten sah unter anderm auch die Errichtung von Rettungsanstalten vor und bestimmte, dass solche eröffnet werden sollten auf den 1. Oktober desselben Jahres. Vorerst wurde in der Anstalt Bächtelen eine sogenannte Bernerfamilie eingerichtet für die Dauer von zwei Jahren. Am 12. April 1850 beschloss der Grosse Rat, es sei die durch das Gesetz aufgestellte Rettungsanstalt auf dem Landorf gute bei Köniz einzurichten und bewilligte zur Einrichtung der dortigen Gebäulichkeiten, vorläufig für dreissig Plätze, einen Kredit von neuntausend Franken.

Das Landorf gute war bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts in Privatbesitz. Es wurde sodann von der Gemeinde Köniz erworben und das Hauptgebäude zu einem Spittel verwendet, bis es Ende der 40er Jahre an den Staat Bern übergang. Am 16. April 1851 siedelte die Bernerfamilie mit ihren beiden Lehrern aus der Bächtelen in die neue Wohnstätte über.

Hat das als Privatwohnung erbaute Anstaltsgebäude von vorneherein den Anstaltszwecken nur in beschränktem Masse zu dienen vermocht, so haben sich die Verhältnisse in dem Verlauf des halben Jahrhunderts noch mehr zum Schlimmen gewendet. Aus den 30 Zöglingen, für welche die Anstalt eingerichtet wurde, sind ihrer 50 geworden, die in vier Schlafräumen, zum teil sogar unter dem Dache untergebracht werden und zwar so, dass im Falle von Brandausbruch zur Nachtzeit eine Rettung sämtlicher Zöglinge sehr schwierig wäre. Eire

Beaufsichtigung der Zöglinge kann während der Nachtzeit nur in zwei dieser Räume stattfinden, in welchen auch den Lehrern ihre Schlafräume angewiesen sind und zwar unabgetrennt von den Zöglingen. Zimmer für die Lehrer stehen keine zur Verfügung. Als einziger Aufenthaltsraum für Lehrer und Zöglinge zur Tageszeit muss ausser den zwei Schulzimmern das niedrige, zu kleine und durchaus ungenügende Esszimmer dienen. Von der Durchführung des in der Verordnung vom 26. Dezember 1900 vorgesehenen Familiensystems kann bei den bestehenden Raumverhältnissen keine Rede sein.

Vorsteher und Aufsichtskommission haben daher seit Jahren auf die Notwendigkeit eines Neubaues hingewiesen und es hat die unterzeichnete Direktion, die Berechtigung dieser Begehren anerkennend, die Aufsichtskommission aufgefordert, ein Programm ihrer Forderungen aufzustellen. Dieselbe legte der Direktion folgendes Programm vor:

Um dem neuen Reglement über die Erziehungsanstalten des Kantons Bern gerecht zu werden, müssen wir in Landorf die nötigen Räumlichkeiten für *vier Familien* erstellen. Dagegen hoffen wir mit *drei Lehrzimmern* auch in Zukunft allen berechtigten Anforderungen genügen zu können.

Die nötigen Räumlichkeiten sollten folgendermassen auf das bisherige Anstaltsgebäude und den in Aussicht stehenden Neubau verteilt werden:

I. Das *bisherige Anstaltsgebäude*, durch Umbau entsprechend eingerichtet, hat *zwei Familien* aufzunehmen. Zu diesem Zwecke sind im Erdgeschoss und im 1. Stock-

werk ostwärts einzurichten je ein Schlafzimmer mit Wascheinrichtung für die Zöglinge, ein Lehrerzimmer und ein Wohnzimmer (Familienzimmer).

Das bisherige Esszimmer ist zu erweitern durch Zufügung des westwärts anstossenden Zimmers, wobei es sich empfehlen wird, den Zugang zum Esszimmer von der Westseite her einzurichten.

Mit dem Umbau sind die notwendigen Renovationen, z. B. in der Verwalterwohnung, an den Aussenwänden etc. auszuführen und die Aborte zweckmässiger einzurichten.

II. Der Neubau soll folgende Räumlichkeiten bieten:

- a. Drei Lehrzimmer für je 25 Schüler (wenn die Dimensionen des Baues es wünschbar machen, kann ein Zimmer auf den Raum für 15 Schüler beschränkt werden);
- b. zwei Schlafzimmer (mit Waschräumen), zwei Lehrerzimmer und zwei Wohnzimmer zur Aufnahme von zwei Familien;
- c. ein Bureau (zugleich Sitzungszimmer), ein Lingerie- und Glättezimmer, ein Isolierzimmer und ein Kleiderzimmer für 30 Zöglinge.
- d. Im Sous-Sol: Werkstätten für Handfertigkeitunterricht, Badraum, Tröckneraum, Gemüsekeller und Putzraum.

Reichlich bemessene Dependenzräume sind überall wünschenswert.

Auf Grundlage dieses von der unterzeichneten Direktion genehmigten Bauprogrammes arbeitete das Kantonsbauamt die Pläne aus, die wir Ihnen unterbreiten und zur Genehmigung empfehlen. Nach der Berechnung des Kantonsbauamtes betragen die Kosten

- a. für den Neubau, für welchen die nordwestlich vom Anstaltsgebäude gelegene Matte in Aussicht genommen ist Fr. 90,000
 - b. für den Umbau im bestehenden Anstaltsgebäude » 10,300
 - c. für den Anbau zur Unterbringung der Waschräume am bestehenden Anstaltsgebäude » 3,000
- Total Fr. 103,300

Diese Kosten würden sich allerdings reduzieren lassen, wenn darauf verzichtet würde, bei dem Neubau auch eine zukünftige Vermehrung der Anstaltszöglinge und der Anstaltsklassen in Aussicht zu nehmen. Wenn man nur die gegenwärtigen Bedürfnisse annähernd zu befriedigen suchen würde, so könnten durch Einrichtung der Anstalt für nur drei Familien, durch Verlegung der Schlafräume für zwei Familien ins Dachfach und andere, aber unzweckmässiger Unterbringung der Lehrerzimmer und des Krankenzimmers die Gesamtkosten um zirka 20,000 Fr. ermässigt werden. Der Unterzeichnete könnte aber eine solche Lösung nicht empfehlen, da sie nach seiner Ansicht nicht bloss die erzieherische Aufgabe der Anstalt erschweren, sondern auch die Staatsfinanzen belasten würde, statt sie zu entlasten. Das Bedürfnis der Versetzung von Kindern in Erziehungsanstalten ist im Wachsen begriffen und es hält bei den gegenwärtigen Verhältnissen oft schwer, den gestellten Aufnahmebegehren Rechnung zu tragen. Da kommt es den Staat ohne Zweifel billiger zu stehen, wenn er die Erweiterung dieser Anstalt auf die schon im Dekret von 1850 ins Auge gefasste Zahl von 60 Zöglingen in Aussicht nimmt und beim Neubau ermög-

licht, als wenn er in nicht allzu ferner Zeit gezwungen wäre eine fernere Anstalt zu errichten, um seinen Pflichten in dieser Beziehung nachzukommen.

Dies um so mehr, als der Staat durch den Neubau ohnehin nicht belastet wird, da der bestehende Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten verwendet werden kann.

Die finanziellen Verhältnisse des genannten Fonds sind folgende:

Stand bei seiner Er-	Fr. 1,589,582
richtung	
Vermehrungen auf 31.	
Dezember 1903	» 164,696
Total auf diesen Zeitpunkt	Fr. 1,754,278
Die bisherigen Aus-	
gaben betragen	Fr. 179,022
Bewilligt, aber noch	
nicht ausgerichtet sind	» 156,735
Total Inanspruchnahme auf 31. De-	
zember 1903	» 335,757
	Fr. 1,418,521
Anfangsbestand	Fr. 1,589,582
Jetziger Bestand	» 1,418,521
Verminderung	Fr. 171,061

Seiner Bestimmung gemäss darf nicht nur der Zins-ertrag, sondern auch das Kapital für vorhandene Bedürfnisse verwendet werden. (Vgl. Bericht der Armen-direktion d. d. April 1901.)

Der Unterzeichnete beehrt sich, Ihnen zu Händen des Grossen Rates zu unterbreiten folgenden

Beschlussesentwurf:

Erziehungsanstalt Landorf, neues Lehrgebäude.

Die von der Baudirektion vorgelegten Pläne für Erstellung eines neuen Lehrgebäudes der Erziehungsanstalt Landorf und Umbauten am bestehenden Anstaltsgebäude werden genehmigt und es wird der Baudirektion für Ausführung dieser Bauten ein Kredit von Fr. 103,300 aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armen-anstalten bewilligt.

Bern, den 19. Januar 1904.

Der Armendirektor:
Ritschard.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 2. März 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Abtrennung des Länggass-Quartiers in Bern von der Kirchgemeinde zum Heilig-Geist und Erhebung desselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde im Verbande der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern.

(Januar 1904.)

*Herr Präsident,
Herren Regierungsräte!*

I. Mittelst Eingabe vom 17. September 1902 stellt der Kirchgemeinderat zum Heilig-Geist an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates das Gesuch:

«1. Es sei das Länggass-Quartier in Bern in dem «hienach bezeichneten Umfang von der Kirchgemeinde «zum Heilig-Geist abzutrennen und innerhalb des Verbandes der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern zu «einer selbständigen Kirchgemeinde zu erheben.

«2. Für die im Länggassbezirk neu zu bildende «Kirchgemeinde seien zwei neue Pfarrstellen zu «richten.»

Als *Gebiet* der neu zu errichtenden Kirchgemeinde wird genannt: die kompakt überbauten Oertlichkeiten, welche mit «Länggasse», «Brückfeld» und «Stadtbach» bezeichnet werden und die mit den Katasterfluren «Innere Länggasse» und «Aeussere Länggasse» zusammenfallen, sowie die Enge, die Felsenau und die östliche Hälfte des Bremgartenwaldes.

Zur *Begründung dieses Gesuches* wird im wesentlichen folgendes angebracht:

In der Stadt Bern hat die Bevölkerung in den letzten Jahren einen Zuwachs erhalten wie noch nie zuvor.

Während von 1888 bis 1896 die Einwohnerzahl um rund 6500 Seelen stieg, betrug die Vermehrung

von 1896 bis 1900 rund 11,500 Seelen und es liegen keine Anzeichen vor, dass diese Zunahme in der Zukunft wesentlich geringere Proportionen annehmen werde. Dieses Anschwellen der Bevölkerungszahl hat zur Folge, dass die zur Hebung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Wohlfahrt dienenden Einrichtungen, z. B. Schulhausbauten, erweitert und vermehrt werden müssen. Auch für die Kirche besteht diese Pflicht. Die Gesamt-Kirchgemeinde hat infolgedessen schon vor längerer Zeit den Plan aufgenommen, in den Aussenquartieren allmählich nach Massgabe des Bedürfnisses, neue Kirchen zu erstellen und neue Kirchgemeinden zu gründen. So wurde 1894 die Lorraine von der Nydeck-Gemeinde abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde mit eigener Kirche umgewandelt. Die Bevölkerungsverhältnisse lassen es nun als unerlässlich scheinen, dieselbe Operation in der Gemeinde zum Heilig-Geist vorzunehmen. Diese Gemeinde ist bei weitem die grösste im Kanton und umfasst das dicht bevölkerte Quartier vom Bubenbergplatz und Aarbergtor bis zum Platz ob dem Käfigturm, sowie den ganzen obern Stadtbezirk mit den ausgedehnten Aussenquartieren Länggasse, Holligen, Mattenhof, Weissenbühl, Marzili, Schönau, Enge und Felsenau. Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 zählt die Gemeinde im ganzen 33,085 Seelen, von denen 28,950 = 87,5 % der protestantischen Konfession angehören.

Die Kirche zum Heilig-Geist fasst 1800 Personen; schon hieraus ist ersichtlich, wie absolut ungenügend die kirchlichen Einrichtungen geworden sind und welch grosses Wirkungsfeld den privaten, nicht immer kirchenfreundlichen Religionsbestrebungen geöffnet ist. Da allzu grosse Kirchgemeinden wegen des Mangels an Uebersichtlichkeit im allgemeinen als ein Uebelstand empfunden werden, so rechtfertigt sich eine Teilung der Gemeinde zum Heilig-Geist in viel höherem Masse als seinerzeit diejenige der Nydeck-Gemeinde. Die Gesamt-Kirchgemeinde hat denn auch am 26. November 1899 beschlossen, in der Länggasse eine neue Kirche zu erstellen, die bei einem Aufwand von 500,000 Fr. zirka 1200 Sitzplätze erhalten soll. Sie wird den Namen *Pauluskirche* tragen. Die Bauarbeiten haben vor längerer Zeit begonnen und es soll die Kirche bis Mai 1905 zur Vollendung im Innern und Aeussern respektive zur gottesdienstlichen Benutzung gelangen. Ein fruchtbares Gemeindeleben ist ohne selbständige Organisation kaum denkbar und sollte hier die Teilung unterbleiben, so käme die Länggasskirche in die bei ihrer Bedeutung ganz und gar unnatürliche Stellung einer Filiale, das heisst eines Institutes, welches das bernische Kirchenrecht kaum mehr kennt und das für das grosse, durch seine geographische Lage ziemlich abgeschlossene Quartier am allerwenigsten passen würde.

Was die *Grenzlínen* der Kirchgemeinde, deren Bildung angestrebt wird, betrifft, so müssen dieselben in Ermangelung einer bereits bestehenden Umschreibung (Abstimmungskreis) neu gesucht werden. In dieser Beziehung erscheint es als selbstverständlich, dass die zusammengehörigen, kompakt überbauten Oertlichkeiten, welche man mit «Länggasse», «Brückfeld» und «Stadtbach» bezeichnet und die mit den Katasterfluren «Innere Länggasse» und «Aeusserer Länggasse» zusammenfallen, nicht willkürlich auseinandergerissen werden. Sie werden vielmehr naturgemäss den Kern und Hauptbestandteil der Gemeinde bilden; auch gruppieren sie sich ziemlich gleichmässig an den Standort der neuen Kirche an der freien Strasse. Hieran noch die Enge, die Felsenau und die östliche Hälfte des Bremgartenwaldes anzuschliessen, dürfte um so weniger Schwierigkeit bieten, als diese Bezirke schwach bevölkert sind und somit der Länggass-Gemeinde keine nennenswerte Belastung zuführen; auch sind ihre Verbindungen mit der Länggasse natürlich und gegeben und die Distanzen weniger gross als von der Heilig-Geist-Kirche.

Die Grenzen, die für die Länggassgemeinde vorgeschlagen werden, sind somit:

Im Süden die Bundesbahnlinie von der Aare bis zur Kreuzung mit der Wohlenstrasse, im Westen die Wohlenstrasse bis zur Aare und im Norden und Osten die Aare. Sie sind zugleich diejenigen des Schulkreises Länggasse; die Uebereinstimmung zwischen Kirchgemeinde und Schulkreis kann für die Gebiete, wo sich Kirche und Schule berühren (wie beim kirchlichen Jugendunterricht) nur von Vorteil sein.

Die Eisenbahnlinie wird gewissermassen eine natürliche und sehr präzise Grenze bilden, da sie sich genau der Bodenerhebung entlang zieht, welche die Lage des Länggass-Quartiers charakterisiert und verhältnismässig wenig Uebergangsstellen hat, so dass sie sich als Abschlusslinie gegen die Stadt von selbst darbietet.

Die Bevölkerungsverhältnisse dieses ganzen Gebietes sind nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 folgende:

Die innere Länggasse zählt	7,778	Seelen
Die äussere » »	4,303	»
Die Engelfur . . . »	362	»
Die Felsenaufur . . . »	827	»
Die Bremgartenflur . . . »	86	»

Das ganze Gebiet somit zählt 13,356 Seelen, wovon nach Analogie des Resultates für die Gesamtkirchgemeinde etwa 11,700 Seelen der protestantischen Konfession angehören werden.

Diese würden also mit dem bis 1904 eintretenden Zuwachs den Anfangsbestand der neuen Kirchgemeinde bilden, während die Gemeinde zum Heilig-Geist noch 17,339 Seelen zählen würde.

Seit Ostern 1899 amtieren an der Heilig-Geist-Gemeinde 4 Pfarrer, die ihre ganze Kraft und Zeit dem Pfarramt widmen. Die ganze Gemeinde ist dementsprechend in vier, unter sich annähernd gleiche Pfarrbezirke von durchschnittlich 7237 Seelen eingeteilt. Diese Ziffer übersteigt die Kopffzahl sämtlicher Kirchgemeinden des Kantons, mit Ausnahme der wenigen, die von einer Mehrzahl von Geistlichen bedient werden.

Eine Vergleichung mit den übrigen Kirchgemeinden der Stadt zeigt folgendes Verhältnis:

Münster:	3	Pfarrstellen	9,749	Seelen.
Nydeck:	2	»	8,930	»
Lorraine:	2	»	10,317	»
Heilig-Geist:	4	»	28,950	»

Auf eine Pfarrstelle entfallen durchschnittlich:

Im Münster	3250	Seelen.
In der Nydeck	4465	»
In der Lorraine	5158	»
In der Heilig-Geist	7237	»

Aus diesen Ziffern geht hervor, dass die Pfarrstellen der Heilig-Geist-Gemeinde viel stärker belastet sind, als alle übrigen in der Stadt, ein Missverhältnis, aus dem sich mit Fug und Recht der Anspruch auf eine wesentliche Entlastung dieser vier Pfarrstellen im allgemeinen herleiten liesse.

Ist schon jetzt die einem Pfarrer der Heilig-Geist-Gemeinde zugemutete Leistung eine maximale, so würde dies in noch viel höherem Grade bei der Länggassgemeinde der Fall sein, wenn sie mit ihren 11,700 und mehr Seelen einem einzigen Geistlichen unterstellt würde. Gegenwärtig ist denn auch die pfarramtliche Arbeit im Länggassgebiet so eingerichtet, dass der westlich von der Bühllstrasse und Länggassstrasse gelegene Teil dem Pfarrbezirk Holligen zugeteilt ist, so dass die Länggasse also schon jetzt zwei Geistliche erfordert. Diese Einteilung kann indessen nach der Abtrennung der Länggasse aus dem Grunde nicht weiter bestehen, weil alsdann die neue Kirche ausserhalb ihres Gemeindebezirkes zu stehen käme, eine Sonderheit, die für eine moderne Schöpfung in der Hauptstadt nicht passt. Es ergibt sich daraus die unbedingte Notwendigkeit, neben der schon jetzt bestehenden, ausschliesslich für die Länggasse bestimmten Pfarrstelle noch eine zweite zu errichten. Diese Massregel hätte zugleich den Vorteil, dass mittelst einer — nach Abtrennung der Länggasse unerlässlichen — Neueinteilung der Pfarrbezirke die übrigen Pfarrämter an der Heilig-Geist-Gemeinde etwas entlastet und

in den Stand gesetzt würden, für eine Reihe von Jahren dem Bevölkerungszuwachs Genüge zu leisten.

Die Belastung der einzelnen Pfarrstellen in den fünf städtischen Kirchgemeinden würde alsdann folgendes Bild zeigen:

Es entfallen auf einen Pfarrer durchschnittlich:

Im Münster	3250 Seelen.
Im Heilig-Geist	4335 »
In der Nydeck	4465 »
In der Lorraine	5158 »
In der Länggasse	5850 »

Während so die Belastung der Pfarrer zum Heilig-Geist wieder als normal gelten kann, muss der künftige Durchschnittsbestand eines Pfarrbezirkes in der Länggasse immer noch als unverhältnismässig stark bezeichnet werden.

In der eingangs erwähnten Eingabe wird noch bemerkt, falls der Grosse Rat es mit der gegenwärtigen Bevölkerungsziffer verträglich finden sollte, so könnte von den an der Gemeinde zum Heilig-Geist zurzeit bestehenden vier Pfarrstellen eine vorübergehend aufgehoben werden. Immerhin sei zu bedenken, dass bei einer solchen Reduktion auf einen der verbleibenden 3 Pfarrer schon jetzt durchschnittlich 5780 Seelen entfallen würden, sowie dass sich die Bevölkerung der bei dieser Gemeinde verbleibenden Aussenquartiere (Holligen, Mattenhof, Weissenbühl, Marzilli) in fortwährender Zunahme befindet und sich daher die Wiederherstellung der aufgehobenen Pfarrstelle schon in absehbarer Zeit als notwendig erweisen dürfte.

II. Diese Eingabe wird sowohl vom Gesamtkirchengemeinderat der Stadt Bern als vom Regierungsstatthalter I und dem Synodalarat warm empfohlen. Die erstgenannte Behörde verbreitet sich noch über die rechtliche Stellung derselben zum Gesuche des Kirchengemeinderates der Heilig-Geist-Gemeinde und bespricht auch die Folgen der Neugründung der Länggasskirche in finanzieller Beziehung. Endlich betont sie, dass dem Staate aus dieser Neugründung keine Ausgaben erwachsen, als die gesetzlichen Leistungen an die beiden Geistlichen für Besoldung und Wohnungs- und Holzentschädigung.

Die rechtliche Stellung des Gesamtkirchengemeinderates, respektive der Gesamtkirchengemeinde zu den obenerwähnten Anträgen, ergibt sich aus Art. 6, Ziffer 9, des am 5. Januar 1895 vom Regierungsrat sanktionierten Reglements über die gemeinsamen Angelegenheiten der vier evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Bern vom 9. Dezember 1894, wonach diesen Behörden die Beschlussfassung über Veränderungen im Bestande der Kirchgemeinde und der Pfarrstellen, soweit der Kirchgemeinde gemäss § 6 des Kirchengesetzes eine Beschlussnahme zukommt, zugewiesen wird.

Durch Beschluss der Gesamtkirchengemeinde vom 24. November 1901 hat der Gesamtkirchengemeinderat sich nun Auftrag und Vollmacht erteilen lassen, die erforderlichen Vorkehren zu treffen, nicht nur zum Bau der Kirche, sondern auch in Fragen der künftigen Organisation der Kirchgemeinde, soweit dies nach Mitgabe des Kirchengesetzes der Kirchgemeinde und ihren Behörden zusteht.

Es sei hier noch bemerkt, dass nach Art. 1 des erwähnten Reglements über die gemeinsamen Angelegenheiten der stadtberner Kirchgemeinden die

Verwaltung des Kirchenvermögens und die Fürsorge für die sämtlichen materiellen Bedürfnisse der bisherigen vier Kirchgemeinden dem Gesamtkirchengemeinderat und seiner Kirchenverwaltungscommission übertragen sind.

In finanzieller Beziehung ist folgendes zu erwähnen:

Seit der Konstituierung der neuen Kirchenbehörden nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 sind auf Restaurationen der Stadtkirchen, Orgeln, Glocken, Stuhlungen, Heizungsanlagen, Glasmalereien u. s. w. nicht weniger verwendet worden als

Hiezu der Bau der Johanneskirche	Fr. 175,000
in der Lorraine	» 215,000
und Beitrag an den Münsterausbau	
bis 1905	» 60,000
Der Bau der neuen Pauluskirche	
in der Länggasse ist veranschlagt auf	
500,000 Fr. und wird mit dem Ankauf	
des Bauareals zu stehen kommen auf	» 570,000

so dass sich die Ausgaben für Unterhalt der Kirchengebäude und Erstellung neuer Kirchen in den ersten dreissig Jahren nach Inkrafttreten des neuen Kirchengesetzes beziffern werden auf Fr. 1,020,000 ohne dass jemals staatliche Hülfe in Anspruch genommen worden wäre.

Bei den mannigfachen grossen Anforderungen an die Kirchenverwaltung der Gesamtkirchengemeinde ist das Betriebsbudget auf 128,800 Fr. gestiegen, welchen nur 15,680 Fr. ordentliche Einnahmen gegenüber stehen; der Ausfall von 113,200 Fr. muss daher durch eine Kirchensteuer von $\frac{2}{10} \frac{0}{00}$ von Kapital und Grundeigentum und 30, 40 und 50 Rp. vom Hundert vom Einkommen I., II. und III. Klasse beschafft werden.

Durch den Neubau der Pauluskirche in der Länggasse werden die Betriebskosten mit Einschluss der auf 1400 Fr. berechneten Besoldungszulage an einen Geistlichen jährlich auf zirka 8600 Fr., oder falls ein zweiter Pfarrer bewilligt würde, auf zirka 10,000 Fr. höher zu stehen kommen, wozu während den ersten 10 Jahren für Verzinsung und Amortisation einer auf 250,000 Fr. berechneten Bauschuld noch weitere 35,000 Fr. hinzukommen.

III. Auch wir finden das Gesuch um Abtrennung des Länggass-Quartiers von der Kirchgemeinde zum Heilig-Geist und Erhebung desselben zu einer selbstständigen Kirchgemeinde im Verbands der Gesamtkirchengemeinde der Stadt Bern begründet. Die Bevölkerungsverhältnisse dieses Bezirks und dessen örtliche Lage zu dem bisherigen Kirchenverbände, sowie die Erbauung der Pauluskirche durch die Gesamtkirchengemeinde ohne staatliche Hülfe in Anspruch zu nehmen, rechtfertigen diese Operation vollständig. Die Teilung der grossen Kirchgemeinde zum Heilig-Geist ist im Interesse des kirchlichen Lebens ebenso geboten, wie seinerzeit diejenige der Nydeck-Gemeinde.

Was die territoriale Umschreibung der neu zu gründenden Kirchgemeinde anbelangt, so ist zu bemerken, dass der bezügliche Vorschlag der kirchlichen Behörden der Stadt Bern den topographischen Verhältnissen des Quartiers angemessen und also zu berücksichtigen ist.

Ebenso ist den letztgenannten Behörden darin beizustimmen, dass diese Gemeinde mit Rücksicht auf

die grosse Bevölkerungsziffer mit 2 Pfarrstellen bedenklich werden muss. Dagegen finden wir, es könne von den an der Gemeinde zum Heilig-Geist bestehenden 4 Pfarrstellen füglich eine aufgehoben werden, weil durch die Abtrennung des Länggass-Quartiers und die Errichtung zweier Pfarrstellen für dasselbe, die Geistlichen für das Gebiet der bisherigen Heilig-Geist-Gemeinde um einen vermehrt und dadurch also bedeutend entlastet werden. Während gegenwärtig auf eine Pfarrstelle der letzteren Gemeinde 7237 Seelen entfallen, würde in Zukunft die Zahl der von einem der drei an der Heilig-Geist-Kirche verbleibenden Pfarrer zu pastorierenden Seelen nur noch 5780 betragen. Es ergibt sich hieraus, dass durch die Neuordnung der Heilig-Geist-Gemeinde eine ziemliche Entlastung der Geistlichen derselben eintritt, auch wenn die von uns vorgeschlagene Reduktion der Pfarrstellen beschlossen wird. Es fragt sich nun, in welcher Weise und auf welchen Zeitpunkt die Aufhebung einer Pfarrstelle herbeigeführt werden kann. Mit Rücksicht darauf, dass jeder der 4 amtierenden Pfarrer an die Heilig-Geist-Gemeinde auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt und die Versetzung eines dieser Geistlichen an die Länggass-Gemeinde mittelst Dekretsvorschrift jedenfalls nicht zulässig ist, finden wir, es sei am richtigsten, wenn das Dekret über Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Heilig-Geist-Kirchgemeinde vom 8. September 1898 auf den Zeitpunkt aufgehoben wird, in welchem eine der vier Pfarrstellen aus irgend einem Grunde, z. B. infolge Wahl des Inhabers derselben an die Länggassgemeinde oder Auslaufs der Amtsdauer etc. frei wird. Die Festsetzung dieses Zeitpunktes wird dem Regierungsrat zu überlassen sein. Wir bemerken noch, dass die Wahl eines der 4 an der Heilig-Geist-Gemeinde funktionierenden Geistlichen an

die Länggassgemeinde als ziemlich sicher vorausgesetzt werden kann.

Was nun den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekretes anbelangt, so ist zu erwähnen, dass die Pauluskirche bis Mai 1905 zur gottesdienstlichen Benutzung gelangen wird. Bis dahin sollte auch die Konstituierung des Länggassquartiers zu einer eigenen Kirchgemeinde erfolgt sein. Da bestimmte Daten noch nicht angegeben werden können, das bezügliche, als Grundlage aller Verhandlungen dienende Dekret aber vor Bezug der Kirche in Kraft gesetzt werden sollte, damit die geraume Zeit in Anspruch nehmenden organisatorischen Vorbereitungen rechtzeitig getroffen werden können, so beantragen wir, es sei der Regierungsrat zu ermächtigen, den Beginn der Wirksamkeit des Dekretes auf den ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt festzusetzen. Der Regierungsrat wird auch die sämtlichen zur Vollziehung des Dekretes erforderlichen Massnahmen und namentlich auch die zur Organisation der neu gegründeten Kirchgemeinde nötigen Anordnungen zu treffen und darüber zu wachen haben, dass das Armengut der bisherigen Kirchgemeinde zwischen der Heilig-Geist-Gemeinde und der Länggass-Gemeinde angemessen verteilt wird.

In Umfassung des Angebrachten beantragt der Unterzeichnete die Annahme des nachstehenden Dekretsentwurfes.

Bern, den 4. November 1903.

*Der Direktor des Kirchenwesens:
Ritschard.*

Entwurf des Regierungsrates
vom 13. Januar 1904.

Dekret

betreffend

die Erhebung des Länggass-Quartiers in Bern zu einer selbständigen Kirchgemeinde.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung, dass die Kirchgemeinde zum Heilig-Geist und die Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern das Gesuch um Abtrennung des Länggass-Quartiers von ersterer Kirchgemeinde und Erhebung desselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde stellen;

dass dieses Gesuch sowohl in Rücksicht auf die Bevölkerungsverhältnisse des betreffenden Bezirkes als auf dessen örtliche Lage zu dem bisherigen Kirchenverbande begründet erscheint;

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und des § 6, Absatz 2, litt. *a* und *b*, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Das Länggass-Quartier in Bern wird von der Kirchgemeinde zum Heilig-Geist abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde im Verbande der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern erhoben.

Diese neue Kirchgemeinde — Länggassgemeinde — umfasst die Katasterfluren «Innere Länggasse» und «Äussere Länggasse», sowie die Enge, die Felsenau und die östliche Hälfte des Bremgartenwaldes und wird begrenzt: im Süden durch die Bundesbahnlinie von der Aare bis zur Kreuzung mit der Wohlenstrasse, im Westen durch die Wohlenstrasse bis zur Aare und im Norden und Osten durch die Aare.

Art. 2. Die neu gegründete Kirchgemeinde ist gesetzlich zu organisieren.

Art. 3. Das Armengut der bisherigen Kirchgemeinde ist zwischen der Heilig-Geistgemeinde und der Länggassgemeinde angemessen zu verteilen.

Art. 4. In der neugebildeten Kirchgemeinde werden zwei Pfarrstellen errichtet.

Der Staat übernimmt gegenüber denselben die Ausrichtung der Besoldung, der Wohnungsentschädigung und der Holzpension in bar.

Art. 5. Das Dekret über Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Heilig-Geist-Kirchgemeinde vom 8. September 1898, wird auf den Zeitpunkt aufgehoben, in welchem eine der vier Pfarrstellen an der Heilig-Geistgemeinde aus irgend einem Grunde frei wird.

Die Festsetzung dieses Zeitpunktes wird dem Regierungsrat übertragen.

Art. 6. Der Regierungsrat hat den Beginn der Wirksamkeit dieses Dekretes festzusetzen und sämtliche zu seiner Vollziehung erforderlichen weiteren Massnahmen zu treffen, sowie über die Verteilung der geistlichen Funktionen unter die Pfarrer der Heilig-Geist- und der Länggass-Kirchgemeinde nach Anhörung der beteiligten Behörden Regulative aufzustellen.

Bern, den 13. Januar 1904.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. Gobat,

der Staatsschreiber

Kistler.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.

(Februar 1904.)

Die Erweiterung des Seminars Hofwil hat bereits zur Folge gehabt, dass der Lehrkörper vermehrt werden musste. Die Vermehrung wurde aber grösstenteils einfach durch Anstellung von Hilfskräften durchgeführt; Lehrer der Sekundarschule von Münchenbuchsee und andere füllten die Lücken aus. Mit Rücksicht auf die pendente Seminarfrage war dies die beste Lösung. Da nun aber die Einrichtung des Oberseminars beschlossen ist und dieses Frühjahr eingerichtet werden muss, so sind wir im Falle, sowohl für die definitive Vervollständigung der Lehrerschaft von Hofwil zu sorgen, als auch für das Oberseminar neue Lehrkräfte anzustellen. Dies setzt aber nach unserem Dafürhalten notwendigerweise die Revision der *Besoldungen der Seminarlehrerschaft* voraus; diese Revision ist übrigens seit Jahren ein Postulat der Seminarlehrerschaft und der bernischen Schulmänner, welche einmütig behaupten, dass die jetzigen Besoldungen unhaltbar sind und dass der Fortschritt in der Ausbildung der Primarlehrer infolge der zu niedrigen Besoldungen je länger je mehr beeinträchtigt wird.

Die Besoldungen der Seminarlehrerschaft sind im Besoldungsdekret vom 2. April 1875 normiert. Die Seminarvorsteher bekommen Fr. 2000 bis Fr. 3000 und geniessen überdies für sich und ihre Familien freie Station; letztere Bestimmung bezieht sich aber auf die Lehrerinnenseminare nicht. Die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an Seminaren ist auf Fr. 800 bis Fr. 3000 angesetzt, in Ausnahmefällen kann sie bis auf Fr. 3500 erhöht werden. Wenn einzelne Lehrer

oder Lehrerinnen freie Wohnung oder freie Station geniessen, so ist diesem Umstande bei Festsetzung der fixen Besoldung Rechnung zu tragen. So das Besoldungsdekret.

Der Stand der Besoldungen in den vier Staatsseminaren ist folgender:

1. In Hofwil:
 - a. Vorsteher (nebst freier Wohnung) . . . Fr. 5000.
(Der Inhaber der Stelle wünschte vor einigen Jahren von der Führung des Convikts entlastet zu werden und eigene Haushaltung auf seine Kosten führen zu dürfen.)
 - b. Hauptlehrer (seit zwei Jahren) . . . » 3500.
2. In Pruntrut:
 - a. Vorsteher (mit freier Station) . . . » 3300.
 - b. Hauptlehrer . . . » 3500.
3. In Hindelbank:
 - a. Vorsteher (zugleich Ortspfarrer) . . . » 800.
 - b. Hauptlehrer . . . » 2800.
4. In Delsberg:
 - a. Vorsteher . . . » 3300.
 - b. Hauptlehrer . . . » 2800.

Die Hilfslehrer, d. h. solche, deren Tätigkeit nur zu einem geringen Teil für den Unterricht in Anspruch genommen wird, sowie die Lehrerinnen, die freie Station haben, bekommen weniger. Die letztern beziehen Fr. 1200.

Es kommen für die Bemessung der Besoldungen der Seminarlehrerschaft folgende Rücksichten wegleitend in Betracht:

Vor allem muss festgestellt werden, dass die Kandidaten des Primarlehramts auf der Stufe der höhern Mittelschule stehen und nicht nur einer sorgfältigen, methodischen Ausbildung, sondern auch einer besondern Schulung und Erziehung des Charakters und des Gemüts bedürfen. Die Erfüllung dieser Aufgaben setzt also eine Seminarlehrerschaft voraus, die in bezug auf Kenntnisse, Wissenschaftlichkeit und Bildung über dem Durchschnitt der Eignung zum Sekundarlehrerberuf steht. Der blosse Besitz des Sekundarlehrerpatentes, das schon nach zweijährigem akademischem Studium erworben werden kann, genügt nicht ohne weiteres. Es muss eine gereifte Bildung verlangt werden. Wenn Lehrkräfte mit gereifter Bildung für die Gymnasien angestellt werden, die doch im Gymnasium nicht ihren Beruf erlernen, sondern sich nur auf die langjährige Erlernung desselben vorbereiten, wie viel mehr sind solche Lehrkräfte nötig, wenn sie zur Aufgabe bekommen, selber den Jüngling zum Lehrer auszubilden.

Nimmt man die Schlussfolgerung an, dass wir unbedingt eine hochstehende Seminarlehrerschaft nötig haben, so ergibt sich die Höhe ihrer Besoldung einfach aus den Konkurrenzverhältnissen. In frühern Zeiten konnten solche Kräfte mit mässigem Aufwand gefunden werden, weil die Nachfrage eine beschränkte war. Heute ist dies nicht der Fall. Wir haben im Kanton Bern mehrere Anstalten auf der Höhe der Mittelschule, die bei der Wahl ihrer Lehrer hohe Anforderungen stellen, dafür aber auch gute Besoldungen aussetzen. Es ist dies nicht nur in den Gymnasien, sondern auch in den Sekundarschulen der grössern Ortschaften der Fall. Massgebend scheinen uns die Besoldungsverhältnisse in den Anstalten der Stadt Bern zu sein. Hier beziehen die Vorsteher sämtlicher Mittelschulen einen festen Jahresgehalt von wenigstens Fr. 4800 und die Lehrer an den Mittelschulen einen solchen von Fr. 4000 bis Fr. 5000 je nach der Stundenzahl und den Dienstjahren. Wenn wir uns in den Nachbarkantonen umsehen, so finden wir, dass in Zürich der Direktor des Lehrerseminars, zugleich Lehrer (mit 15 Stunden) eine Besoldung von Fr. 6400 nebst freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung und die Lehrer einen Grundgehalt von Fr. 4000 bis Fr. 4800 nebst Alterszulagen von Fr. 200 für je 5 Dienstjahre bis zum Höchstbetrage von Fr. 800 beziehen; die Stundenverpflichtung beträgt 25 in der Woche. Im Seminar zu Lausanne bezieht der Direktor, zugleich Lehrer mit nur 9 Stunden Fr. 5000, die Hauptlehrer haben Fr. 4000, die Stundenverpflichtung ist die gleiche wie in Zürich.

Die angeführten Zahlen zeigen ohne Weiteres, dass unsere Ansätze unhaltbar sind. Wir halten daher da-

für, dass das Dekret von 1875 revidiert werden soll und zwar sofort, damit die neuen Lehrstellen am Seminar Hofwil und im Oberseminar Bern schon mit den neuen Ansätzen ausgeschrieben werden können. Wenn man einwenden würde, dass das Oberseminar wenigstens 2 Jahre lang provisorisch eingerichtet wird und dass man mit der Bestimmung der Besoldungen bis zur definitiven Organisation warten könne, so wäre diesem Einwand entgegenzuhalten, dass während der erwähnten Zeitdauer im Oberseminar nur das Gebäude provisorisch sein soll; die Organisation selbst wird von Anfang an eine definitive sein.

Es wäre zu untersuchen, ob in den Besoldungsansätzen in bezug auf die Lage der Seminare ein Unterschied gemacht werden soll in der Weise, dass für die ländlichen Seminare mässigere Besoldungen angesetzt würden. Wir halten dafür, dass eine verschiedene Behandlung nicht angezeigt wäre. Grundsätzlich hätte sie schon keine Berechtigung, denn man zahlt die Arbeit und die Leistungen, und es kommt nicht darauf an, wo der Lehrer seine Amtspflichten erfüllt. Abgesehen aber davon, glauben wir, dass praktische und Billigkeitsgründe gegen eine verschiedene Behandlung sprechen. Wir müssen mit den Konkurrenzverhältnissen rechnen. Der Aufenthalt in der Stadt wird von den Lehrern vorgezogen, nicht nur wegen der angenehmeren Lebensverhältnisse, sondern auch, weil hier die Erziehung der Kinder leichter, besser und billiger ist, und weil der Lehrer lohnende Beschäftigungen neben seiner beruflichen Tätigkeit finden kann. Ein in der Stadt angestellter Lehrer würde seine Stelle mit einer Stelle an einem Seminar auf dem Lande nicht vertauschen, wenn nicht letztere bedeutend besser besoldet wird, oder der Lebensunterhalt auf dem Lande in einem solchen Masse billiger kommt, dass der Unterschied die Vorteile des städtischen Aufenthalts ausgleicht. Die Reduktion der Besoldungen für die ländlichen Seminare hätte also notwendigerweise zur Folge, dass bei der Anstellung der Lehrer die Konkurrenzfähigkeit des Staates beeinträchtigt würde.

In bezug auf die Ansätze haben wir den im Dekretsentwurf aufgestellten Zahlen nichts beizufügen.

Wir ersuchen den Regierungsrat, beiliegenden Dekretsentwurf dem Grossen Rate zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 8. Februar 1904.

Der Direktor des Unterrichtswesens:

Dr. Gobat.

Mitbericht der Finanzdirektion

zum Entwurf der Unterrichtsdirektion.

Die Direktion des Unterrichtswesens unterbreitet dem Regierungsrate zu Händen des Grossen Rates den Entwurf zu einem Dekret über die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.

Anlass zu der Vorlage gibt die demnächst stattfindende Einrichtung des Oberseminars in Bern.

Grundsätzlich wird man der Direktion des Unterrichtswesens insoweit beipflichten müssen, als der Vorsteher und die Lehrer der neuen Anstalt besser zu besolden sein werden, als es die Bestimmungen des V. Dekretes vom 2. April 1875 zulassen. Es ist auch nicht zu leugnen, dass die in diesen Vorschriften enthaltenen Ansätze für die Vorsteher und das Lehrpersonal der jetzt bestehenden Seminare nicht mehr ganz der heutigen Zeit entsprechen. Es trifft dies aber ziemlich allgemein für alle Beamten und Angestellten des Staates zu.

Man muss sich deshalb mit Rücksicht auf den letztern Umstand fragen, ob es sich nicht empfiehlt, mit der einseitigen Revision der Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der Seminare zuzuwarten, bis die bei den Behörden hängige Frage der Gesamtrevision der Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates ihre Lösung findet, und man nicht besser tut, sich inzwischen bezüglich des Vorstehers und der Lehrer des Oberseminars mit einer provisorischen Verfügung des Regierungsrates zu behelfen, vielleicht in der Weise, dass man ihnen neben der nach den gegenwärtigen Vorschriften zulässigen Besoldung eine angemessene Zulage aus der Bundessubvention verabfolgt, die, wie wir annehmen, für die Kosten des Oberseminars ohnehin wird aufkommen müssen.

Dass die Seminare in Hofwil, Pruntrut, Hindelbank und Delsberg hinsichtlich der Gehalte der Vorsteher und Lehrer ohne weiteres dem Oberseminar sollen gleichgestellt werden, finden wir, abgesehen von der einseitigen Bevorzugung, die damit zum Nachteil der grossen Mehrzahl der Staatsbeamten- und Angestellten Platz greifen würde, aus dem Grunde nicht für ganz billig, weil die Anforderungen an die Leitung und die Lehrerschaft des Oberseminars doch ganz andere sein werden als bei den übrigen Semi-

narien, und die Verschiedenheit zwischen Stadt und Land bezüglich der Lebensbedürfnisse ebenfalls Berücksichtigung verdient, wie dies allgemein Grundsatz ist.

Wir sind der Ansicht, dass auf den Entwurf der Direktion des Unterrichtswesens nicht einzutreten sei und dass es sich empfehle, vorläufig den Ausweg zu treffen, der hievorigen angedeutet worden ist.

Für den Fall jedoch, dass der Vorschlag der Direktion des Unterrichtswesens beliebig sollte, stellen wir folgende Abänderungsanträge:

1. in § 1, Ziff. 2, statt Fr. 4000—5000, Fr. 3500—4500 vorzusehen, da die freie Station mit Fr. 1000 entschieden zu gering angeschlagen ist; sie ist mit Fr. 1500 eher noch zu tief gegriffen;
2. in § 2 einfach ein Minimum von Fr. 3500 und ein Maximum von Fr. 5000 zu bestimmen, was eine bessere Anpassung an alle Verhältnisse, die im einzelnen Falle in Betracht kommen können, wie Verschiedenheit der Lebensbedingungen, der Tüchtigkeit und Eignung der Lehrer u. s. w., erlaubt;
3. in § 3 das Minimum auf Fr. 140 herabzusetzen im Einklang mit dem zu § 2 beantragten Minimum;
4. Streichung des 2. Absatzes von § 5 für den Fall, dass § 2 in obigem Sinne modifiziert wird.

Die Mitteilungen der Direktion des Unterrichtswesens betreffend die Besoldung der Vorsteher der Seminare anderer Kantone, können dahin ergänzt werden, dass Aargau laut Staatsrechnung für 1902 den Direktor des Seminars Wettingen mit Fr. 5000 honoriert.

Bern, den 17. Februar 1904.

Der Finanzdirektor i. V.:

F. v. Wattenwyl.

Entwurf des Regierungsrates

vom 27. Februar 1904.

Dekret

über

die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Besoldungen der Vorsteher der staatlichen Seminare werden festgesetzt wie folgt:

1. Wenn der Vorsteher weder freie Station genießt, noch Amtswohnung hat, 5000—6000 Fr.

2. Wenn der Vorsteher freie Station genießt, 3500—4500 Fr., die von ihm zu erteilenden Stunden überall inbegriffen.

Sollte die Stelle des Vorstehers eines Seminars mit einer andern besoldeten Beamtung verbunden werden, so hat der Regierungsrat die Besoldung angemessen herabzusetzen.

§ 2. Die Lehrer beziehen eine Besoldung, die vom Regierungsrat im Verhältnis von 120—220 Fr. für die wöchentliche Stunde zu bestimmen ist; dazu eine Dienstzulage, die von 3 zu 3 Dienstjahren um 300 Fr. bis zum Höchstbetrag von 900 Fr. ansteigt.

§ 3. Für Anstellungen, die in diesem Dekret nicht erwähnt sind, wie z. B. der Lehrer an den Musterschulen, hat der Regierungsrat die Besoldungen im Rahmen der vorstehenden Ansätze festzusetzen.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Mai 1904 in Kraft. Dasjenige vom 2. April 1875 betreffend die Beamten an den Staatsanstalten ist, soweit es sich auf die Seminare bezieht, aufgehoben.

Für die Lehrer, die beim Inkrafttreten dieses Dekretes bereits in Staatsseminaren angestellt sind, laufen die Alterszulagen erst vom 1. Mai 1904 an.

Bern, 27. Februar 1904.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. Gobat,

der Staatsschreiber

Kistler.

Zum Dekret

über die

Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.

Seminar Hofwil-Bern.

1. Hofwil.	Jetzige Besoldung.	Künftige Besoldung (approximativ).
Herr Schneider	Fr. 3,500	wird Vizedirektor in Hofwil mit nebst freier Wohnung. Fr. 4,500
» Holzer	» 3,500	» 4,000
» Bohren	» 3,500	» 4,000
» Arni	» 1,200	» 1,200
» Stump	» 2,000 (nebst freier Station)	» 2,000
Eine Stelle unbesetzt	» 3,500	» 4,000
 2. Bern		
Herr Martig, Direktor	» 5,000 (nebst freier Wohnung)	» 6,000
» Wälchli	» 3,500	» 4,400
Zwei neue Stellen à	» 4,000—4,500	» 9,000
Turnen		» 1,200
Religion		» 900
Instrumentalmusik		» 1,500
 3. Gemeinschaftliche Lehrer.		
Herr Klee	Fr. 3,500	» 4,000
Lehrer für Zeichnen		» 4,000
Lehrer für Französisch		» 4,000
Herr Dr. Brugger	» 3,500	» 4,000
Künftige Besoldungen im ganzen (wozu noch Fr. 600 für die Haushälterin von Hofwil hinzukommen)		Fr. 58,700
Bisherige Besoldungen		» 34,900
Mehrausgabe		<u>Fr. 23,800</u>

Seminar Porrentruy.

Herr Marchand	Fr. 3,300 (nebst freier Station)	Fr. 4,000
» Germiquet	» 3,500	» 4,000
» Billieux	» 4,000 (inkl. Handfertigkeit)	» 4,800
» Bourquin	» 3,500	» 4,000
» Juillerat	» 3,200	» 3,200
» Renk	» 4,100 (inkl. Zeichnen)	» 4,100
» Fridelance	» 2,500	» 3,000
» Kohler		» 500
Künftige Besoldungen		Fr. 27,600
Gegenwärtige Besoldungen		» 24,400
Mehrausgabe		<u>Fr. 3,200</u>

Seminar Hindelbank.

Herr Grütter	Fr. 800	nebst freier Station	Fr. 1,000
» Moser	» 2,800		» 3,500
Frl. Balsiger	» 1,500	(inkl. Aufsicht) nebst freier Station	» 1,800
Musterlehrerin	» 500		» 500
		Künftige Besoldungen	Fr. 6,800
		Bisherige Besoldungen	» 5,600
		Mehrausgabe	<u>Fr. 1,200</u>

Seminar Delémont.

Herr Duvoisin	Fr. 4,500		Fr. 5,000
» Grogg	» 2,800		» 3,000
Frl. Chatelain	» 1,200	nebst freier Station	» 1,800
Musterlehrerin	» 800		» 800
		Künftige Besoldungen	Fr. 10,600
		Gegenwärtige Besoldungen	» 9,300
		Mehrausgaben	<u>Fr. 1,300</u>

Zusammenstellung der Mehrausgaben.

Hofwil — Bern	Fr. 23,800
Porrentruy	» 3,200
Hindelbank	» 1,200
Delémont	» 1,300
		<u>Fr. 29,500</u>

Bericht der Justizdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die authentische Interpretation des Art. 2 des Strafgesetzbuches des Kantons Bern vom 30. Januar 1866.

(Oktober 1903.)

I.

Artikel 2 des Strafgesetzbuches hat folgenden Wortlaut: « Keine Handlung oder Unterlassung kann mit einer Strafe belegt werden, welche nicht durch verfassungsmässige Gesetze oder Verordnungen angedroht war. »

Die Aufnahme dieses Grundsatzes im Jahre 1866 bedeutete, wenigstens für den alten Kantonsteil, gegenüber der bisherigen Gesetzgebung einen ganz bedeutenden Fortschritt. Derselbe wurde anlässlich der zweiten Beratung des Gesetzes im Grossen Rate durch den Berichterstatter der Kommission, Karrer, charakterisiert, wie folgt: « Artikel 2 stellt den in allen neueren Gesetzgebungen aufgenommenen Grundsatz auf, dass keine Handlung oder Unterlassung mit einer Strafe belegt werden kann, welche nicht durch verfassungsmässige Gesetze oder Verordnungen angedroht war. Dieser Artikel steht namentlich im Widerspruch mit dem bekannten Art. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1803, welcher dem Richter in gewissen Fällen das Strafrecht zuerkannte, obschon die betreffende Handlung nicht mit Strafe belegt war. Damals war eine solche Bestimmung notwendig, weil das Strafgesetz des Kantons Bern ausserordentlich unvollständig war, so dass sich im Verlaufe der Zeit eine Menge strafbarer Handlungen erzeugten, welche das Strafgesetz nicht berührte. Seither aber hat die Strafgesetzgebung einen bedeutenden Schritt vorwärts gemacht; es soll keine Handlung mehr bestraft werden, welche das Gesetz nicht schon von vorneherein mit Strafe bedroht. Durch Aufnahme dieses Grundsatzes in den Entwurf wird ein grosser Uebelstand beseitigt, an dem das gegenwärtige Strafrecht leidet. » (Tagblatt des Grossen Rates, 1866, Seite 8.) Eine weitere Erörte-

rung dieser Bestimmung fand während der ganzen Beratung nicht statt.

Der Grundsatz: Keine Strafe ohne Gesetz, wie ihn der Art. 2 unseres Strafgesetzbuches enthält, bezweckt sonach nichts anderes als einerseits die vollständige Durchführung des Prinzips der Trennung der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt und andererseits dem Bürger von vorneherein darüber Klarheit zu verschaffen, was er nach dem Willen des Gesetzes zu tun und zu lassen habe. Er soll sich bei jeder einzelnen Handlung darüber Rechenschaft geben können, ob dieselbe strafrechtliche Folgen habe und welcher Art sie seien.

II.

In der Praxis unserer bernischen Strafgerichte macht sich in neuester Zeit die Tendenz geltend, dem in Art. 2 des Strafgesetzbuches enthaltenen Grundsatz eine viel weitergehende Auslegung zu geben. Zur Charakterisierung dieser Tendenz zitieren wir im Nachstehenden einen Passus aus dem neusten der diesbezüglichen Urteile der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes, nämlich demjenigen vom 15. Januar 1902 i. S. Wyss und Egg betreffend Widerhandlung gegen die vom Regierungsrat unterm 10. Februar 1900 erlassene Verordnung über den Verkehr mit Motorwagen (Automobiles) aller Art auf den Strassen. In Erwägung 2 dieses Erkenntnisses wird gesagt: « Mit Rücksicht auf Art. 2 des Strafgesetzbuches, in welchem der Grundsatz ausgesprochen ist, dass keine Handlung oder Unterlassung mit einer Strafe belegt werden kann, welche nicht durch verfassungsmässige Gesetze oder Verordnungen angedroht war, ist vorerst und zwar von Amtes wegen zu prüfen, ob die ange-

« lich übertretene Verordnung als eine verfassungsmässige betrachtet werden kann, in welchem Falle allein sie die Grundlage eines Strafurteils zu bilden vermöchte. » Die Polizeikammer legte sich somit die Befugnis bei nachzuprüfen, ob der von den Angeschuldigten übertretene Erlass ein verfassungsmässiger sei, und da sie bei dieser Prüfung zu einem negativen Ergebnis gelangte, so sprach sie die Angeschuldigten frei. Sie hat dabei auch positive Prinzipien aufgestellt, welche für das Vorhandensein der verfassungsmässigen Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Verordnungen massgebend sein sollen (vergl. Zeitschrift des bern. Jur. Ver. Band XXXVIII, Seite 285 ff.).

Ihrem Beispiel ist zunächst der Gerichtspräsident von Biel in seiner Eigenschaft als Polizeirichter gefolgt. Unter Anwendung der von der Polizeikammer in ihrem Urteile aufgestellten Grundsätze hat er am 1. Dezember 1902 in der Strafsache gegen August Chochard und Mithafte erkannt, dass die vom Stadtrat von Biel unter dem 10. Februar und 23. Mai 1898 erlassene und vom Regierungsrat unter dem 20. Juni 1898 genehmigte Polizeiverordnung betreffend das Radfahren in der Stadt Biel verfassungswidrig sei und er hat deshalb die der Uebertretung dieser Verordnung Angeschuldigten und Geständigen von Schuld und Strafe freigesprochen. In den Motiven seines Urteils hat er auch statuiert, dass die vom Regierungsrat am 1. April 1892 erlassene Verordnung betreffend das Fahren mit Velocipedes verfassungswidrig sei, weshalb sie für den Strafrichter nicht als Grundlage eines verurteilenden Erkenntnisses dienen könnte. Auch er nimmt übrigens die bereits von der Polizeikammer gemachte Abgrenzung der Verordnungskompetenz in seine Erwägungen auf.

Es ist klar, dass auch andere unterinstanzliche Strafgerichtsstellen die von der Polizeikammer inaugurierte Praxis zu der ihrigen machen werden.

III.

Die durch die soeben dargelegte gerichtliche Praxis geschaffene Situation macht ihre Konsequenzen nach folgenden Richtungen hin geltend:

1. Es wird dadurch ein Zustand der Rechtsunsicherheit geschaffen, indem das Publikum, namentlich bezüglich der vom Regierungsrat erlassenen Verordnungen, sich nicht mehr darüber Rechenschaft geben kann, ob es dieselben als für sich verbindlich zu betrachten hat oder nicht, d. h. ob die darin für den Uebertretungsfall angedrohten Strafen wirklich verhängt werden oder nicht. Diese Unsicherheit würde natürlich, sollte sich die strafgerichtliche Praxis in der eingeschlagenen Richtung weiter entwickeln, nicht stehen bleiben, sondern sich auch auf die Anwendung und den Vollzug von Gesetzen und Dekreten übertragen; und sie ist sehr geeignet dem Ansehen der vollziehenden und administrativen Behörden, sowohl als auch ihren Erlassen und auch demjenigen der Strafgerichte selbst bedeutenden Abbruch zu tun.

2. Es ist ferner vorauszusehen, dass die Verwaltungsbehörden, welche weder durch Verfassung noch durch Gesetz dazu verpflichtet sind, die von den Strafgerichten tatsächlich ausgeübte Ueberprüfung ihrer Verordnungen, sowie anderer Erlasse, welche sich auf administrative Angelegenheiten beziehen, anzuerkennen, trotz der Meinungsäusserungen der Gerichte, jene Verordnungen anwenden und durch ihre Unterorgane handhaben und vollziehen lassen werden. Das Resultat hiervon wird eine verschiedenartige Anwendung unseres positiven Verwal-

tungsrechtes sein. Wo die Einmischung der Strafgerichte nicht vorauszusehen ist, wird die Rechtsanwendung und Vollziehung durch die Verwaltungsbehörden in der hergebrachten Weise geschehen. Die Gerichte dagegen werden bestimmte Verordnungen, so oft sie in den Fall kommen werden, sich darüber auszusprechen oder sie anzuwenden, ignorieren und sie als verfassungswidrig erklären. Für sie werden also derartige Vorschriften gar nicht existieren und somit eine Lücke im Recht vorhanden sein, während dem Bürger, wenn er mit den Administrativbehörden zu verkehren hat, diese Verordnungen als geltendes Recht entgegengehalten werden müssen. Dieser Zustand wird seine bedauerlichen Folgen für die Verwaltung wie für das Strafgerichtswesen bald offenbaren.

3. Am bedenklichsten aber zeigen sich diese Folgen vom Standpunkte des bernischen Staatsrechtes aus. Und zwar kommen hier namentlich folgende 2 Punkte in Betracht.

a. Dadurch, dass die Polizeikammer und die übrigen Strafgerichtsstellen ihre Aufgabe namentlich auch darin erblicken, von Amtes wegen zu prüfen, ob ein Erlass als ein verfassungsmässiger betrachtet werden und somit als Grundlage für ein Strafurteil dienen kann, legen sie sich neben ihren strafrechtlichen Kompetenzen auch noch diejenigen eines *Staatsgerichtshofes* bei. Denn nur einem solchen steht es zu, über die Verfassungsmässigkeit von Erlassen der administrativen und gesetzgebenden Behörden zu urteilen. Nun sieht aber die bernische Verfassung eine derartige Instanz nirgends vor. Es ist dies auch gar nicht notwendig, indem die Funktionen eines Staatsgerichtshofes für die Kantone gemäss Art. 113 der Bundesverfassung durch das Bundesgericht ausgeübt werden. Dadurch nämlich, dass dieses Gericht dazu berufen ist, über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger zu urteilen, besitzt es die Kompetenzen eines Staatsgerichtshofes. Derartige Prärogative könnten aber nach der bernischen Verfassung einer kantonalen Gerichtsbehörde nicht zustehen.

b. Die Ausübung derartiger Funktionen durch die Gerichte involviert zweifellos einen Eingriff in die Geschäfts- und Kompetenzsphäre der gesetzgebenden und der administrativen Behörden. Einmal nämlich bringt eine Ueberprüfung der Verfassungsmässigkeit der Erlasse jener Behörden eine ziemlich intensive Kontrolle über dieselben mit sich, oder besser gesagt, sie schliesst sie direkt in sich. Im fernern aber stellt sie auch einen direkten Eingriff in die Tätigkeit jener Behörden dar. Es ist klar, dass wenn die Strafgerichte, wie es die Polizeikammer und der Gerichtspräsident von Biel in den cit. Urteilen faktisch getan haben, feststellen: « Der Regierungsrat ist zum Erlass einer Verordnung nur dann kompetent, wenn er dazu in einem Gesetz oder Dekret direkt den Auftrag erhält », die Verordnungstätigkeit jener Behörde tatsächlich gehemmt ist, trotzdem weder Verfassung noch Gesetz eine Beschränkung im Sinn jener Behauptung aufstellen. Denn überschreitet der Regierungsrat diese seiner Kompetenz durch die Gerichte gezogene Grenze, so weigern sich die letztern einfach, einer derartigen Verordnung den gebührenden Rechtsschutz angedeihen zu lassen. Dadurch wird aber dieser Verordnung jede Zwangsgewalt geraubt. Wie schon früher erwähnt, darf dabei nicht ausser Acht gelassen werden, dass, was sich gegenüber regierungsrätlichen Verordnungen und Reglementen der Gemeinden ereignet hat, ebensogut gegenüber einem Dekret des Grossen Rates, oder einem durch das Volk angenommenen Gesetze vorkommen kann. Denn

auch sie sind nach der von der Polizeikammer aufgestellten Regel vor ihrer Anwendung durch die Gerichte auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen. Dies widerspricht nun aber zweifellos der Vorschrift des Art. 10 der Verfassung, welcher das Prinzip der Gewalttrennung statuiert. Denn von einer Trennung der administrativen und der richterlichen Gewalt, wie sie jene Verfassungsbestimmung für alle Stufen der Staatsverwaltung vorschreibt, kann nicht die Rede sein, wenn die Gerichte Verfügungen der Administrativbehörden als verfassungswidrig und daher als kraftlos erklären. Wenn der Art. 51 der Verfassung im ferneren vorschreibt, dass kein richterliches Urteil von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden dürfe, so sollte damit sicherlich nicht gesagt werden, dass umgekehrt die Gerichte das Recht haben sollten, unter Umständen die Nichtigkeit eines gesetzgeberischen oder eines administrativen Erlasses auszusprechen. Eine so exceptionelle Vorschrift müsste zum mindesten ausdrücklich aufgestellt werden. Da aber die von der Polizeikammer eingeführte Ueberprüfung und Beurteilung der Verfassungsmässigkeit administrativer und gesetzgeberischer Erlasse einer derartigen Nichtigerklärung tatsächlich gleichkommt, so kann diese Ueberprüfung nach der Verfassung auch nicht statthaft sein. Infolge der neuen Gerichtspraxis resultiert also aus der Bestimmung des Art. 2, womit man den Grundsatz der Gewaltentrennung auf das Gebiet der Strafjustiz übertragen wollte, gerade das Gegenteil von dem, was man damit beabsichtigte.

IV.

Wenn also, wie wir gesehen haben, die Auslegung, welche die Polizeikammer und ihre Unterinstanzen dem Art. 2 des Strafgesetzbuches gaben, geeignet ist, in ihren Konsequenzen selbst mit der Verfassung in Konflikt zu geraten, so dürfte dieselbe nicht einmal dann aufrecht erhalten werden, wenn Wortlaut und Sinn des Gesetzes, sowie die seine Abfassung begleitenden äusseren Umstände eine andere Interpretation nicht zulassen würden. Dies ist aber nicht der Fall. Einzig daraus, dass Art. 2 von verfassungsmässigen Gesetzen und Verordnungen spricht, kann begreiflicher Weise ein derartiger Schluss nicht gezogen werden. Denn einmal weist das Strafgesetzbuch keine andere Bestimmung auf, welche die Vermutung unterstützen würde, dass der Gesetzgeber mit diesem einzigen Epiteton dem Strafrichter eine so einschneidende Prüfungscompetenz mit durchaus staatsrechtlichem Charakter verleihen wollte, und dann enthielt die Staatsverfassung von 1846, unter deren Herrschaft das Gesetz erlassen wurde, die nämlichen Vorschriften über die Gewaltentrennung, wie die jetzt in Kraft stehende. Aber auch die Beratungen des Gesetzes und die dabei gefallenen Voten geben keine Veranlassung zu einer derartigen Annahme. Der Umstand, dass die ganze Bestimmung des Art. 2 dem frühern Rechtszustande in grundsätzlicher Weise widersprach, hätte genügenden Anlass gegeben, jede Einzelheit von irgendwie prinzipieller Bedeutung besonders hervorzuheben. Wie aber aus der in Abschnitt I oben in extenso wiedergegebenen Erklärung des Artikels durch den Berichtstatter der grossrätlichen Kommission hervorgeht, brauchte dieselbe den Ausdruck « verfassungsmässig » als einfaches Beiwort, ohne demselben jene besondere Bedeutung beizulegen. Sie dachte dabei offenbar an die §§ 96 und 99 der Staatsverfassung von 1846, die lauten:

§ 96. Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruch stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden.

§ 99. Die Mitglieder der Staatsbehörden, die Beamten und Angestellten leisten bei dem Antritte ihres Amtes folgenden Eid: « Ich gelobe und schwöre: die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe ohne Gefährde. »

Die Kommission wollte demnach durch die Aufnahme des Wortes « verfassungsmässige » in den Text des Art. 2 des Strafgesetzbuches einfach auf jene beiden Bestimmungen der Verfassung verweisen. Ueber die Bedeutung der letztern Bestimmungen nach der in Frage stehenden Richtung hin liegen nun Aussprüche sowohl des bernischen Obergerichts als auch des schweizerischen Bundesgerichts vor.

Am 5. Mai 1869 erliess die Einwohnergemeinde Bern eine sog. Stadterweiterungsverordnung, welcher der Grosse Rat unterm 1. September 1869 die Sanktion und der Gemeinde für die in der Verordnung vorgesehenen Pläne das Expropriationsrecht erteilte. Der daraufhin von der Gemeinde aufgestellte Stadterweiterungsplan wurde vom Regierungsrat unterm 29. November 1873 genehmigt. Nun traten eine Anzahl der beteiligten Grundeigentümer gegenüber der Einwohnergemeinde Bern mit einer Civilklage (Negatorienklage) auf, in deren Begründung sie die Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit der Stadterweiterungsverordnung des grossrätlichen Dekretes vom 1. September 1869, der Pläne und deren Sanktion durch den Regierungsrat vom 29. November 1873 bestritten, unter Hinweisung auf die §§ 96 und 99 der Verfassung. Die beklagte Gemeinde erhob die Einrede: es sei der vorliegende Rechtsstreit von der Hand und auf den Administrativweg zu weisen und das Obergericht hat unterm 1. Mai 1875 diese Einrede gutgeheissen u. a. mit der Begründung: « dass so lange die Beschlüsse des Grossen Rates nicht durch eine höhere zuständige Behörde nichtig erklärt sind, es den Civilgerichten nicht zukommt, direkt oder indirekt die Nichtigkeit derselben zu erkennen, unter dem Vorwande, dieselben verletzen ein verfassungsmässiges Recht, indem diese Dazwischenkunft der richterlichen Gewalt dem Sinne der Verfassung selbst entgegen wäre und einen Eingriff in die Zuständigkeit der gesetzgeberischen Behörde in sich schliessen würde. » (Vergl. das in der Zeitschrift des bern. Juristenvereins Band 11, S. 238—241, enthaltene Urteil.)

Ueber dieses Urteil beschwerten sich die Kläger beim Bundesgericht und stellten das Begehren, dass dasselbe als verfassungswidrig aufgehoben werde. Das Bundesgericht hat jedoch diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen, indem es namentlich ausführte: die bernische Verfassung enthalte keine Bestimmung, welche den Gerichten das Recht, die Verfassungsmässigkeit von Dekreten des Grossen Rates zu prüfen, klar und unzweideutig zusprechen würde und auch aus den §§ 96 und 99 derselben könne ein solches Recht nicht gefolgert werden. Danach komme den Gerichten lediglich die *formelle* Prüfung zu, ob ein auf *verfassungsmässigem Wege erlassenes* Gesetz wirklich vorhanden und keineswegs auch die weitere Prüfung, ob dasselbe inhaltlich mit der Verfassung in Uebereinstimmung sei. Wir verweisen im übrigen

auf das Urteil, enthalten in der amtlichen Sammlung Bd. 2 S. 98 ff.

Bei Anlass der Revision der Staatsverfassung im Jahre 1893 erhielt der § 96 derselben eine etwas andere Fassung. Die zwei Worte « angewendet oder » im zweiten Alinea wurden nämlich gestrichen und hinwieder das Wort « Dekret » beigefügt, so dass die Vorschrift jetzt Art. 111 St. V. nun lautet: « Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. »

« Keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruch stehen, dürfen erlassen werden ».

Nach Ausweis des Tagblattes über die Verhandlungen des Grossen Rates vom Jahr 1893, Seite 96, hatte der Regierungsrat die neue Fassung jenes Artikels vorgeschlagen und insbesondere die Streichung der erwähnten zwei Worte damit begründet, dass nicht jeder Richter über die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes zu urteilen habe. Ein in der Vorberatungskommission gestellter Antrag, die frühere Fassung des Artikels beizubehalten, wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt und im Grossen Rate selber die neue Fassung ohne Bemerkung angenommen und zwar bei der ersten wie bei der zweiten Beratung des Verfassungsentwurfes.

Für die Eidesformel, Art. 113 der neuen Staatsverfassung, ist der Ausdruck « verfassungsmässigen » (Gesetze) beibehalten worden.

Die zweifellos allein richtige Auslegung der bezüglichen Bestimmungen der Staatsverfassung und damit auch des Art. 2 des Strafgesetzbuches ist also die, *dass den Strafgerichtsbehörden nur die formelle Prüfung zusteht, ob eine strafrechtliche Norm auf verfassungsmässigem Wege zu Stande gekommen sei, d. h. ob dieselbe auch wirklich von einer Behörde ausgehe, welcher nach der Verfassung überhaupt gesetzgeberische oder Verordnungsgewalt zukommt und sodann, ob die Rechtsnorm gehörig publiziert und in Kraft getreten sei, und keineswegs auch die Prüfung darüber, ob der Inhalt der Norm auch materiell mit der Verfassung übereinstimme, insbesondere ob das diese Norm erlassende Organ sich dabei vollkommen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Kompetenz gehalten habe.*

V.

Infolge der Auslegung, welche die Polizeikammer dem Art. 2 des Strafgesetzbuches gegeben hat, wurde eine Differenz zwischen den obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden hervorgerufen. Diese Differenz hat dadurch den Charakter einer eigentlichen Kompetenzstreitigkeit im technischen Sinne des Wortes angenommen, dass der Regierungsrat unter dem 19. April 1902 ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter betreffend die Motorwagen-Verordnung erliess, worin er erklärt, der von der Polizeikammer in ihrem Urteile in Bezug auf die genannte Verordnung ausgesprochenen Ansicht nicht beipflichten zu können, und die Regierungsstatthalter anwies, die genannte Verordnung nach wie vor in allen Teilen zu handhaben und eingereichte Strafanzeigen wegen Uebertretung derselben dem Richter zu überweisen.

Welche nachteilige Folgen die geschilderte Differenz zwischen den beiden Landesbehörden nach sich zieht, haben wir bereits oben in Abschnitt III erörtert. Diese Umstände rechtfertigen es, eine Intervention des Grossen Rates in der Angelegenheit herbeizuführen. Wir halten dafür, dass der Grosse Rat schon an und für sich zu

einem derartigen Einschreiten befugt wäre. Einmal nämlich aus dem Grunde, weil der Fall einer eigentlichen Kompetenzstreitigkeit zwischen den obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vorliegt, zu deren Entscheidung der Grosse Rat durch Art. 26, Ziff. 16, der Verfassung berufen ist, und ferner vermöge des ihm durch Ziff. 7 des nämlichen Artikels übertragenen Oberaufsichtsrechtes über die Staatsverwaltung, wozu auch die Verwaltung der Strafjustiz gehört.

Infolge der bereits betonten Möglichkeit aber, dass sich die von der Polizeikammer inaugurierte Praxis auch in einer Ueberprüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Dekreten durch die Strafgerichtsbehörden äussern könnte, empfiehlt es sich, von der Entscheidung der vorliegenden Einzelfälle abzusehen und die Lösung der Frage auf einem breiteren Untergrunde anzustreben, nämlich auf demjenigen der authentischen Interpretation des Art. 2 des Strafgesetzbuches. Dadurch würde das Vorkommen weiterer derartiger Konfliktsfälle, welches durch eine Entscheidung des vorliegenden nicht ausgeschlossen wird, von vornherein verunmöglicht. Und da nun einmal feststeht, dass die Auslegung, welche die Polizeikammer dem Artikel gibt, dem Sinne des Gesetzes nicht entspricht, so steht einer derartigen authentischen Interpretation weder ein verfassungsmässiges, noch ein gesetzgebungspolitisches Bedenken gegenüber.

Die vorzunehmende authentische Interpretation des Art. 2 des Strafgesetzbuches sodann hat im Sinne der am Schlusse des Abschnittes IV enthaltenen Feststellung zu geschehen. Durch eine solche Auslegung werden nicht etwa verfassungsmässige Rechte der Bürger verletzt oder die Rechtssicherheit geschmälert. Denn dem Bürger, welcher eine Rechtsvorschrift für verfassungswidrig hält und sich durch die Anwendung derselben in seinen Rechten verletzt fühlt, steht immerhin gemäss Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 175 u. ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht offen. Und was speziell die Verordnungen, welche der Regierungsrat erlässt, anbelangt, so unterstehen dieselben, wie jeder andere Akt der Staatsverwaltung, der Kontrolle des Grossen Rates, welche derselbe kraft der ihm durch Art. 26, Ziffer 7, der Verfassung übertragenen Oberaufsicht ausübt. Dem Grossen Rat liegt deshalb, aber auch einzig, die Prüfung darüber zu, ob der Regierungsrat bei Erlass einer Verordnung seine verfassungsmässigen Kompetenzen überschritten habe. Diese Ansicht vertritt auch das Bundesgericht in seinem Urteil vom 6. Juni 1901 in Sachen Schaad. Darin wird festgestellt, dass die Entscheidung darüber, ob eine Verwaltungsbehörde sich durch eine Verfügung eines Eingriffes in die Kompetenzen der gesetzgebenden Gewalt schuldig gemacht habe, dem Grossen Rate zustehe.

In Zusammenfassung der obigen Ausführungen beantragt die Justizdirektion dem Regierungsrat, es sei nachstehender Entwurf dem Grossen Rate zur Beratung und Annahme zu unterbreiten.

Bern, im Oktober 1903.

Der Justizdirektor:
Kläy.

Entwurf des Regierungsrates

vom 27. Oktober 1903.

Beschluss

betreffend

die authentische Auslegung des Art. 2 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung:

dass von verschiedenen Strafgerichtsbehörden des Kantons die Ansicht geäußert wurde, es stehe ihnen kraft des Art. 2 des Strafgesetzbuches eine selbständige Ueberprüfung der Verfassungsmässigkeit des Inhaltes der von ihnen anzuwendenden Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Reglemente zu;

dass für das Vorhandensein eines derartigen Ueberprüfungsrechtes der Strafgerichtsbehörden weder das Gesetz selbst noch die anlässlich seiner Beratung gefallenen Voten einen Anhaltspunkt geben; dass vielmehr eine solche Ueberprüfung den Vorschriften der Staatsverfassung und insbesondere dem in derselben aufgestellten Prinzip der Gewaltentrennung widerspricht;

dass eine endgültige Lösung der Frage im Interesse eines geordneten Ganges von Gesetzgebung, Verwaltung und Strafjustiz liegt;

in der Absicht, jeden Zweifel für die Zukunft auszuschliessen, in authentischer Auslegung des Art. 2 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866, gestützt auf Art. 26, Ziffer 3, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Den Strafgerichtsbehörden steht nur die formelle Prüfung zu, ob die von ihnen anzuwendenden Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Reglemente auf verfassungsmässigem Wege erlassen worden seien, d. h. von Organen ausgehen, welchen nach der Verfassung überhaupt gesetzgeberische oder Verordnungsgewalt zukommt und ferner, ob die Erlasse zur Zeit der Begehung der Tat bereits in Kraft standen und ordnungsmässig publiziert waren.

Eine Ueberprüfung der Verfassungsmässigkeit des Inhaltes von Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und Reglementen, insbesondere mit Bezug auf die Frage, ob im einzelnen Falle das erlassende Organ sich innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz gehalten habe, steht den Strafgerichtsbehörden nicht zu.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 27. Oktober 1903.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(März 1904.)

1. **Wenger**, Jakob, geboren 1848, von Oberlangegg, Geflügelhändler in Steffisburg, und seine Frau **Anna**, geb. Moser, geboren 1835, wurden am 19. März 1902 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt: Jakob Wenger der fünfmaligen, Anna Wenger der dreimaligen Widerhandlung gegen die Marktordnung der Gemeinde Bern, und verurteilt, Jakob Wenger zu 220 Fr., Anna Wenger zu 60 Fr. Busse und beide zusammen solidarisch zu 50 Fr. Staatskosten. — Die vom Regierungsrat sanktionierte Marktordnung der Stadt Bern verbietet den Ankauf von auf den Markt gebrachten Sachen durch Wiederverkäufer vor einer gewissen Tageszeit, ohne Rücksicht darauf, ob die Wiederverkäufer die Ware wieder in Bern oder aber anderswo abzusetzen gedenken. Diese Bestimmung hat den Zweck, dem marktbesuchenden Publikum der Stadt Bern möglichst die freie Auswahl unter den auf den Markt gebrachten Waren vor den Händlern zu sichern. Jakob und Anna Wenger kauften nun im Laufe des Sommers 1901 mehrmals Geflügel auf dem Markt in Bern vor der festgesetzten Zeit auf und spedierten es ins Oberland. Jakob Wenger ist wegen der betreffenden Widerhandlung vorbestraft. — Gegen das Urteil des Polizeirichters von Bern rekurrirten die Eheleute Wenger an den Bundesrat und sodann an die Bundesversammlung, wurden jedoch von beiden Behörden abgewiesen.

Nun wenden sie sich durch ihren Anwalt an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Bussen. Es ist jedoch zur Kenntnis des Regierungsrates gelangt, dass Jakob und Anna Wenger-Moser die ihnen durch das genannte Urteil auferlegten Bussen bereits am 30. Januar 1903 an die Amtsschaffnerei Bern bezahlt haben. Damit ist das gegen sie gefällte Strafurteil im Strafpunkte vollzogen. Gegen ein vollzogenes Urteil kann ein Begnadigungsgesuch nicht eingereicht werden. Es ergibt sich dies aus der Natur der Sache und indirekt auch aus Art. 559 St. V.

Der Regierungsrat beantragt daher, es sei auf das Begnadigungsgesuch der Eheleute Jakob und Anna Wenger-Moser nicht einzutreten.

Antrag des Regierungsrates:	Nichteintreten.
» der Justizkommission:	id.

2. **Ruef**, Ulrich, geboren 1863, Landarbeiter von und in Oberried, wurde am 20. November 1903 vom korrekzionellen Gericht von Interlaken schuldig erklärt des Betrugs, wobei der entstandene Schaden den Betrag von 30, aber nicht denjenigen von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 37 Fr. 25 Staatskosten. — Ruef trug im Sommer 1903 dem Metzger Immer in Interlaken ein Schwein zum Kauf an; es kam ein Kauf zu stande, und Ruef ersuchte den Metzger um eine Anzahlung von 60 Fr. an den Kaufpreis, welche ihm gewährt wurde. Ruef lieferte jedoch das Schwein trotz mehrfacher Mahnung niemals, machte Versprechungen über Versprechungen und brauchte Ausflüchte, wie, das Schwein sei erkrankt u. s. w. Tatsächlich war das Schwein für Forderungen an Ruef gepfändet, und Ruef wusste dies, als er mit Immer den Kaufvertrag abschloss. — Er ist gut beleumdet und nicht vorbestraft, den Metzger hat er im Laufe des Strafverfahrens entschädigt. Als er den Betrug beging, befand er sich in einer Notlage.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um gänzlichen, eventuell teilweisen Erlass der Haftstrafe. Er schildert darin vornehmlich die Not, in welcher er sich bei Begehung der Tat befunden habe, und welche für seine Familie noch grösser werden

würde, wenn er die Strafe absitzen müsste. Das Amtsgericht und der Regierungsstatthalter von Interlaken empfehlen Ruef in Anbetracht seiner Familienverhältnisse zum Erlass der Hälfte der Haftstrafe.

Zu Ruefs Gunsten spricht, abgesehen von seiner bisherigen Unbescholtenheit der Umstand, dass er den Betrogenen vollständig entschädigt hat. Mit Rücksicht hierauf und auf die ökonomischen und Familienverhältnisse des Gesuchstellers beantragt der Regierungsrat Erlass der Hälfte der Haftstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.
 » der Justizkommission: id.

3. **Comment**, Emile, geboren 1862, Uhrmacher von und in Courgenay, wurde am 10. Oktober 1903 vom Polizeirichter von Pruntrut schuldig erklärt des Jagdfrevels und verurteilt zu 20 Fr. Busse und 5 Fr. Staatskosten. — Am 16. September lauerte Comment mit einem Gewehr in einem Felde dem Wild auf, ohne ein Jagdpatent zu besitzen. Er wurde dabei von einem Landjäger gesehen und verbarg, als er diesen bemerkte, das Gewehr. Später löste er ein Jagdpatent, wie er dies auch frühere Jahre schon getan hatte. Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Busse. Er behauptet darin, bereits 25 Jagdpatente gelöst zu haben und beruft sich darauf, dass er am Tage nach dem Vorfall sich wieder mit einem Patent versehen habe. Die Busse laste schwer auf ihm und seiner zahlreichen Familie. Der Gemeinderat von Courgenay empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung.

Richtig ist, dass Comment im ganzen 19 (nicht 25) Jagdpatente gelöst hat. Um so eher hätte er wissen müssen, dass das Jagen ohne Patent verboten ist. Dass er am Tage nach dem Vorfall ein Patent erworben hat, ist wohl gerade auf seine Entdeckung durch den Landjäger zurückzuführen. Da zudem die ausgesprochene Busse nicht hoch ist, beantragt der Regierungsrat im Einverständnis mit der Forstdirektion Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Justizkommission: id.

4. **Glatz**, Emilie, geboren 1865, von St. Immer, Graveur in Noirmont, wurde am 29. August 1903 von der Kriminalkammer des Kantons Bern schuldig erklärt des Einbruchsdiebstahls im Betrage von über 100 Fr., und verurteilt nach Abzug eines Monats Untersuchungshaft zu 11 Monaten Korrektionshaus und 112 Fr. 72 Staatskosten. — Emile Glatz befand sich mit seiner Familie im Sommer 1903 in einer Notlage, da er selten Arbeit hatte. In seinem Dienste befand sich ein fünfunddreissig Mal bestrafte Subjekt, na-

mens Brieffler. Mit demselben verabredete er einen Einbruchsdiebstahl in der Fabrik der Gebrüder Erard in Noirmont. Mit Hülfe eines nachgemachten Schlüssels drangen sie in dieselbe ein, rafften alle dort befindlichen «déchets» zusammen und trugen sie in einem Sacke fort. Der Sack wurde dann verborgen, später aber, da Glatz die Déchets einem Casimir Henry zum Verkauf antrug, wieder hervorgeholt. Henry schöpfte Verdacht, die Déchets könnten gestohlen sein und zeigte Glatz der Polizei an. Glatz gestand alles ein. Der Wert des Entwendeten betrug 280 Fr. — Glatz ist nicht vorbestraft; er gilt als dem Trunk ergeben, sonst ist über ihn nichts Nachteiliges bekannt.

Nun wendet sich seine Frau an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es möchte ihrem Mann der Rest seiner Freiheitsstrafe ganz oder teilweise erlassen werden. Sie begründet dies damit, ihr Mann habe in einem Moment, da die Familie sich in Not befand und angereizt durch Brieffler den Diebstahl begangen. Sie verweist auf die noch gegenwärtig andauernde traurige Lage der Familie, welche unter der langen Abwesenheit des Gatten und Vaters schwer leide, ferner auf die bisherige Unbescholtenheit des Verurteilten. Der Burgerratspräsident von St. Immer und der Regierungsratsstatthalter von Freibergen empfehlen das Gesuch in Anbetracht der traurigen Lage der Familie Glatz zur Berücksichtigung. In der Strafanstalt hat sich Glatz gut aufgeführt.

Mit Rücksicht hierauf, Glatz' bisherige Unbescholtenheit, sein unumwundenes Geständnis und die traurige Lage seiner Familie beantragt der Regierungsrat Erlass eines Drittels der Freiheitsstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Strafe.
 » der Justizkommission: id.

5. **Jost**, Gottfried, geboren 1867, von Wynigen, Landwirt in Walterswil, wurde am 6. Januar 1904 vom Polizeirichter von Trachselwald schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 20 Fr. und 6 Fr. 50 Staatskosten. — Bei Gottfried Jost zog sich im Jahre 1902 ein Ulrich Lanz mit seinem gleichnamigen Sohne zu und mietete ein Zimmer. Vater Lanz, ein liederlicher, trunksüchtiger, gefürchteter Mensch verlangte von Frau Jost öfters Branntwein, der ihm auch gewöhnlich aus Furcht verabfolgt wurde. Er behauptete, Jost dafür eine Gegenleistung gemacht zu haben; Jost bestritt dies und gab die Richtigkeit der Anzeige zu, um das Verfahren abzukürzen.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Busse. Er führt darin die von Vater Lanz veranlasste Strafanzeige auf Rachsucht des Letzteren zurück; er gibt zu, dass von ihm oder seinen Angehörigen dem Lanz Branntwein verabfolgt und dass eine von Lanz angebotene Hanfbreche von Frau Jost angenommen wurde. Dagegen bezeichnet er die Busse als im Verhältnis zu den Umständen des Falles zu hart und dies besonders mit Rücksicht

darauf, dass er, Jost, eine zahlreiche Familie und nicht viel Vermögen habe. Der Gemeinderat von Walterswil, der Gerichtspräsident und der Regierungsstatthalter von Trachselwald empfehlen Jost zum Erlass der Busse.

In Anbetracht der Umstände des Falles, welche die Schuld Jost's äusserst milde beurteilen lassen und der Veranlassung der Uebertretung sowohl als der Strafanzeige beantragt der Regierungsrat im Einverständnis mit der Direktion des Innern Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: id.

6. **Dällenbach**, Johann, geboren 1878, von Otterbach, Wirt in Burgdorf, wurde am 14. September 1903 vom Polizeirichter von Burgdorf schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Bewilligungsgebühr von 10 Fr. und 3 Fr. 70 Staatskosten. — Am 9. September traf ein solothurnisches Infanterieregiment per Bahn in Burgdorf ein und bezog in der Nähe des Bahnhofes Lagerplätze. Dällenbach folgte ihm mit einem mit Getränken beladenen Wagen und begann, den Soldaten eines Bataillons, dessen Kommandant ihm hierzu die Erlaubnis erteilt hatte, Getränke zu verkaufen. Der allein zur Erteilung einer solchen Erlaubnis zuständige Regimentskommandant verbot jedoch diesen Getränkverkauf, und Dällenbach musste mit demselben aufhören. Eine Bewilligung zu diesem Ausschank besass er nicht.

Nun wendet sich Dällenbach an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Busse, eventuell um Herabsetzung derselben. Er behauptet darin, lediglich aus Unkenntnis des Gesetzes gefehlt zu haben, hätte er gewusst, dass er einer Bewilligung bedürfte, so hätte er sich diese jedenfalls verschafft. Der Gerichtspräsident und der Regierungsstatthalter von Burgdorf empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung; ersterer bezeichnet das gesetzliche Bussenminimum von 50 Fr. als für derartige Fälle zu hoch.

Da nach den Umständen wirklich anzunehmen ist, Dällenbach habe das Gesetz aus Unkenntnis desselben übertreten, beantragt der Regierungsrat im Einverständnis mit der Direktion des Innern Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Franken.
» der Justizkommission: id.

7. Frau **Wyniger** geb. Morgenegg, Rosina, geboren 1868, Christians Ehefrau von Gelterfingen, in Bern, wurde am 7. Januar 1904 vom korrekzionellen Richter von Bern schuldig erklärt der Misshandlung

und der Beschimpfung, und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis, 5 Fr. Busse, 75 Fr. Entschädigung und 15 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei und 54 Fr. 80 Staatskosten. — Frau Wyniger und ihre Nachbarin Frau Wyss-Trachsel, sowie die Kinder der beiden Frauen, lebten miteinander in Streit. Eines Tages sah Frau Wyss, dass Frau Wyniger ihre, der Frau Wyss, Kinder schlug; sie warf ihr, um sie abzulenken, ein Stück Seife an, wurde dann aber von Frau Wyniger an den Haaren gepackt, zu Boden gerissen und in die Strassenschale geworfen. Frau Wyss war damals schwanger und Frau Wyniger wusste dies. Der Vorfall hatte für erstere zwar keine schlimmen Folgen, immerhin musste sie mit Rücksicht auf ihren Zustand einige Tage das Bett hüten. Bei diesem Auftritt rief Frau Wyniger der Frau Wyss noch «Erdäpfelschelm» zu. Frau Wyniger ist nicht vorbestraft; sie geniesst einen günstigen Leumund.

Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe mit Rücksicht auf ihre 5 unerzogenen Kinder und ihre bisherige Unbescholtenheit. Die städtische Polizeidirektion von Bern empfiehlt das Gesuch in Anbetracht der Familienverhältnisse der Gesuchstellerin zur Berücksichtigung, der Regierungsstatthalter schliesst dagegen mit Rücksicht auf die von Frau Wyniger an den Tag gelegte Roheit auf Abweisung.

Dass Frau Wyniger bisher unbescholten war, hat der urteilende Richter bereits hinreichend berücksichtigt. Andererseits war ihr Vorgehen so roh, dass von einem gänzlichen Erlass der Gefängnisstrafe nicht die Rede sein kann. Einzig mit Rücksicht auf ihre kleinen Kinder rechtfertigt sich eine Herabsetzung der Strafe auf ein Minimum, d. h. einen Tag Gefängnis. Der Regierungsrat stellt seinen Antrag in diesem Sinne.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf einen Tag.
» der Justizkommission: id.

8. **Peter**, Friedrich, geboren 1868, von Radelfingen, Gaswerkerarbeiter in Bern, wurde am 14. Februar 1903 vom korrekzionellen Richter von Bern schuldig erklärt des Diebstahls im Betrage von unter 30 Fr. und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis und solidarisch mit 11 Mitangeschuldigten zu 172 Fr. 25 Staatskosten. — Im Sommer 1902 gruben mehrere Arbeiter des Gaswerks eine alte Gasleitung am Münzrain und der Gasstrasse in Bern auf. Die alten Röhren wurden auf der Strasse aufgeschichtet, aber nicht selten während der Nacht durch Drittpersonen entwendet. Einigen Arbeitern, so auch Peter, kam der Gedanke, es wäre klüger, selber aus den Röhren Nutzen zu ziehen, statt sie von andern stehlen zu lassen. Unter einigen Malen entwendeten sie nun von diesen Röhren und verkauften sie einem Alteisenhändler. Peter erhielt für das von ihm Gestohlene etwa 3—4 Fr. Er ist einmal wegen Tierquälerei bestraft worden, sonst ist sein Leumund gut.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er verweist darin auf den geringen Wert des Entwendeten und auf seine bisherige Unbescholtenheit, welche ihm die Gefängnisstrafe als hart empfinden lasse. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter von Bern zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Falles und Peters bisherige Unbescholtenheit beantragt auch der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
 » der Justizkommission: id.

9. **Nussbaum**, Leopold, geboren 1863, von Boligen, Schneider in Biel, wurde am 23. Oktober 1903 vom korrekzionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 4 Tagen Gefängnis und 6 Fr. 50 Staatskosten. — Wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1896, 1897 und 1898 wurde durch Urteile des Polizeirichters von Biel vom 29. Januar 1900 und 30. September 1901 über Nussbaum das Wirtshausverbot verhängt. Dasselbe bestand im August 1903 noch in Kraft. Trotzdem liess sich Nussbaum im Laufe dieses Monats zweimal in Wirtschaften in Biel blicken.

Er hat nun die rückständigen Steuern und die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Seine Säumigkeit in der Steuerentrichtung führt er darin auf zeitweilige Verdienstlosigkeit zurück. — Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter von Biel zur Berücksichtigung empfohlen.

Da Nussbaum die Gemeindesteuern, wegen deren Nichtbezahlung über ihn das Wirtshausverbot verhängt wurde, sowie die Staatskosten nunmehr bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
 » der Justizkommission: id.

10. Frau Susanna **Furrer** geb. Althaus, geboren 1839, von Trubschachen, Kräutersammlerin in Biel, wurde am 31. Juli 1903 vom Polizeirichter von Biel schuldig erklärt der Verbotsübertretung und verurteilt zu 10 Fr. Busse und 17 Fr. 50 Staatskosten. — Frau Furrer, deren Mann im Winter 1902/03 verstorben ist, besuchte im Sommer 1903 öfters sein Grab und nahm Blumen davon mit sich heim. Einige Male pflückte sie bei dieser Gelegenheit auch Blumen von andern Gräbern, entgegen einem vom Gemeinderat von Biel hiergegen aufgestellten Verbote.

Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Busse, in Anbetracht ihres Alters und ihrer Armut; sie stehe auf dem Etat der dauernd Unterstützten von Trubschachen. Sie verspricht, sich einer Uebertretung nicht mehr schuldig machen zu wollen. Die Gemeindebehörden und der Regierungsstatthalter von Biel empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung; erstere bescheinigen die dauernde Unterstützung der Frau Furrer durch ihre Heimatgemeinde.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und das Alter der Gesuchstellerin beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
 » der Justizkommission: id.

11. **Pellegrini**, Giuseppe, geboren 1853, von Caverzasio, Italien, Maurer, wurde am 27. März 1899 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt der Notzucht, der unzüchtigen Handlungen und des Missbrauches des Züchtigungsrechts und verurteilt zu 6 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung und 502 Fr. 40 Staatskosten. — Pellegrini hatte im Jahre 1892 die Julie Pape von Lugnez geheiratet, das von dieser im Jahre 1885 ausserehelich geborene Kind Maria anerkannt und legitimiert. In Noirmont und Montfaucon, wo er später mit seiner Familie wohnte, beging er nun zuerst mit Maria unzüchtige Handlungen und nötigte sie sogar später zum Beischlaf. Tags über sandte er sie zum Bettel aus, und wenn sie zu wenig heimbrachte, schlug er sie hart, und eines Tages drohte er ihr sogar, sie zu erhängen; sie flüchtete sich und kehrte aus Angst gar nicht mehr ins Haus zurück.

Sämtliche Kinder des Pellegrini, welche nach der Verurteilung ihres Vaters nach Italien heimgeschafft wurden, wandten sich bereits im Jahre 1902 mit einem Begnadigungsgesuch für Giuseppe Pellegrini an den Grossen Rat, welcher dasselbe jedoch abwies. Heute wiederholt Pellegrini das Gesuch um Erlass des Rests der Freiheitsstrafe mit Rücksicht auf seine in Italien lebenden, noch jungen, von ihrer Mutter verlassenen Kinder, welche seine Hülfe nötig hätten. In der Strafanstalt Thorberg hat er sich gut aufgeführt.

Trotzdem hält der Regierungsrat auch heute dafür, dass die Schwere der von Pellegrini begangenen strafbaren Handlungen eine Begnadigung ungerechtfertigt erscheinen lässt und beantragt daher Abweisung des Gesuches. Mit Rücksicht auf Pellegrinis Familie und seine gute Aufführung in der Strafanstalt wird ihm beim Andauern derselben der letzte Zwölftel von der Polizeidirektion erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Justizkommission: id.

12. **Montavon**, Xavier, geboren 1854, von Courgenay, Remonteur in Biel, wurde am 25. November 1903 vom korrekzionellen Richter von Nidau schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis und 3 Fr. 20 Staatskosten. — Montavon hatte die Gemeindesteuern von Nidau pro 1901 nicht bezahlt, und es war daher durch Urteil des Polizeirichters von Nidau vom 15. Juli 1903 über ihn das Wirtshausverbot verhängt worden. Dasselbe bestand im November 1903 noch in Kraft. Trotzdem besuchte Montavon damals eine Wirtschaft in Madretsch.

Er hat nun die rückständige Gemeindesteuer und die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, welche ihn bei seiner bisherigen Unbescholtenheit hart treffen würde. Das Gesuch wird von den Gemeinderäten von Biel und Nidau und vom Regierungstatthalter von Nidau zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht darauf, dass Montavon die rückständige Steuer und die Staatskosten nunmehr bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

13. **Willem**, Joseph, geboren 1858, von und in Delle, wurde am 28. November 1903 vom korrekzionellen Richter von Pruntrut schuldig erklärt der Drohung und verurteilt zu 10 Tagen Gefängnis, 155 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und 237 Fr. 40 Staatskosten. — Willem war mit dem Wirte Richard in Boncourt in Unfrieden geraten. Eines Abends, als er an dessen Beszung vorbei heimkehrte, rief er ihm vom Weg aus grobe Beleidigungen zu, die jedoch im Kanton Bern nicht zu seiner Bestrafung führten, da sie auf französischem Boden begangen worden waren. Willem verliess aber den Weg, ging bis vor das Haus Richards, der sich mit seiner Familie zur Ruhe begeben hatte, und schrie mit lauter Stimme, Richard solle herunterkommen, wenn er den Mut dazu habe, er, Willem, werde ihm das Gesicht zerschlagen («casser la gueule»). Bald darauf flog ein faustgrosser Stein durch ein Fenster in Richards Korridor, wer ihn geworfen hatte, konnte nicht festgestellt werden. Willem ist im Kanton Bern nicht vorbestraft.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er verweist darin auf seine bisherige Unbescholtenheit und behauptet, infolge falscher Zeugenaussagen ungerecht verurteilt worden zu sein. Der wahre Täter habe sich später selbst angegeben. Die Strafe verhindere ihn, den Schweizerboden in Zukunft zu betreten und seine Freunde daselbst zu besuchen. Der Maire von Delle stellt dem Willem ein gutes Leumundszeugnis aus.

Abgesehen davon, dass die Richtigkeit der Verurteilung Willems vom Grossen Rat nicht nachgeprüft werden kann, darf festgestellt werden, dass einige ganz unverdächtige Zeugen Willem als den-

jenigen bezeichnet haben, der die in Frage stehenden Drohungen gegen Richard ausssties. Davon, dass ein anderer sich als Urheber dieser Drohungen bekannt habe, ist nichts bekannt. Zu Willems Gunsten könnte also nur seine bisherige Unbescholtenheit in Betracht fallen. Dieser gegenüber ist aber auf das Skandalöse des ganzen Auftrittes hinzuweisen, den Willem durch sein Benehmen vor dem Hause Richards mitten in der Nacht verursachte. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

14. **Brunner**, Gottlieb, geboren 1878, Metzger, von und in Lauterbrunnen, wurde am 21. Oktober 1903 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Misshandlung, und verurteilt zu 10 Tagen Gefängnis, 60 Fr. Entschädigung, 65 Fr. Interventionskosten, und 163 Fr. Staatskosten. — Am Abend des 27. Dezember 1902 entstand in der Wirtschaft zu Stechelberg bei Lauterbrunnen Streit zwischen einem Bergführer Johann von Allmen und einem Zimmermann Peter Feuz. Beide misshandelten einander. Feuz folgte dann einem Christian Brunner auf dessen Einladung in seine nahe gelegene Wohnung, begab sich aber trotz Brunners Warnung wieder in die Nähe der Wirtschaft. Johann von Allmen und Gottlieb Brunner verliessen soeben dieselbe. Feuz rief ersterem herausfordernde Bemerkungen zu; beide wurden handgemein. Brunner mischte sich dann in den Streit, riss Feuz von seinem Gegner los, kam mit ihm zu Boden und hielt ihn dort fest, während Johann von Allmen dem Feuz mit seinen Bergschuhen Fussritte auf den Kopf und an den Körper versetzte. Dadurch trat eine Verletzung der Leber ein; Feuz war infolgedessen einen Monat lang arbeitsunfähig. Brunner hat behauptet, nur vermittelt und bestritten, Feuz selbst misshandelt zu haben. Unmittelbar nach dem Vorfall äusserte er aber gegenüber Drittpersonen Besorgnis über Feuz' Schicksal, sagte, er habe dem einen Schlag gegeben, und es könnte für ihn, Brunner, eine unangenehme Geschichte absetzen. Brunner ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der Gefängnisstrafe nachsucht. Er kritisiert darin vornehmlich das Urteil und behauptet auch hier, nur die Schlichtung des Streites gesucht zu haben. Er habe nicht dem Johann von Allmen Gelegenheit zur Misshandlung des Feuz geben wollen, viel weniger diesen selbst misshandelt. Die Bedeutung seiner Aeusserungen nach dem Vorfall sucht er abzuschwächen. Endlich verweist er auf seine Jugend und seine bisherige Unbescholtenheit. — Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Lauterbrunnen im Sinne eines teilweisen Strafnachlasses zur Berücksichtigung empfohlen.

Die Darstellung, welche Brunner von seiner Teilnahme am ganzen Vorfall gibt, ist unglaubhaft; sie steht zudem mit seinen Aeusserungen unmittelbar nach dem Vorfall, welchen keineswegs Bedeutung abzusprechen ist, im Widerspruche. Richtig mag sein,

dass er nicht die Absicht hatte, zu einer so schweren Misshandlung des Feuz Hand zu bieten, und dass er deswegen Reue empfand; es muss aber angenommen werden, dass er nicht als unparteiische Mittelsperson, sondern als Helfer von Allmen's aufgetreten ist. Zu seinen Gunsten fallen daher nur seine Jugend und seine bisherige Unbescholtenheit in Betracht. Dasselben, allein rechtfertigen aber weder einen gänzlichen, noch einen teilweisen Erlass der Gefängnisstrafe. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Justizkommission: id.

15. **von Gunten**, Adolf, geboren 1864, von Sigriswil, Uhrmacher in Biel, wurde am 7. März, 2. Mai und 15. August 1902 vom korrekzionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 4, 2 und 2, zusammen 8 Tagen Gefängnis und 7 Fr. 50, 4 und 6, zusammen 17 Fr. 50 Staatskosten. — von Gunten hatte die Gemeindesteuern von Biel pro 1894—1899 nicht bezahlt, und es war daher durch Urteil des Polizeirichters von Biel vom 11. September 1899, 29. Januar 1900 und 30. September 1901 über ihn das Wirtshausverbot verhängt worden. Dasselbe bestand im Winter 1901/02 und im Sommer 1902 noch in Kraft. Trotzdem wurde von Gunten im Dezember 1901, Januar, Februar und Juni 1902 in Wirtschaften in Biel angetroffen.

Er hat nun die rückständigen Steuern und die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafen. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungstatthalter von Biel zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht darauf, dass von Gunten nunmehr seiner Steuerpflicht Genüge geleistet und die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafen.
 » der Justizkommission: id.

16. **Probst**, Friedrich, geboren 1875, von Langnau, Graveur in Biel, wurde am 31. Oktober 1902 vom korrekzionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 4 Tagen Gefängnis und 8 Fr. 50 Staatskosten. — Probst hatte die Gemeindesteuer von Biel pro 1898 und 1899 nicht bezahlt und es war deshalb über ihn durch Urteil des Polizeirichters von Biel vom 30. September 1901 das Wirtshausverbot verhängt worden. Dasselbe bestand im Jahre 1902 noch in Kraft. Trotzdem wurde Probst im Mai und September 1902 in Wirtschaften in Biel angetroffen.

Er hat nun die rückständige Gemeindesteuer und die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Gros-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

sen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er verweist darin auf seine Familienverhältnisse, seinen geringen Verdienst und seine Unbescholtenheit. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungstatthalter von Biel zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht darauf, dass Probst nunmehr seiner Steuerpflicht Genüge geleistet und die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafen.
 » der Justizkommission: id.

17. **Galli**, Alfred, geboren 1860, von Oberdiessbach, Handlanger in Biel, wurde am 13. November 1903 vom korrekzionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Drohung und der Ehrverletzung und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse, 100 Fr. Entschädigung und 49 Fr. 80 Staatskosten. — Galli wohnt im gleichen Hause wie die Familie Renati. Wegen Differenzen, betreffend die Benutzung eines gemeinsamen Gartens entstand zwischen beiden Familien Streit. Eines Abends traf Galli die Frau Renati beim Brunnen, rief ihr die gemeinsten Schimpfwörter so laut zu, dass eine Ansammlung von Leuten entstand, ballte gegen sie die Fäuste und drohte ihr sie zu «kläpfen». Galli ist 1885 und 1892 bestraft worden, seither nicht mehr.

Er wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er die Schuld am ganzen Auftritt der Frau Renati zuschiebt. Er verweist auf die ihm auferlegten Geldleistungen und — unrichtigerweise —, darauf, dass er noch nicht vorbestraft sei. Gestützt hierauf ersucht er um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Biel zur Berücksichtigung empfohlen, während der Regierungstatthalter mit Rücksicht auf Gallis Vorstrafen, und darauf, dass der Richter ihn mit einem Minimum der Gefängnisstrafe bestraft habe, auf Abweisung schliesst. Die Busse hat Galli bezahlt.

Auch der Regierungsrat hält dafür, dass es sich um einen Erlass der Gefängnisstrafe nicht handeln kann, da Gallis Vorleben nicht ganz unbescholten und anderseits die über ihn verhängte Gefängnisstrafe nicht hart ist. Er beantragt daher Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Justizkommission: id.

18. **Schneider**, Christian, geboren 1824, Wollkartenmacher von und in Uetendorf, wurde am 24. November 1903 vom korrekzionellen Richter von Thun schuldig erklärt des Diebstahls im Betrage von über 30, aber unter 300 Fr., und verurteilt zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 41 Fr. 40 Staatskosten. — Schneider befand sich

am 26. August 1903 in einem Laden in Thun, um Leim zu kaufen. Gleichzeitig mit ihm kam auch Johann Wytttenbach, Landwirt im Homberg, dahin, um Einkäufe zu machen. Wytttenbach legte sein Portemonnaie, in welchem sich eine Hundertfranken-Banknote und einiges Silber- und Nickelgeld befand, auf den Ladentisch. Als er sich entfernt hatte, bemerkte er, dass ihm sein Portemonnaie fehle und kehrte zurück, es zu holen; da war es aber verschwunden. Schneider hatte es genommen. Er legte es daheim in einen Schrank, scheint aber von dem Gelde nichts gebraucht zu haben; denn er konnte, als er als Täter entdeckt wurde, dem Wytttenbach das Portemonnaie mit 113 Fr. 95 Inhalt zurückgeben; Wytttenbach behauptete nicht, dass mehr darin gewesen sei. Schneider ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es sei die über ihn verhängte Haftstrafe in Geldbusse umzuwandeln. Er verweist darin auf sein hohes Alter, die Abnahme seiner geistigen Fähigkeiten, seine bisherige Unbescholtenheit, den Umstand, dass der Bestohlene das Seine wieder zurückerhalten hat und darauf, dass er an einem Leistenbruch leide und daher die Strafe nicht ohne Gefahr für sich verbüssen könnte. Letzteres ist ärztlich bescheinigt. Der Gemeinderat von Uetendorf, das Amtsgericht und der Regierungstatthalter von Thun empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit, das hohe Alter und die Krankheit des Schneider beantragt der Regierungsrat, es sei die demselben auferlegte Haftstrafe in eine Geldbusse von 120 Fr. umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Haftstrafe in eine Geldbusse von 120 Franken.
» der Justizkommission: id.

19. **Queloz**, Joseph, geboren 1851, von Lebetain (Frankreich), Uhrenmacher in Pruntrut, wurde am 16. Januar 1904 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Drohung und Ehrverletzung und verurteilt zu 4 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse, und solidarisch mit seinem Sohne Armand zu 80 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilparthei und 88 Fr. 35 Staatskosten. — Am Abend des 5. August 1903 kam Armand Queloz betrunken am Hause des Uhrenmachers Ehrhard in Pruntrut vorbei und fing an, denselben mit lauter Stimme gröblich zu beschimpfen. Vater Joseph Queloz kam, ebenfalls betrunken, dazu und beide riefen nun Ehrhard Schimpfwörter zu und bedrohten ihn auf ernstliche Weise, so dass Ehrhard sich veranlasst sah, durch eine Hintertüre sich entfernend, die Polizei zu holen. Joseph Queloz ist nicht vorbestraft und geniesst keinen ungünstigen Leumund.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe und der Busse. Er stellt darin den Vorfall und die Veranlassung hierzu in einer ganz neuen Weise dar, verweist auf seine bisherige Unbescholtenheit und beruft sich darauf,

dass er, am rechten Auge blind und an der linken Hand gelähmt, nur sehr beschränkt arbeitsfähig sei. Letzteres ist ärztlich bescheinigt. Der Gemeinderat von Pruntrut bestätigt, dass Queloz kein Vermögen und nur spärlichen Verdienst besitzt.

Auf die vom Verurteilten gegebene neue Darstellung des Falles kann, da sie in keiner Weise verbürgt ist und seinen früheren Depositionen widerspricht, kein Gewicht gelegt werden. Mit Rücksicht auf seine bisherige Unbescholtenheit, seine ökonomische Lage und seine geschwächte Gesundheit beantragt jedoch der Regierungsrat Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe. Weiter zu gehen, würde sich bei dem skandalösen Charakter des ganzen Auftrittes nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

20. **Bové**, Eugène, geboren 1864, von Bure, Metzger in Pruntrut, wurde am 12. Dezember 1903 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Hehlerei bei einer Fundunterschlagung im Betrage von über 30, aber nicht über 300 Fr., und verurteilt zu 4 Monaten Korrektionshaus und, teilweise solidarisch mit einem Mitangeschuldigten, zu 140 Fr. 70 Staatskosten. — Bové und ein Prospère Piquerez arbeiteten im Frühherbst 1903 beim Landwirt Constant Piquerez in Bémont. Prospère Piquerez fand beim Heuen ein Portemonnaie mit 60 Fr. Inhalt, eignete sich dasselbe an, teilte den Fund Bové mit und verabfolgte ihm ungefähr die Hälfte des Geldes. Beide wussten genau, dass das Geld ihrem Arbeitgeber gehörte; sie gaben ihm davon nichts zurück, sondern liessen alles in Alkohol aufgehen. — Bové ist zwölfmal vorbestraft, darunter in den Jahren 1899 und 1901 je einmal wegen Diebstahls. — Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass eines Teiles seiner Strafe, welche zu hart sei, mit Rücksicht darauf, dass er nun wieder Verdienst finde, wenn er in Freiheit gesetzt werde. Der Verwalter von Wizwil empfiehlt das Gesuch nicht zur Berücksichtigung.

Angesichts der Vorstrafen Bovés kann von einem auch nur teilweisen Strafnachlass keine Rede sein. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

21. **Zürcher**, Johann, geboren 1859, Korber von und in Rüderswil, wurde am 20. März 1903 von den Assisen des III. Bezirks schuldig erklärt des Beischlafs mit einem Mädchen unter 12, und der unzüchtigen Handlungen mit einem Mädchen unter 16 Jahren, und verurteilt zu 20 Monaten Zuchthaus und 253 Fr. 45 Staatskosten. — Zürcher beging im Herbst 1902 mehr-

Die Kriminalkammer hat in ihrem Urteil Ferreros bisherige Unbescholtenheit, sein Geständnis und den Umstand, dass der unbekannte Franzose der Anstifter zur Begehung des Diebstahls gewesen zu sein scheint, in hinreichendem Masse Rechnung getragen. Angesichts der Schwere der begangenen Tat rechtfertigt sich der Nachlass eines Sechstels der Strafe daher nicht. Dagegen wird die Polizeidirektion dem Ferrero bei andauerndem gutem Verhalten einen Zwölftel seiner Freiheitsstrafe erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

24. **Joss**, Gottfried, von Gysenstein, wurde am 29. Oktober 1903 vom Polizeirichter von Laufen schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse und 4 Fr. 65 Staatskosten. — Joss ist Konkursit und kann daher auf seinen Namen kein Wirtschaftspatent erhalten; da er Kinder hat, kann auch seiner Frau ein solches Patent nur mit Bewilligung der zuständigen Vormundschaftsbehörde erteilt werden. Trotzdem pachtete er von einem Meinrad Scherrer eine Wirtschaft in Zwingen und betrieb dieselbe, ohne dass er oder seine Frau ein Patent besaßen.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Busse. Er behauptet darin, der Verpächter Scherrer habe ihn wider seinen Willen im Pachtverhältnis und damit beim Wirtschaftsbetrieb festgehalten; sodann beruft er sich auf seine jetzige finanziell bedrängte Lage. Jedenfalls mit Rücksicht auf letztere empfehlen der Gemeinderat von Zwingen und der Regierungstatthalter von Laufen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Ausser dieser bedrängten Lage gibt es tatsächlich keinen Grund zu einer Begnadigung des Joss, der durch Uebernahme der Wirtschaft frevelhaft leichtsinnig gehandelt hat. Von einem gänzlichen Erlass der Busse kann daher keine Rede sein. Mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse des Gesuchstellers beantragt dagegen der Regierungsrat Ermässigung der Busse auf 15 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Ermässigung der Busse
auf 15 Fr.
» der Justizkommission: id.

25. **Brüllhard**, Fritz, geboren 1877, von Albligen, Landwirt und Weinhändler in Madiswil, wurde am 14. Januar 1904 vom Polizeirichter von Aarwangen schuldig erklärt des Jagdfrevels und verurteilt zu 20 Fr. Busse und 5 Fr. 30 Staatskosten. Brüllhard bewarb sich beim Regierungstatthalteramt Aarwangen anfangs Januar 1904 um ein Patent für die Entenjagd. Der Regierungstatthalter nahm das Gesuch entgegen und machte Brüllhard darauf aufmerksam, dass er, bevor er das Patent habe, der Entenjagd nicht obliegen dürfe. Trotzdem ging Brüllhard um den 10.

Januar auf die Entenjagd, ohne das Eintreffen des Patents abzuwarten, das ihm dann auch verweigert wurde. — Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Busse. Er führt darin aus, das Entenjagd-Patent wäre ihm wahrscheinlich erteilt worden, wenn er es nicht unterlassen hätte, in seinem Gesuch anzuführen, dass er bereits zweimal ein Jagdpatent gelöst habe. Auf die Jagd sei er dann in der festen Zuversicht gegangen, dass er ein Patent erhalten werde. Der Gerichtspräsident und der Regierungstatthalter empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung, letzterer mit Rücksicht darauf, dass Brüllhard annehmen durfte, das Patent werde ihm erteilt werden.

Dem gegenüber fällt aber entscheidend in Betracht, dass Brüllhard trotz einer ausdrücklichen Warnung seitens des Regierungstatthalters auf die Entenjagd ging, ohne das Eintreffen des Patents abzuwarten, so dass sein Vergehen keine Entschuldigung verdient. Aus diesem Grunde beantragt der Regierungsrat im Einverständnis mit der Forstdirektion Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

26. Frau Maria **Schild-Kislig**, geboren 1869, von Hasleberg, Caspars Ehefrau in Madretsch, wurde am 16. September 1903 vom Polizeirichter von Nidau schuldig erklärt des Aergerniss erregenden Benehmens und verurteilt zu 20 Fr. Busse und solidarisch mit Frau Brunner zu 6 Fr. Staatskosten. Frau Schild lebte seit einiger Zeit mit einer im gleichen Hause wohnenden Frau Brunner im Streit. Dieser führte am 31. August 1903 beide Frauen zu Wortwechsel und Tätlichkeiten, infolge welcher sich eine Ansammlung von Leuten auf der Strasse bildete.

Nun wendet sich Frau Schild an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Busse, welche sie nicht zu bezahlen vermöge. Sollte sie statt dessen Gefängnisstrafe verbüssen, so würden davon ihre 3 Kinder, wovon das eine schwachsinnig, ein anderes erst 10 Monate alt sei, hart betroffen. Der Gemeinderat von Madretsch bestätigt die Angaben der Frau Schild und empfiehlt ihr Gesuch zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht auf die ökonomischen und Familienverhältnisse der Gesuchstellerin beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Busse auf ein Minimum, nämlich auf 4 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse
auf 4 Fr.
» der Justizkommission: id.

27. Frau Sabine **Leuenberger** geb. Schallpetter, geboren 1869, von Rohrbachgraben, Friedrichs Ehefrau in Bern, wurde am 13. März 1903 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Ehrverletzung

und der Misshandlung und verurteilt zu 35 Fr. Busse und 30 Fr. Staatskosten. — Frau Leuenberger hatte am 6. Juli 1902 mit ihrem Geliebten Destefani am Ausflug eines Vereins teilgenommen, dem sie nicht angehörte und schon während des Tages öfters Streit provoziert und andere Personen beschimpft. Am Abend geriet sie in einer Wirtschaft auf dem Breitenrain in Bern mit dem Vereinspräsidenten in Wortwechsel, beschimpfte denselben auf grobe Weise und wurde gegen ihn tätlich. Sie geberdete sich dabei wie wütend. — Frau Leuenberger ist viermal wegen Skandals vorbestraft und geniesst keinen guten Leumund.

Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um gänzlichen, eventuell teilweisen Erlass der Busse, welche sie nicht zu bezahlen vermöge, da sie kränklich und in ihrer Erwerbsfähigkeit behindert sei. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter von Bern schliessen auf Abweisung des Gesuchs.

Mit Rücksicht auf den Leumund und die Vorstrafen der Frau Leuenberger beantragt auch der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
« der Justizkommission:	id.

—————

28. Lüscher-Wolf, Jakob, Negoziant in Leuzigen, wurde am 9. Januar 1904 vom Polizeirichter von Büren schuldig erklärt der Widerhandlung gegen die Vor-

schriften über den Dienst der Feuerwehr und verurteilt zu 2 Fr. Busse und 5 Fr. Staatskosten. Lüscher war für das Jahr 1903 in der Feuerwehr Leuzigen dienstpflichtig. Sonntag den 26. Juli 1903 fand nun eine Feuerwehrübung statt. Lüscher entschuldigte sich schriftlich beim Kommandanten mit der Begründung, dass seine Frau Wöchnerin sei. Die Entschuldigung wurde jedoch nicht angenommen. Vor dem Richter machte Lüscher ferner geltend, er glaube an einem Sonntag nicht feuerwehrrübungspflichtig zu sein.

Nun wendet er sich an die Behörden mit einem Gesuch um Erlass der Busse und der Staatskosten, nicht der finanziellen Tragweite des Urteils, sondern des Prinzips wegen, dass an Sonntagen keine Feuerwehrrübungen stattfinden sollen, — ein Prinzip, welches der Regierungsrat durch einen Beschluss vom 28. September 1903 in Sachen Anken sanktioniert habe.

Der Regierungsrat hat allerdings am 28. September 1903 auf das Gesuch des Notars Anken in Zweisimmen hin beschlossen, dass an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen Feuerwehrrübungen nicht stattfinden sollen. Er beantragt auch heute den Erlass der über Lüscher verhängten Busse. Die Annahme dieses Antrages durch den Grossen Rat präjudiziert die Frage der Zulässigkeit von Feuerwehrrübungen an einem Sonntage nicht. Diese Frage wird bei einem andern Anlasse prinzipiell gelöst werden. Der von Lüscher vorgebrachte Entschuldigungsgrund genügt an sich vollkommen, um den Erlass der Busse zu rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass der Busse.
» der Justizkommission:	id.



Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend die

Verwendung der Bundessubvention für das Jahr 1904

und betreffend die

Motion des Herrn Schär.

(Februar 1904.)

Die Kommission des Grossen Rates hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte über die Verwendung der Bundessubvention für 1904 ein umständlicher Bericht erstattet und zugleich betreffend die Motion des Herrn Schär Antrag gestellt werden. Wir kommen diesem Auftrage hiemit nach.

A. Verwendung der Bundessubvention.

Hierüber hat der Regierungsrat Beschluss gefasst und dem Grossen Rate Antrag gestellt. Es handelt sich bekanntlich lediglich um das nachträgliche Detaillieren einer Budgetrubrik; darin liegt auch die Erklärung dafür, dass der Regierungsrat seiner Vorlage keinen schriftlichen Bericht beigelegt hat. Wir behandeln hier der Reihe nach die 5 Posten dieser Vorlage.

Zu 1. Beitrag des Staates an die Lehrerkasse 100,000 Fr. Diese erste Ziffer ergibt sich aus dem Dekret des Grossen Rates vom 30. Dezember 1903. Sie bildet auch für die Zukunft einen ständigen Posten der Verwendung der Bundessubvention und könnte als solcher nur dann wegfallen, wenn der Beharrungszustand der Lehrerkasse eingetreten ist (ungefähr im Jahr 1940) oder wenn durch Revision des Schulgesetzes erklärt würde, dass der Beitrag an die Lehrerkasse aus der laufenden Verwaltung geleistet werden darf.

Zu 2. Versorgung armer Schulkinder 100,000 Fr. Der Regierungsrat hat den bisher zu diesem Zwecke

der Direktion des Unterrichtswesens zur Verfügung gestellten Beitrag aus dem Alkoholzehntel gestrichen, dabei aber beschlossen, dass die Bundessubvention dafür in Anspruch genommen werden solle und zwar mit einem grösseren Beitrag.

Es darf nicht geleugnet werden, dass für die Schulkinder in bezug auf die Befriedigung gemüthlicher und leiblicher Bedürfnisse vom Gemeinwesen aus so viel wie nichts geleistet wird. Jede Revision des Schulgesetzes verschärft ihre und ihrer Eltern Pflichten; nichts oder wenig wird aber getan, um die sozialen Missstände, unter denen die Kinder und mit ihnen die Schule leiden, zu heben, und doch haben auch die Kinder das Recht zu verlangen, dass man ihnen nicht nur Edelsteine, sondern auch Brot gebe, Brod um den Hunger zu stillen, Brod aber auch für das Herz derjenigen, die verlassen sind oder deren Gemüt in ungenügender Weise gepflegt wird.

Als Bundesrat Schenk den Gedanken aufgeben zu müssen glaubte, dass die Eidgenossenschaft auf dem Gebiete des Volksschulwesens zum Zwecke der Hebung der Schule mitzuwirken habe, schwebte ihm als letztes Ideal vor, die Sorge für die armen Schulkinder dem Bunde zu überbinden. Er hätte sicherlich zu diesem Zwecke die grössten Anstrengungen gemacht. Dies war ihm nicht vergönnt. Uns Bernern hat er aber ein heiliges Vermächtnis hinterlassen, das wir erfüllen wollen, da nun die Eidgenossenschaft nach seinem Wunsch die Mittel dazu gibt.

Das Liebeswerk der Versorgung armer Schulkinder besteht bereits in unserem Kanton, doch in ungenügendem Masse.

Im Jahre 1882 richtete die Direktion des Unterrichtswesens, nachdem die Versorgung sporadisch schon an die Hand genommen worden war, einen Aufruf an die Schulkommissionen und die Lehrerschaft. Sie wurden aufgefordert, die Versorgung der armen Schulkinder mit Nahrung und Kleidern während der schlechten Jahreszeit einzurichten. Das gab den Anstoss zu einer allgemeineren Einführung dieser Institution, die dadurch bald gefördert wurde, dass man von überall her rühmend hörte, wie wohlthätig sie auf die Schule wirke. Die Kinder seien aufmerksamer, arbeiteten mehr und der Schulbesuch sei besser, hiess es allgemein.

Seither hat die Direktion des Unterrichtswesens das Werk Jahr für Jahr verfolgt, Zirkulare erlassen, damit der Eifer nicht erlahme, auch in ihrem Verwaltungsbericht den Umfang der Versorgung statistisch auseinandergesetzt. Das Ergebnis des Winters 1901/1902 ist folgendes: unterstützt wurden 14,555 Kinder; die Kosten der Versorgung, inbegriffen 11,592 Kleidungsstücke, beliefen sich auf 114,044 Fr. 05. Daran leisteten die Gemeinden 55,145 Fr. 65, die Privatwohlthätigkeit 46,614 Fr. 50 und der Staat 8620 Fr. (wozu noch 1000 Fr. für Kinderhorte in Bern hinzuzurechnen sind).

Man sieht, wie äusserst gering die Leistungen des Staates für dieses höchst wichtige Werk sind. Zwar sind in den Gemeindeausgaben ungefähr 20,000 Fr. inbegriffen, die von der Direktion des Armenwesens den Spendkassen vergütet werden. Immerhin bleibt aber die Beteiligung des Staates mehr als bescheiden. Die Direktion des Unterrichtswesens konnte mit dem kleinen Betrag, der ihr aus dem Alkoholzehntel zur Verfügung gestellt wurde, nicht wesentlich eingreifen. Doch ist es ihr gelungen, die Versorgung an vielen Orten ins Leben zu rufen, indem ihre Beiträge die Anregung dazu bildeten. Im Jahre 1903 wurden aus der Bundessubvention 26,890 Fr. an 193 Gemeinden, in Beträgen von 30 bis 2000 Fr. ausgeteilt. Wir haben hier im Gegensatz zu andern Verteilungsgrundsätzen angenommen, dass auch gut situierte Gemeinden wie Bern, Langnau, Biel, Porrentruy Beiträge erhalten sollen, da diese nicht der Gemeindekasse, sondern den Kindern zugute kommen, die in grösserer Anzahl und ergiebiger unterstützt werden können.

Die Ausgabe von 114,000 Fr. für die Versorgung armer Schulkinder ist zwar ein erfreuliches Zeugnis humaner Wohlthätigkeit, und die Summe scheint ansehnlich zu sein. Doch ist sie lange nicht hinreichend, um alle Bedürfnisse annähernd zu befriedigen; es liegt eigentlich nur ein kleiner Anfang vor. Bedenke man, dass auf ein Kind für das ganze Jahr nur etwas über 7 Fr. kommen.

Die Versorgung ist ungenügend, weil sie noch nicht für alle Schulen eingeführt ist, ferner weil sie nicht lange genug und überhaupt nicht in hinreichendem Masse wirkt, sei es, dass die Kinder zu wenig bekommen, sei es, dass solche ausgeschlossen werden, die, obschon sie nicht zu den ganz armen gehören, doch der Versorgung bedürfen. Wie viele Gemeinden sich noch nicht an diesem Werke beteiligen, zeigt der Umstand, dass Ende des vorigen Jahres, trotzdem auf alle mögliche Weise bekannt gemacht wurde, dass für diesen Zweck 30,000 Fr. zur Verteilung gelangen sollen, nicht einmal 200 Gemeinden

sich meldeten. Unser Kanton zählt deren bekanntlich 507 und dazu noch 73 besondere Schulgemeinden mit eigener Verwaltung.

In bezug auf die Dauer der Versorgung muss leider konstatiert werden, dass sie überall, so viel wir wissen, erst im Januar beginnt und nicht einmal bis zum Schlusse des Schuljahres fortgesetzt wird; in vielen Ortschaften dauert sie nur fünf Wochen. Sie sollte nach unserer Ansicht mit der Winterschule anfangen und für die Sommerszeit nicht ganz ausfallen. Es liegen in unserm Kanton ungeheure Bedürfnisse vor. Nicht nur ist die Armut gross, nicht nur schaffen industrielle Krisen und die Arbeitslosigkeit fortwährend vermehrte Bedürftigkeit, sondern es gibt dazu andere soziale Missstände, die von der Kinderversorgung nicht berührt werden. Wir meinen unter andern den Auszug vieler Familien im Sommer auf den Berg, ferner die schwierigen Verhältnisse. Alle Jahre ist die Direktion des Unterrichtswesens genötigt, eine nicht unbeträchtliche Zahl Kinder von der Sommerschule zu dispensieren, weil die Familie auf den Berg zieht. Man sollte dieser helfen, die Kinder im Thal unterzubringen. In bezug auf den weiten Schulweg wäre es sehr wünschbar, dass bei schlechtem Wetter und schlechten Wegen der Schüler am Schulort bleiben könnte.

Dann ist noch ein Bedürfnis da, wofür gar nicht gesorgt wird. Wir denken an die verwahrlosten Kinder und an die, die während der ganzen Jugend nur rohe und raue Worte zu hören bekommen. Für diese ist nicht nur Nahrung nötig; eine im Schosse einer humanen Familie oder beim Lehrer oder bei der Lehrerin zugebrachte Stunde würde Sonnenschein in ihr Herz bringen und auf das Gemüt wohlthätig wirken.

Man sieht, dass eine Menge von nicht erfüllten Bedürfnissen vorliegen. Die Summe von 100,000 Fr., die wir für die Versorgung armer Schulkinder verwenden wollen, ist leider nichts weniger als übertrieben. Wir werden die Privatwohlthätigkeit trotz höherer Staatsubvention nicht entbehren können, noch lahm legen. Im Gegenteil, wenn einmal die Kinderversorgung recht organisiert ist, wird die Privatwohlthätigkeit einsehen, wieviel neben den öffentlichen Leistungen zu tun übrig bleibt und sich zum Gesetz machen, in erster Linie für unsere armen Kinder zu sorgen, statt für fern liegende Werke Geld zu opfern.

Da wir soeben von einer Organisation gesprochen haben, müssen wir das näher erklären. Es ist nicht unser Wunsch, dass die 100,000 Fr. durch die Behörden selbst ausgeteilt werden. Werke wie die Versorgung armer Kinder sollen nicht von den Amtsstellen aus durchgeführt, sondern der privaten Liebestätigkeit und Aufopferungsfreudigkeit überlassen werden. Wir möchten daher die Gründung eines bernischen Vereins für die Versorgung armer Schulkinder mit Sektionen in jedem Schulort, mit Bezirksverbänden und mit einer Zentralleitung anregen. Letztere hätte die Staatssubvention zu verteilen. Eine solche Organisation ist überhaupt für ein Werk, das für den Anfang über mehr als 200,000 Fr. im Jahre verfügen würde, unerlässlich deshalb, weil für ein solches Werk gewisse leitende Gesichtspunkte aufgestellt werden müssen. Wir glauben z. B. und dies ist im Grossen Rate schon ausgesprochen worden, dass mit den gegenwärtigen beschränkten Mitteln mehr erreicht werden könnte, wenn man dem Nährwert der verschiedenen Lebensmittel und der Zubereitung der Nährstoffe mehr Aufmerksamkeit schenken würde.

Zum Schlusse dieses Teiles unseres Vortrages wagen wir die Behauptung aufzustellen, dass bei einer richtig eingerichteten Kinderversorgung man bald nicht mehr von einem Zurückbleiben des Kantons Bern im Volksschulwesen wird reden können.

Zu 3. Zuschüsse an ausgediente pensionierte Primarlehrer 30,000 Fr. Diese Zweckbestimmung ist eine Folge des Beschlusses des Grossen Rates vom 25. November 1903, wonach pro 1903 zum gleichen Zwecke 20,000 Fr. zur Verteilung gelangen sollten. Denn diese Zweckbestimmung muss natürlich fortgesetzt werden, und aus der laufenden Verwaltung kann sie mit Rücksicht auf § 49 des Schulgesetzes nicht bestritten werden. Wir hofften mit dem Betrag von 20,000 Fr. ergiebig helfen zu können. Es meldeten sich aber ungefähr 200 ausgediente Lehrer. Um die Zulagen nicht zu klein werden zu lassen, mussten wir den Entscheid treffen, dass diejenigen, die eine Zulage nicht nötig haben, nicht zu berücksichtigen seien, ferner wurden die 7627 Fr. 80, die laut Beschluss des Grossen Rates vom 25. November 1903 dem Regierungsrate zur Verfügung gestellt worden waren, den bewilligten 20,000 Fr. beigefügt. Wir haben im Ganzen pro 1903 Zulagen von 100 bis 200 Fr. an 186 alte Lehrer ausgeteilt, im Ganzen für 27,500 Fr. 200 Fr. erhielten die ganz bedürftigen, die ausser ihrem kleinen Leibgeding sozusagen nichts hatten, 100 Fr. diejenigen, die über ihr Ruhegehalt hinaus noch über bescheidene Mittel verfügen. Die im Jahre 1903 ausgegebene Summe erklärt den für 1904 in Aussicht genommenen Betrag.

Dieser dritte Posten ist ebenfalls ein ständiger. Er wird aber nicht wachsen, sondern nach einigen Jahren abnehmen und dann ganz verschwinden.

Zu 4. Neue Ausgaben in den Staatsseminarien 23,659 Fr. 80. Wir behandeln diesen Posten zusammen mit 5.

Zu 5. Ueberschuss der Ausgaben des Staates über den Durchschnitt der Jahre 1898—1902 100,000 Fr. Wir müssen hier zuerst eine Erklärung formeller Natur geben.

Laut Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule kann der Kanton die Bundessubvention zu seiner eigenen Entlastung verwenden, insofern und insoweit als vom Jahre 1903 an seine Ausgaben in den, den neun in Art. 2 aufgezählten Zweckbestimmungen entsprechenden Rubriken der Staatsrechnung den Durchschnitt der fünf Jahre 1898, 1899, 1900, 1901 und 1902 übersteigen. Der Kanton braucht sich hiefür gegenüber der Bundesverwaltung nicht anders zu legitimieren, als indem er an der Hand der Staatsrechnungen diesen Ueberschuss nachweist. Daraufhin bekommt er von der Eidgenossenschaft die Bundessubvention für den gleichen Betrag ausbezahlt.

Wir haben an der Hand einer provisorischen Zusammenstellung der Ausgaben des Staates für die betreffenden Rubriken ausgerechnet, dass der Ueberschuss derselben über den erwähnten fünfjährigen Durchschnitt hinaus pro 1903 ungefähr 110,000 Fr. beträgt.

Davon sollen 100,000 Fr. in der Verwendung der Bundessubvention figurieren, aber nur formell, um uns und dem Bundesrat eine komplizierte Abrechnung zu ersparen. Dieser Punkt bedarf einer Erläuterung. Wenn wir, statt von dem Ueberschuss zu sprechen, die 100,000 Fr. z. B. für Schulhausbauten, Schulmobiliar und dergleichen

einsetzen würden, so müssten wir dem Bundesrat nicht nur hunderte von Quittungen der Gemeinden an die Kantonskasse vorweisen (wie wir pro 1903 zu tun verpflichtet sind), sondern auch den Nachweis leisten, dass die Gemeinden die Beiträge ihrer Bestimmung gemäss verwendet haben und dazu noch, laut Art. 3 des Bundesgesetzes, dass die Leistungen des Kantons an die Gemeinden den Durchschnitt der Ausgaben der Letzteren um soviel übersteigen.

Die Redaktion des fünften Postens der regierungsrätlichen Vorlage ist aber nur eine formelle und zur Vereinfachung der Abrechnung mit den Bundesbehörden bestimmte. Indem wir weiter beantragen, aus den 100,000 Fr. Einzelbeiträge zu leisten, bringen wir in der Verwendung der Bundessubvention das Moment zum Ausdruck, dass der Staat sich nicht einfach entlasten soll, wozu er das Recht hätte, sondern dass er auch diese 100,000 Fr. im Sinne des Bundesgesetzes verausgaben soll. Es war die Meinung des Regierungsrates, dass bei der Durchberatung seiner Vorlage durch den Grossen Rat dieser die Einzelbeiträge in einigen wenigen Posten zu bestimmen hätte.

Da ein umständlicher Bericht über die ganze Angelegenheit verlangt wurde, sind wir im Falle, über die Verwendung der fraglichen 100,000 Fr. Antrag zu stellen.

Diese Summe kann, selbstverständlich immer im Sinne des Bundesgesetzes, entweder vom Staate oder von den Gemeinden oder zum Teil von dem einen, zum Teil von den andern verwendet werden.

Wir möchten sie wenigstens pro 1904 für den Staat in Anspruch nehmen.

Die Ausgaben des Staates für das Primarschulwesen sind seit 1894 ganz bedeutend gestiegen; schon bei der Beratung des Schulgesetzes wurde die Bundessubvention für die Deckung eines Teiles der Mehrausgaben in Aussicht genommen. Auf der andern Seite wurden die Gemeinden entlastet, zum Teil durch die Herabsetzung der Minimalbesoldung der Lehrer, zum Teil durch die Verwendung eines Staatsbeitrages von 100,000 Fr. zu Gunsten der belasteten Gemeinden. Dann kamen später die sehr hohen neuen Leistungen des Staates für das Armenwesen der Gemeinden. Nur in diesen zwei Gebieten der Staatsverwaltung, Primarschulwesen und Armenwesen, betragen die neuen Lasten des Staates mehrere Millionen im Jahr.

Das ist aber noch nicht alles. Wir müssen auf eine neue, ganz notwendige Vermehrung der Lasten des Staates aufmerksam machen. Sie betrifft die berufliche Ausbildung der Lehrer, die Staatsseminare. Infolge bekannter Verhältnisse soll das deutsche Lehrerseminar wesentlich erweitert werden. Dies bedingt einen Neubau. Ferner müssen die Stipendien der nicht im Konvikt lebenden Seminaristen um je wenigstens 200 Fr. erhöht werden, wie dies bereits für das französische Lehrerseminar vom Regierungsrate beschlossen worden ist. Dann kommt die bauliche und innere Erweiterung der Lehrerinnenseminare, die dringlich ist. Endlich müssen wir die Erhöhung der unhaltbaren Besoldungen des Lehrpersonales der Seminare in Aussicht nehmen, und zwar für sofort. Das bezügliche Dekret liegt zur Beratung bereit.

Was die vermehrten Kosten des Betriebes der Seminare in der laufenden Verwaltung anbelangt, so sind wir im Falle, folgende Rechnung aufzustellen:

1. Mehrausgabe für Stipendien:	
a. Im Oberseminar Bern, 85 Schüler zu je 200 Fr.	Fr. 17,000. —
Ferner für ungefähr 40 Seminaristen, deren Stipendien gar nicht im Budget vorgesehen sind, à 400 Fr.	» 16,000. —
b. In Porrentruy, 15 Schüler zu je 200 Fr.	» 3,000. —
2. Neue Lehrer für das deutsche Seminar und vermehrte Besoldungen	» 20,000. —
3. Vermehrte Besoldungen in den Seminaren Hindelbank, Delémont und Porrentruy	» 4,000. —
4. Vermutliche Mehrkosten im allgemeinen, infolge der Erweiterung der beiden Lehrerseminare	» 10,000. —
Summa der nicht im Budget vorgesehenen Mehrausgaben für die Lehrerbildungsanstalten	Fr. 70,000. —
wovon laut Ziffer 4 der regierungsrätlichen Vorlage abzuziehen wären	» 23,659 80
Bleiben ungedeckt	Fr. 46,340. 20

Diese Mehrausgabe ist im Budget für 1904 nicht vorgesehen, und es müsste, wenn dafür aus der Bundesubvention nicht Deckung verschafft würde, ein Nachkredit verlangt werden, der den bedeutenden Ausgabenüberschuss noch vermehren würde.

Aus all den angeführten Gründen und mit Rücksicht auf die grossen in Aussicht stehenden Seminarbauten ist es die Pflicht des Regierungsrates, mit aller Bestimmtheit den Antrag zu stellen, dass die unter Ziffer 5 seiner Vorlage an den Grossen Rat aufgeführte Summe von 100,000 Fr. dem Staate zur Deckung seiner Mehrausgaben auf dem Gebiete der Ausbildung der Primarlehrerschaft überlassen werde. Beliebt dies, so kann die Ueberschrift des Postens entsprechend abgeändert werden, da die oben erklärten formellen Gründe wegfallen würden.

Gegenüber der Ansicht, dass die letzten 100,000 Fr. ganz oder zum Teil für Schulzwecke der Gemeinden verwendet werden sollten, möchten wir insbesondere anführen, dass die für die Versorgung armer Schulkinder in Aussicht genommenen 100,000 Fr. den Gemeinden direkt zu gute kommen, dass die Beiträge des Staates an die Lehrerkasse, sowie die Zuschüsse an ausgediente Primarlehrer auch für die Gemeinden einen Wert haben und dass diese im Jahre 1903 aus der Bundesubvention 100,000 Fr. erhalten haben, die für Schulhausbauten, Schulmobiliar und Lehrmittel verteilt wurden. Es gingen 202 Gesuche ein für ein Kapital von 2,600,000 Fr.; davon wurden 134 berücksichtigt und 68 teils wegen der Geringfügigkeit des Betrages, teils weil die bezügliche Ausgabe nicht im Sinne des Bundesgesetzes gemacht worden war, abgewiesen.

B. Zur Motion des Herrn Grossrat Schär.

Dieselbe lautet in ihrer neuen Fassung: Der Regierungsrat und die für Verteilung der Schulsubvention bereits eingesetzte Spezialkommission werden eingeladen, zu prüfen und sobald als möglich darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht über die künftige Verteilung der eidgenössischen Schulsubvention ein Dekret zu erlassen sei und ob in demselben den Gemeinden nicht ein bestimmter Teil der Subvention nach billiger Berücksichtigung ihrer Steuerlasten zu überlassen sei.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

Der erste Teil des gegenwärtigen Berichts ist an und für sich schon eine Beantwortung der Motion, und die Schlussfolgerungen, die sich von selbst aus unseren Auseinandersetzungen ergeben, sind zugleich Schlüsse gegen die Motion. Wir haben ausserdem folgende Erwägungen geltend zu machen:

Wenn die Anträge des Regierungsrats betreffend Verwendung der Bundesubvention pro 1904 angenommen werden, so ist für den Betrag von 230,000 Fr. die Bestimmung der Subvention in der Weise festgesetzt, dass dieselbe nicht abgeändert werden kann, wenigstens nicht für die nächste Zukunft. Ein Dekret käme also nur für den Rest von rund 120,000 Fr. in Betracht. Ist es aber der Mühe wert und ist es nötig, ein Dekret über die Verwendung dieser Summe zu machen? Wir glauben nicht. Es wird wohl jedermann einverstanden sein, dass nicht die ganze Subvention festgenagelt werden soll, dass ein Teil beweglich sein muss, damit je nach den Bedürfnissen für die Schulzwecke der Gemeinden oder des Staates Beiträge geleistet werden können. Da nun der Grosse Rat jedes Jahr darüber zu entscheiden haben wird, so sehen wir die Notwendigkeit und den Nutzen eines Dekretes nicht ein, im Gegenteil, es scheint uns, dass die Aufstellung eines solchen im Widerspruch stünde mit den eigenen Absichten des Grossen Rates.

Was die zweite Frage, direkte Verteilung eines Teiles der Subvention unter die Gemeinden anbelangt, so haben wir vorerst zu berichten, dass folgende Petitionen eingegangen sind:

1. Von einer Delegation der Schulkommission des Amtes Aarwangen. Es wird verlangt, dass ein gewisses Ausscheidungsprinzip zwischen der für staatliche Schulzwecke einerseits und für Schulzwecke der Gemeinden andererseits zu reservierenden Quote festgesetzt und dass der beträchtlich grössere Bruchteil der Subvention den Gemeinden nach Massgabe ihrer Steuerbelastung zugewiesen werde.

2. Von einer Versammlung der Grossräte und Gemeindedelegierten aus dem Amtsbezirk Aarberg. Es soll wenigstens die Hälfte der Schulsubvention den Schulgemeinden nach Verhältnis ihrer Einwohnerzahl direkt ausgerichtet werden.

3. Von einer Versammlung der Primarschulkommissionen des Amtes Fraubrunnen. Mindestens die Hälfte der Bundesubvention soll den Gemeinden zukommen und ihnen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl direkt ausbezahlt werden.

4. Von einer Versammlung in Gümmenen. Es soll den Gemeinden ein Teil der Subvention zur freien Verfügung im Rahmen des Gesetzes überlassen werden.

5. Von einer Versammlung in Steffisburg. Den Gemeinden sollen nach Massgabe ihrer Tellansätze Beiträge ausgerichtet werden.

6. Von einer Versammlung der Primarschulkommissionen des Amtes Aarwangen. Gleiches Begehren wie oben bei Ziffer 1.

7. Von einer Versammlung der Primarschulkommissionen des Amtes Signau. Den Gemeinden sollen nach der Steuerlast 20—40 Rappen pro Kopf der Bevölkerung ausgerichtet werden.

8. Von einer Delegiertenversammlung in Burgdorf. Im Gegensatz zu den andern spricht sich diese dahin aus, dass jedenfalls vor 1907 den Gemeinden keine Beiträge pro Kopf der Bevölkerung ausgerichtet werden

sollen, dass vielmehr die Bundessubvention zur Erreichung von grossen Zielen und Verbesserungen im Schulwesen verwendet werden soll.

Ob eine direkte Verteilung der Bundessubvention an die Gemeinden stattfinden darf, da laut dem Bundesgesetz die Subvention den Kantonen gehört, wollen wir dahingestellt sein lassen, da, wie wir glauben, der Bundesrat sich darüber aussprechen wird. Es herrscht aber vielleicht eine irrtümliche Meinung darüber, was die Gemeinden mit dem Geld tun dürften, wenn eine direkte Verteilung der Subvention unter sie stattfände. Viele meinen wohl, dass die Gemeinden frei wären, die Bundessubvention zu verwenden wie die Staatssubvention, die nach § 28 des Schulgesetzes unter die belasteten Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt wird und zu ihrer allgemeinen Entlastung dient. Das ist ein Irrtum. Es geht aus Art. 3 des Bundesgesetzes hervor, dass die Gemeinden das Geld bekämen als eine Entschädigung für von ihnen beschlossene *neue* Ausgaben und zwar für Ausgaben zugunsten einer der in Art. 2 des Bundesgesetzes erwähnten Zweckbestimmungen. Nehmen wir z. B. an, es sei beschlossen worden, dass im Kanton Bern 100,000 Fr. von der Bundessubvention den Gemeinden überlassen werden sollen, so würde sich folgendes Verfahren ergeben: Der Regierungsrat müsste zu Beginn des Jahres 1905 von einer jeden Gemeinde den Nachweis verlangen, dass sie im Jahre 1904 für eine der in Art. 2 des Bundesgesetzes erwähnten Zweckbestimmungen, also für Lehrerbesoldungen, für Schulbauten, für Schulmobiliar, für Lehrmittel mindestens soviel *mehr* als im Jahre 1903 ausgegeben habe, als ihr Anteil beträgt. Würde dieser Nachweis nicht erbracht, so würde für die betreffenden Anteile die Bundessubvention nicht ausbezahlt werden, und es wäre somit der Kanton um so viel verkürzt. Denn der Staat ist verantwortlich dafür, dass die Gemeinden ihre Anteile im Sinne des Bundesgesetzes verwenden. Die Gemeinden dürften ihre Anteile nicht äuffnen, um sie, wenn einmal eine erkleckliche Summe beisammen wäre, z. B. für einen Schulbau zu verwenden; denn dies ist nach Art. 6 des Bundesgesetzes verboten; auch die Verwendung für Reparaturen an Schulbauten oder Schulmobiliar ist ausgeschlossen. Der Nutzen, den sich die Gemeinden aus der direkten Verteilung der Bundessubvention vorzustellen scheinen, ist überhaupt ein sehr geringer. Sie könnten ja nicht ihre Gesamtausgaben für die Primarschule in Anschlag bringen, sondern nur die einzelnen Schulzwecke, die in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgezählt sind.

Es sind noch weitere Gründe allgemeiner Natur, die gegen die direkte Verteilung an die Gemeinden sprechen, anzuführen.

Eine solche Verteilung müsste allen Gemeinden des Kantons zu gute kommen. Es ginge nicht wohl an, eine Auswahl zu treffen und eine Anzahl leer ausgehen zu lassen. Eine solche allgemeine Verteilung scheinen auch die oben erwähnten Versammlungen in Aussicht genommen zu haben; die einen verlangen sie nach der Kopfzahl, die andern im Verhältnis zur Steuerbelastung. Wenn man aber die Bundessubvention so austeilt, so entsteht eine solche Zersplitterung, dass gerade für die kleineren Gemeinden, wo am meisten Hilfe nötig wäre, wenig herauskommt. Man muss überhaupt in Schulverhältnissen den Fortschritt nicht durch die Zersplitterung der Kräfte, sondern durch allgemein wirkende, systematisch angewandte Mittel zu erreichen suchen. Aus diesem Grunde nehmen wir die Bundessubvention für

die Altersversorgung der Lehrerschaft, für die Kinder- und Jugendversorgung und für die Lehrerausbildung in Aussicht, drei Gebiete, in welchen jeder Fortschritt für die Volksschule von grösster Tragweite ist.

Ein weiterer Fortschritt allgemeiner Natur bleibt anzustreben: die Erhöhung der Minimalbesoldungen der Lehrerschaft, deren es noch ungefähr 700 im Kanton gibt. Nach unserer Ansicht ist dies dringlich. Wenn man sieht, wie viele Lehrer wegen den Sorgen des alltäglichen Lebens die Freude an ihrem Beruf verlieren, wie wenig sie sich fortbilden und wie sehr Nebenbeschäftigungen sie nach und nach der Schule entfremden, so kann niemand daran zweifeln, dass hier ein wunder Punkt im Leben der Volksschule ist.

Wir glauben nicht, dass wenn ein Teil der Bundessubvention den Gemeinden ausgeteilt würde, die Erhöhung der Besoldungen der Lehrerschaft das erste wäre, was sie in Aussicht nehmen würden. Die Erhöhung der Besoldungen kann nur der Staat konsequent durchführen — man bedenke, dass eine Zulage von nur 100 Fr. schon 70,000 Fr. ausmachen würde — und er *muss* sie übernehmen. Auf welche Weise? Dadurch, dass der Staatsbeitrag an belastete Gemeinden vermehrt und bei der Verteilung desselben für die Besoldungserhöhung ein Betrag bestimmt wird, wie dies in § 28 des Schulgesetzes vorgesehen ist.

Der Regierungsrat, der bisher die im Grossen Rate gemachten Versuche, den ausserordentlichen Staatsbeitrag zu erhöhen, bekämpft hat, indem er geltend machte, dass an eine solche Erhöhung nicht gedacht werden könne, bevor die Bundessubvention gesichert sei, würde wohl jetzt nichts mehr dagegen haben, namentlich wenn ihm nach seinem Antrag der Rest der Bundessubvention zur Erleichterung der Reform und der Erweiterung der Lehrerbildungsanstalten zur Verfügung gestellt würde.

Auf diese Weise würde unser Kanton durch die Bundessubvention einen gewaltigen vierfachen Fortschritt erreichen, auf den er stolz sein könnte, nämlich: die Altersversorgung der Lehrer, die Versorgung der armen Schulkinder, die wesentliche Verbesserung der Ausbildung der Lehrerschaft und die Besserstellung der ungenügend bezahlten Lehrkräfte.

Mit Rücksicht auf alle diese Erwägungen dürfen wir aus voller Ueberzeugung dem Grossen Rate empfehlen, der Motion des Herrn Grossrat Schär keine Folge zu geben.

Bern, den 12. Februar 1904.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Dr. Gobat.

Mitrapport der Finanzdirektion.

Die Vorschläge, welche der Regierungsrat dem Grossen Rate betreffend die Verwendung der Bundesubvention für die Primarschule in 1904 unterbreitet, suchen, soweit dies möglich ist, auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Die Posten 1, 2 und 3 sind die Konsequenz der für 1903 vorgenommenen Verteilung und müssen mehr oder weniger als ständige Ausgaben der Bundesubvention betrachtet werden, denn der Beitrag an die Lehrerkasse ist gemäss dem Dekret des Grossen Rates vom 30. Dezember 1903 aus der Bundesubvention zu leisten, und die einmal eingeführten Zuschüsse an pensionierte Lehrer und Lehrerinnen lassen sich so wenig als die Beiträge an die Versorgung armer Schulkinder wieder aufheben. Man kann sich höchstens über die Höhe der für den letzteren Zweck in Aussicht genommenen Summe von Fr. 100,000 aufhalten, nicht dass sie an sich als zu gross erscheint, wohl aber im Vergleich zu den bisherigen Leistungen, und weil solange eine durchgehende Organisation fehlt, es zweifelhaft ist, dass die Versorgung schon in 1904 den erwarteten Umfang annehmen wird.

Eine Ausgabe der Subvention für 1903 bildeten auch die Besoldungszulagen an Primarlehrerinnen, die in ihren Klassen Arbeitsunterricht erteilen, und Fr. 19,310 erforderten. Diese Ausgabe ist ebenfalls eine wiederkehrende und es wird ein blosses Versehen sein, wenn im Verteilungsentwurf des Regierungsrates ein bezüglicher Posten von Fr. 20,000 nicht Berücksichtigung gefunden hat. Ein fernerer Posten dürfte auch für Leibgedinge eingestellt werden, da sie nach den bisherigen Bewilligungen in 1904 zirka Fr. 5000 mehr als den Kredit von Fr. 92,000 erheischen werden.

Durchaus begründet sind die Posten 4 und 5 mit ihrer Zweckbestimmung. Der Staat ist berechtigt, die Ausgaben für das Primarschulwesen, soweit sie über den Durchschnitt der Periode 1898—1902 hinausgehen, aus der Bundesubvention zu decken. Dieser Durchschnitt beläuft sich nach der beiliegenden Tabelle auf Fr. 1,859,344. 34, ist in 1903 um die Summe von Fr. 118,014. 59 überschritten worden und wird es in Zukunft je länger je mehr werden, da die Ausgaben für die Primarschule von Jahr zu Jahr zunehmen. Wie die Tabelle zeigt, betrug die jährliche Zunahme seit 1898 regelmässig bis Fr. 40,000 und wird für die laufende Verwaltung auf die Länge unerträglich.

Nicht zu vergessen ist, dass der Voranschlag für 1904, wie er vom Grossen Rate genehmigt worden ist, vorsieht, dass die Ausgaben für das Primarschulwesen (Seminarier inbegriffen), soweit sie den Voranschlag, nicht etwa den fünfjährigen Durchschnitt, überschreiten, der Bundesubvention entnommen werden sollen. Die zur Verfügung gestellten Kredite betragen nur (siehe Tab.) Fr. 1,936,245, währenddem die wirklichen Ausgaben mit den von der Direktion des Unterrichtswesens auf Fr. 78,000 geschätzten neuen Ausgaben für die Seminarier und das in Bern einzurichtende Oberseminar auf Fr. 2,080,245 wenn nicht mehr, zu stehen kommen, und somit den Voranschlag um Fr. 144,000, das Mittel von 1898—1902 aber um Fr. 220,901 übersteigen werden. Um sich für diese Mehrkosten zu erholen, sind nur Fr. 123,659. 80 resp. nach Abzug der Besoldungszulagen an Arbeitslehrerinnen Fr. 103,659. 80 vorhanden, so dass die laufende Verwaltung mit zirka Fr. 41,000 belastet bleiben und mithin nicht auf ihre Rechnung kommen wird.

Zu bemerken ist auch, dass der Staat um so mehr einer Entlastung bedarf, als seiner der Bau des Oberseminargebäudes harret, der im Grunde aus der Bundesubvention bestritten werden sollte, da die Reform der Lehrerbildung zum Teil im Hinblick auf die Bundesubvention zu stande gekommen ist.

Bei dieser Sachlage besteht keine Möglichkeit, den Gemeinden Beiträge aus der Bundesubvention zu verabreichen, wie dies von anderer Seite angeregt worden ist. Aber auch das im Bericht der Direktion des Unterrichtswesens mehr oder weniger bestimmt abgegebene Versprechen, den Kredit für ausserordentliche Beiträge an belastete Gemeinden zu erhöhen, ist nicht tunlich. Eine solche Mehrausgabe kann weder in Aussicht gestellt, noch beschlossen werden, so lange die Mittel dazu nicht vorhanden sind. Die Anträge des Regierungsrates würden daher besser ohne dieses Versprechen, aber mit entsprechenden Posten für die Besoldungszulagen an die Primarlehrerinnen, die gleichzeitig Arbeitslehrerinnen sind, und für Leibgedinge ergänzt, dem Grossen Rate unterbreitet.

Bern, den 19. Februar 1904.

Der Finanzdirektor i. V.:
F. von Wattenwyl.

Vergleichende Zusammenstellung der Ausgaben

(mit Inbegriff der Seminarien)

mit Berechnung des Durchschnittes für die Periode 1898—1902, nebst

Rechnungs-Rubriken	Ausgaben in 1898	Ausgaben in 1899	Ausgaben in 1900	Ausgaben in 1901
VI D 1. <i>Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen</i>	1,305,926. —	1,320,681. 34	1,341,067. 56	1,360,633. 10
3. <i>Leibgedinge</i>	89,931. 60	89,996. 10	90,791. 60	87,274. 75
4. <i>Beiträge an Gemeindeober- schulen</i>	18,970. 85	20,348. 95	21,424. 85	23,349. 95
6. <i>Beiträge an Schulhausbauten</i>	29,995. 20	30,002. 35	30,062. 55	40,014. 05
7. <i>Mädchenarbeitssschulen . . .</i>	106,940. 30	104,351. 95	109,202. 55	110,077. 95
10. <i>Abteilungsweiser Unterricht .</i>	3,429. 85	5,072. 15	5,410. 30	4,476. 90
11. <i>Handfertigkeitunterricht . .</i>	2,530. —	2,680. —	3,100. —	3,150. —
12. <i>Lehrmittel für arme Schüler</i>	25,013. 65	27,887. 55	29,803. 10	34,096. 15
13. <i>Fortbildungsschule</i>	25,510. 40	27,002. 80	27,501. 35	28,833. 95
14. <i>Stellvertretung kranker Lehrer</i>	4,928. 80	6,630. 45	7,384. 45	8,374. 20
15. <i>Beiträge an Anstalten für anormale Kinder</i>	—	700. —	240. —	400. —
	1,613,176. 65	1,635,353. 64	1,665,988. 31	1,700,681. —
Seminare:				
<i>Hofwil</i>	73,131. 89	77,790. 59	77,795. 88	82,115. 84
<i>Pruntrut</i>	40,998. 71	40,991. 32	39,529. 93	38,961. 14
<i>Hindelbank</i>	16,309. 83	16,535. 80	18,007. 63	18,066. 18
<i>Delsberg</i>	20,605. 52	20,801. 81	20,729. 85	21,095. 39
Taubstummenanstalt Münchenbuchsee .	20,275. 95	31,198. 07	29,996. 55	31,992. 25
	180,321. 90	187,317. 59	186,059. 84	192,230. 80
Total	1,793,498. 55	1,822,671. 23	1,852,048. 15	1,892,911. 80

Bemerkung. In dieser Zusammenstellung sind die Ausgaben, welche für die Bundessubvention nicht in Betracht kommen können, oder bis jetzt unveränderlich waren, weggelassen.

des Staates für das Primarschulwesen

in den Jahren 1898—1903

Voranschlag für 1904, und den zu erwartenden Ausgaben in 1904.

Ausgaben in 1902	Total-Ausgaben 1898—1902	Durchschnitt	Ausgaben in 1903	Voranschlag 1904	Mutmassliche Ausgaben in 1904
1,373,540. 20	6,701,848. 20	1,340,369. 64	1,388,816. 80	1,370,000. —	1,400,000. —
88,023. 15	446,017. 20	89,203. 44	90,856. 35	92,000. —	97,000. —
22,715. 30	106,809. 90	21,361. 98	23,063. 70	22,000. —	23,500. —
40,000. —	170,074. 15	34,014. 83	40,000. —	40,000. —	40,000. —
125,203. 60	555,776. 35	111,155. 27	138,690. 30	133,500. —	136,500. —
4,335. 10	22,724. 30	4,544. 86	2,668. 80	5,000. —	5,000. —
3,250. —	14,710. —	2,942. —	3,640. —	3,600. —	3,600. —
34,779. 15	151,579. 60	30,315. 92	37,869. 75	20,000. —	38,000. —
30,902. 60	139,751. 10	27,950. 22	31,940. 35	28,000. —	33,000. —
8,520. 80	35,838. 70	7,167. 74	9,712. 80	5,000. —	8,500. —
850. —	2,190. —	438. —	1,650. —	5,000. —	5,000. —
1,732,119. 90	8,347,319. 50	1,669,463. 90	1,768,908. 85	1,724,100. —	1,790,100. —
88,077. 55	398,911. 75	79,782. 35	92,094. 06	100,000. —	} 290,145. —
39,878. 39	200,359. 49	40,071. 89	44,873. 51	39,000. —	
22,876. 37	91,795. 81	18,359. 16	18,355. 83	19,455. —	
21,090. 79	104,323. 36	20,864. 67	21,703. 28	21,640. —	
31,549. 05	154,011. 87	30,802. 37	31,423. 40	32,050. —	
203,472. 15	949,402. 28	189,880. 44	208,450. 08	212,145. —	290,145. —
1,935,592. 05	9,296,721. 78	1,859,344. 34	1,977,358. 93	1,936,245. —	2,080,245. —

Beschluss des Regierungsrates.

Primarschule, Bundessubvention. — Der Regierungsrat, nach Beratung des Vortrages der Unterrichtsdirektion vom 12. Februar 1904 und des Mitberichtes der Finanzdirektion vom 19. Februar 1904, legt dem Grossen Rat vor folgenden

Beschlussesentwurf:

Die Bundessubvention für die Volksschule, zu 60 Cts. auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, somit im Betrage von 353,659 Fr. 80, wird für das Jahr 1904 folgendermassen verwendet:

1. Beitrag des Staates an die bernische Lehrerkasse	Fr. 100,000. —
2. Beitrag des Staates an die Versorgung armer Schulkinder . . .	» 100,000. —
3. Zuschüsse an ausgediente, pensionierte Primarlehrer	» 30,000. —
4. Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare	» 70,000. —
5. Beiträge an belastete Gemeinden für Schulhausbauten, allgemeine Lehrmittel und für Schulmobiliar	» 53,659. 80
Total	Fr. 353,659. 80

Bern, den 27. Februar 1904.

Im Namen des Regierungsrates
 der Präsident
Dr. Gobat,
 der Staatsschreiber
Kistler.

Primarschule, Bundessubvention.

Antrag Jenny.

Anträge der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Beratung des Berichtes der Regierung über die

Verwendung der Schulsubvention pro 1904

Die Kommissionen beantragen:

1) Es sei der Motion des Herrn Grossrat Schär, betreffend Erlass eines Dekretes, keine weitere Folge zu geben;

2) die Bundessubvention für die Volksschule von 60 Rappen per Kopf der Bevölkerung, ausmachend Fr. 353,659. 80, wird für das Jahr 1904 folgendermassen verwendet:

1. Beitrag an die Bernische Lehrerversicherungskasse	Fr. 100,000. —
2. Beitrag an diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche nicht obligatorisch bei der Lehrerkasse versichert sind, sich aber in dieselbe einkaufen ($\frac{1}{3}$ der Einkaufssumme)	» 30,000. —
3. Beitrag an die Versorgung armer Schulkinder	» 80,000. —
4. Zuschüsse an ausgediente, pensionierte Primarlehrer und -Lehrerinnen	» 30,000. —
5. Beitrag an die Mehrkosten der Staats-Seminare	» 36,000. —
6. Beitrag an die Gemeinden, 75 Rp. per Primarschüler, zur Verwendung im Sinne der Vorschriften des Bundesgesetzes	» 77,659. 80
Total	Fr. 353,659. 80

Für den Fall, dass diese Summen nicht vollständig zur Verteilung gelangen sollten, wird der Ueberschuss der Regierung zur Verfügung gestellt.

Bern, den 14. März 1904.

Namens der beiden Kommissionen
der Vizepräsident
Kindlimann.

beschliesst:

1. Die Bundessubvention für die Volksschule im Betrage von 353,659 Fr. 80 wird für das Jahr 1904 folgendermassen verwendet:

a. Beitrag an die bernische Lehrerkasse	Fr. 100,000. —
b. Zuschüsse an ausgediente pensionierte Primarlehrer	» 30,000. —
c. Beitrag an ältere Lehrer für den Einkauf in die Lehrerversicherungskasse	» 30,000. —
d. Beitrag an die Gemeinden nach Massgabe des Einheitsansatzes von 1 Fr. 50 per Primarschüler	» 151,576.50
e. Beitrag an die Mehrkosten der Staatsseminare	» 42,083.30
	Fr. 353,659.80

2. Der in Art. 28 des Schulgesetzes vorgesehene Staatsbeitrag für schwer belastete Gemeinden wird von 100,000 Fr. auf 130,000 Fr. erhöht.

3. Die Verteilung des in Art. 2 erwähnten Staatsbeitrages erfolgt auf Grundlage eines Dekretes.

